

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

9. Lieferung

Inhalt

61 Steuern und Abgaben

611 Besitz- und Verkehrsteuern, Vermögensabgaben

	Seite		Seite
611-12 Beförderungsteuer			
611-12	Beförderungsteuergesetz (BefStG 1955) i. d. F. v. 13. 6. 1955	5	
611-12-1	Beförderungsteuer - Durchführungsverordnung (BefStDV 1955) v. 8. 10. 1955	9	
611-12-2	Zweite Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes v. 2. Juli 1936 (Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen) v. 18. 12. 1936	31	
611-12-3	Gesetz zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen v. 2. 3. 1951	31	
611-13 Kapitalverkehrsteuern			
611-13	Kapitalverkehrsteuergesetz (KVStG 1959) i. d. F. v. 24. 7. 1959	35	
611-13-1	Kapitalverkehrsteuer - Durchführungsverordnung (KVStDV 1960) i. d. F. v. 20. 4. 1960	41	
611-13-2	Verordnung über die kapitalverkehrsteuerliche Gleichstellung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank mit dem Bund v. 17. 4. 1961	51	
611-14 Rennwett- und Lotteriesteuer			
611-14	Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8. 4. 1922	55	
611-14-1	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz v. 16. 6. 1922	57	
611-14-2	Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren v. 8. 1. 1923	67	
611-14-3	Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold v. 21. 1. 1924	68	
611-14-4	Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer v. 1. 3. 1961	69	
611-15 Versicherungsteuer			
611-15	Versicherungsteuergesetz (VersStG 1959) i. d. F. v. 24. 7. 1959	73	
611-15-1	Versicherungsteuer - Durchführungsverordnung (VersStDV 1960) i. d. F. v. 20. 4. 1960	75	
611-16 Wechselsteuer			
611-16	Wechselsteuergesetz (WStG 1959) i. d. F. v. 24. 7. 1959	81	
611-16-1	Wechselsteuer - Durchführungsverordnung (WStDV 1960) i. d. F. v. 20. 4. 1960	83	
611-16-2	Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer v. 7. 3. 1961	86	
611-17 Kraftfahrzeugsteuer			
611-17	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG 1961) i. d. F. v. 2. 1. 1961	89	
611-17-1	Kraftfahrzeugsteuer - Durchführungsverordnung (KraftStDV 1961) v. 14. 6. 1961	95	

Zu 611-12 Hinweis auf eine Vorschrift mit einschlägigem Inhalt:

- 9241-9 Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtnachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr v. 29. 9. 1953

Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Zur Vervollständigung der Rechtsdarstellung des Sachgebiets 611 Verkehrsteuern war die Berücksichtigung von Rechtsvorschriften erforderlich, die nur in Nebenverkündungsblättern veröffentlicht wurden. Diese Nebenverkündungsblätter unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. 7. 1958 114-2 nicht der Bereinigung. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausschlußwirkung gilt daher nicht für die betreffenden Nebenverkündungsblätter.
2. Wegen der Bezeichnung der Finanzbehörden in vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung vergleiche Gesetz über die Finanzverwaltung 600-1 und Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Anhang zu 600-1.

Im Land Berlin gilt das FVG 600-1 bis auf weiteres nicht mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 und des § 39, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Überleitungsg 603-5 und die dort enthaltene Maßgabe. Dementsprechend finden im Land Berlin bis auf weiteres auch keine Anwendung die Abschnitte 1 bis 6 der 1. DAFVG Anhang zu 600-1.
3. Das Wort „Reich“ ist, sofern es in vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung vorkommt, kursiv gedruckt. Siehe auch Absatz 8 der Erläuterungen 3. Umschlagseite.
4. Von einem Abdruck der in den Rechtsvorschriften dieser Lieferung erwähnten Muster und eventuellen Anlagen dazu ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium abgesehen worden. Zu verwenden sind die jeweils vorgeschriebenen, an Amtsstelle erhältlichen Formulare, deren Abfassung und Änderung zum Teil bereits jetzt, künftig aber ausschließlich im Verwaltungswege erfolgt.
5. Ist in einer Rechtsvorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

611-12 Beförderungsteuer

Beförderungsteuergesetz
in der Fassung vom 13. Juni 1955
(BefStG 1955)

611-12

Bundesgesetzbl. I S. 366

Neufassung des Gesetzes v. 8. 4. 1917 S. 329, das unter der Überschrift „Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs“ am 12. 4. 1917 verkündet wurde, auf Grund des Abschnitts II Art. 3 Abs. 3 des insoweit am 1. 6. 1955 in Kraft getretenen VerkehrsfinanzG v. 6. 4. 1955 I 166 laut Bekanntmachung v. 13. 6. 1955 I 366 *

§ 1 *

(1) Der Beförderungsteuer unterliegt die Beförderung

1. von Personen und Gütern
 - a) auf Schienenbahnen,
 - b) mit Kraftfahrzeugen (und Kraftfahrzeuganhängern).
Dies gilt nicht für die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen sowie für die Beförderung von Gütern in der Nahzone im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes;
2. von Personen mit Seilschwebbahnen und Sesselliften.

Voraussetzung ist, daß die Beförderung von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens für Dritte oder für Zwecke des eigenen Unternehmens durchgeführt wird.

(2) Die unentgeltliche Beförderung von Personen ist nur steuerpflichtig, wenn sie im Interesse des Unternehmens liegt und mit Kraftomnibussen ausgeführt wird; die Beförderung der eigenen Arbeitnehmer von und zur Arbeitsstätte unterliegt in diesen Fällen nicht der Steuer.

(3) Die Begriffe Unternehmer und Unternehmen richten sich nach dem Umsatzsteuerrecht. Als Unternehmer gelten auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost (einschließlich der Landespostdirektion Berlin).

§ 2

Der Steuer unterliegt die Beförderung von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets.

§ 3 *

(1) Von der Steuer befreit sind

1. Beförderungen
 - a) im Personenverkehr auf Streckenzeitkarten,
 - b) im Militärpersonen- und Militärgepäckverkehr zu ermäßigten Preisen,
 - c) im Arbeitnehmer- und Schülerverkehr zu ermäßigten Preisen;
2. Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen;

3. der Eisenbahn-Expreßgutverkehr sowie der Brief- und Paketverkehr der Deutschen Bundespost (einschließlich der Landespostdirektion Berlin);
4. Beförderungen von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Eisenbahnverkehr;
5. im Orts- und Nachbarortslinienverkehr
 - a) Personenbeförderungen mit der Deutschen Bundesbahn und mit nichtbundes-eigenen Eisenbahnen,
 - b) Personenbeförderungen mit Straßenbahnen, den ihnen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, mit Oberleitungsomnibussen und mit Kraftomnibussen.

(2) Ortslinienverkehr im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 ist der zugelassene Linienverkehr, bei dem Ausgangs- und Endpunkt der Linie innerhalb derselben Gemeinde liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinde bestehen. Nachbarortslinienverkehr ist der zugelassene Linienverkehr, bei dem Ausgangs- und Endpunkt der Linie in benachbarten Gemeinden liegen, wenn Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinden bestehen und die Gemeinden wirtschaftlich und verkehrsmäßig eng verbunden sind, so daß der Verkehr entsprechend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis nach Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr in einer der in Betracht kommenden Gemeinden gleichzusetzen ist; die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff Nachbarortslinienverkehr. Für die Deutsche Bundesbahn und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, welche Strecken als Ortslinien oder als Nachbarortslinien anzusehen sind.

(3) Im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen sind außerdem von der Steuer befreit

1. Beförderungen von Abfallstoffen auf Halde oder sonstige Ablagerungsstätten sowie von Versatzstoffen im Bergbaubetrieb;
2. sonstige Beförderungen auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (Werkbahnen, Grubenbahnen usw.),
 - a) wenn die Beförderungen innerhalb derselben geschlossenen Betriebsanlage beginnen und endigen,

Einleitungssatz: VerkehrsfinanzG 912-2

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 19. 6. 1961 I 771; GüKG 9241-1
 § 3 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 19. 6. 1961 I 771

- b) wenn die Bahnanlage eine Länge von sechs Kilometern nicht überschreitet,
- c) wenn die Bahnanlage in einer Feldbahn oder einer ähnlichen Bahn besteht, die nur zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist,
- d) wenn die Bahnanlage nur mit menschlicher Kraft betrieben wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr nichtbundeseigene Eisenbahnen, Straßenbahnen und die ihnen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen sowie Bahnen besonderer Bauart von der Verpflichtung, die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten (§ 7 Abs. 2), ganz oder teilweise auszunehmen. Voraussetzung ist, daß die Entrichtung der Steuer durch den Betriebsunternehmer nach Lage des einzelnen Falles und unter Berücksichtigung der Konzessionsabgabe unbillig wäre. Soweit der Betriebsunternehmer von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer ausgenommen wird, ist auch der Steuerschuldner (§ 7 Abs. 1 Satz 1) zur Entrichtung der Steuer nicht verpflichtet. Wird eine Steuerbefreiung, die den bezeichneten Bahnen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise gewährt war oder die ihnen nach Satz 1 gewährt wird, zurückgenommen, so beginnt die Verpflichtung zur Wiederentrichtung der Steuer frühestens mit dem auf die Entscheidung folgenden zweiten Kalendervierteljahr; auch über die Wiederentrichtung der Steuer ist im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und der obersten Landesbehörde zu entscheiden.

§ 4

(1) Die Steuer wird von dem Preise berechnet, der für die Beförderung an den Unternehmer zu entrichten oder im nichtöffentlichen Verkehr nach § 6 der Berechnung zugrunde zu legen ist. Bei unentgeltlichen Beförderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt als Beförderungspreis der Betrag, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen bei der entgeltlichen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen entrichtet wird.

(2) Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises (§§ 5, 6) bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz zu lassen. Inwieweit im grenzüberschreitenden Verkehr bei Berechnung der Steuer kurze Beförderungsstrecken zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen im internationalen Verkehr der Anteil des inländischen Unternehmers am Beförderungspreis bei der Steuerberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 5

(1) Als Beförderungspreis gelten im Eisenbahnverkehr die Personenfahrpreise, die Frachten ein-

schließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen.

(2) Nicht zum Beförderungspreis gehören die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstandenen Gebühren.

(3) Die näheren Bestimmungen darüber, was als Beförderungspreis anzusehen ist, trifft der Bundesminister der Finanzen.

§ 6

(1) Werden Güter im nichtöffentlichen Verkehr für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten befördert, so ist vorbehaltlich der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 der Berechnung der Steuer derjenige Betrag als Beförderungspreis zugrunde zu legen, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird. Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) ist als Beförderungspreis ein Pfennig für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

(2) Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer darüber, welcher Betrag gemäß Absatz 1 der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, nicht zustande, so ist die Steuerstelle befugt, diesen Betrag vorbehaltlich einer anderweiten Festsetzung im Rechtsmittelverfahren selbständig zu bestimmen und danach die Steuer zu erheben.

§ 7

(1) Steuerschuldner ist, soweit nicht im Absatz 4 etwas anderes bestimmt ist, wer den Beförderungspreis zu zahlen hat. Für die Steuer haftet der Unternehmer.

(2) Der Unternehmer hat die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten. Der Bundesminister der Finanzen kann für die Fälle, in denen eine Beförderung durch mehrere Unternehmer ausgeführt wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Steuer nur durch einen der Unternehmer zu entrichten ist.

(3) Der Steuerschuldner ist nicht in Anspruch zu nehmen, soweit er den Beförderungspreis und, wenn die Steuer besonders berechnet ist, auch die Steuer an den Unternehmer gezahlt hat. Dies gilt nicht, wenn der Steuerschuldner weiß, daß der Unternehmer die Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(4) Im nichtöffentlichen Güterverkehr (§ 6) und bei Beförderungen im Sinn des § 1 Abs. 2 ist Steuerschuldner der Unternehmer.

§ 8

Erfolgt die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife, so ist die Steuer in diese einzurechnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

(1) Im Verhältnis zwischen dem Unternehmer und den Personen, die nach § 7 Steuerschuldner sind, gilt die Steuer als Teil des Beförderungspreises, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, der Geltendmachung im Rechtsweg, des gesetzlichen Pfandrechts und der Erstattung bei nachträglicher Änderung der Frachtberechnung.

(2) Für Ansprüche, die dem Unternehmer wegen der Zahlung nachgeforderter Steuerbeträge gegen den Steuerschuldner zustehen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Nachzahlung erfolgt ist.

§ 10*

(1) Bei der Personenbeförderung beträgt die Steuer

in der 1. Fahrklasse	16 vom Hundert
in der 2. Fahrklasse	14 vom Hundert
in der 3. Fahrklasse	12 vom Hundert
in der 4. (3b) Fahrklasse	10 vom Hundert

des Beförderungspreises.

(2) Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagkarten ausgegeben, so beträgt die Steuer für die Zuschlagkarten der 1. und 2. Klasse 15 vom Hundert und für solche der 3. Klasse 12 vom Hundert des Preises.

(3) Bestehen bei einem Unternehmen weniger als vier Klassen, so bestimmt der Bundesminister der Finanzen, welcher Steuersatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Ist bei einem Unternehmen nur eine Klasse vorhanden, so wird der Steuersatz der 3. Klasse erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

(4) Im Gepäckverkehr beträgt die Steuer 12 vom Hundert des Beförderungspreises.

(5) Die Steuer ermäßigt sich

1. auf 6 vom Hundert des Beförderungspreises für Personenbeförderungen mit Straßenbahnen und den diesen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, soweit diese Beförderungen nicht von der Steuer befreit sind, sowie für Personenbeförderungen mit Seilschwebbahnen und Sesselliften;
2. auf 4 vom Hundert des Beförderungspreises für Personenbeförderungen
 - a) im zugelassenen Verkehr mit Kraftomnibussen und im zugelassenen Verkehr mit Lastkraftwagen, wenn ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten befördert werden, soweit diese Beförderungen nicht von der Steuer befreit sind,
 - b) mit Landkraftposten sowie
 - c) in Schlafwagen. Dies gilt jedoch nur für die besondere Gebühr für die Benutzung von Schlafwagen (Bettkartenpreis).

§ 10 Abs. 5 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 I 398

§ 10 Abs. 5 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 19. 6. 1961 I 771, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1955, soweit die Besteuerung der Gebühr für die Benutzung von Schlafwagen geregelt ist, im übrigen gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 7. 1961

§ 11*

(1) Bei der Güterbeförderung beträgt die Steuer

1. im Schienenbahnverkehr:

- a) wenn die Beförderungsstrecke nicht länger als 49 Kilometer ist,

4 vom Hundert des Beförderungspreises;
- b) in allen anderen Fällen

7 vom Hundert des Beförderungspreises;

2. im Kraftfahrzeugverkehr:

- a) soweit der Verkehr genehmigter Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist,

7 vom Hundert des Beförderungspreises;
- b) in allen anderen Fällen

für die Zeit bis 30. September 1956
3 Pfennig je Tonnenkilometer,
für die Zeit ab 1. Oktober 1956 bis 31. März 1958
4 Pfennig je Tonnenkilometer,
für die Zeit ab 1. April 1958
bei Beförderung durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4000 Kilogramm, vorausgesetzt, daß kein Anhänger mitgeführt wird,
4 Pfennig je Tonnenkilometer,
bei allen anderen Beförderungen
5 Pfennig je Tonnenkilometer.

(2) Im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ermäßigt sich die Steuer

1. bei der Beförderung von

- a) Milch und Milcherzeugnissen,
- b) Fischen, Garnelen (auch ohne Panzer) und Miesmuscheln, frisch, gekühlt oder gefroren; Garnelen dürfen gekocht, jedoch nicht weiter zubereitet sein,
- c) inländischem Obst, inländischem Gemüse und Obstsäften aus inländischem Obst,
- d) Mineralbrunnen,
- e) Tieren und Geräten von Schaustellern und sonstigem Schaustellergut, vorausgesetzt, daß jeweils bei einer Fahrt nur die zu Buchstaben a bis e genannten Güter befördert werden, auf

1 Pfennig je Tonnenkilometer;

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a: GüKG 9241-1

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b: I. d. F. d. § 1 G v. 30. 6. 1958 I 421, gem. § 4 anzuwenden mit Wirkung v. 31. 3. 1958

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 30. 6. 1959 I 398, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 8. 1959

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e: Angef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 30. 6. 1959 I 398, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 8. 1959

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 letzter Halbsatz: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 30. 6. 1959 I 398, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 8. 1959

§ 11 Abs. 2 Nr. 3: I. d. ab 1. 1. 1960 anzuwendenden F. d. § 88 G. v. 30. 6. 1959 I 339, 357

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b: GG 100-1

2. bei der Beförderung von gebrauchten Packmitteln, soweit sie zurück zum Unternehmer befördert werden, auf

1 Pfennig je Tonnenkilometer;

3. bei Beförderungen

- a) unmittelbar zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet,
 b) unmittelbar zwischen dem Zonenrandgebiet oder den Frachthilfegebieten und dem übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 c) innerhalb des Zonenrandgebietes oder der Frachthilfegebiete

auf 50 vom Hundert der Steuer nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Voraussetzung ist, daß die Beförderungen mit Kraftfahrzeugen ausgeführt werden, die in den bezeichneten Gebieten ihren Standort haben. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, von welchen weiteren Voraussetzungen die Steuerermäßigung abhängt, insbesondere welche örtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den bezeichneten Gebieten bestehen müssen, inwieweit eine direkte Beförderung von oder zu bestimmten Standorten zwischen diesen Gebieten und dem übrigen Bundesgebiet erforderlich ist und inwieweit und in welcher Form ein besonderer Buchnachweis für die Beförderungen zu fordern ist. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt ferner durch Rechtsverordnung, welche Gebiete als Zonenrandgebiet und als Frachthilfegebiete anzusehen sind.

§ 12

Wird demjenigen, der den Beförderungspreis zu zahlen hat, die Steuer vom Unternehmer nicht besonders berechnet, so sind die Steuersätze der §§ 10, 11 von einem Betrage zu entrichten, der zusammen mit der aus ihm errechneten Steuer den an den Unternehmer zu zahlenden Betrag ergibt.

§ 13

(1) Beförderungsunternehmen des Bundes einschließlich der Deutschen Bundesbahn sowie Beförderungsunternehmen der Länder haben der zuständigen Steuerstelle nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen Nachweisungen mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben einzureichen und gleichzeitig die Steuer einzuzahlen.

(2) Auf Grund dieser Nachweisungen wird die Steuer von der Steuerstelle festgesetzt und, soweit noch nicht gezahlt, eingezogen. Der Bundesminister der Finanzen kann abweichende Bestimmungen treffen.

§ 14

Der Bundesminister der Finanzen ist befugt, zu bestimmen, daß die Steuer auch von anderen

Beförderungsunternehmen gemäß § 13 entrichtet wird, sofern der Unternehmer im Inland eine Niederlassung besitzt oder einen im Inland wohnhaften Vertreter bestellt. Dem Vorsteher der inländischen Niederlassung und dem nach Satz 1 bestellten Vertreter liegen dieselben Verpflichtungen ob, die durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften dem Unternehmer auferlegt sind.

§ 15

(1) Soweit die Steuer im Personenverkehr nicht nach §§ 13, 14 entrichtet wird, darf die Beförderung der Personen nur gegen Erteilung von Fahrausweisen erfolgen. Aus den Fahrausweisen muß der um die Steuer erhöhte Beförderungspreis ersichtlich sein.

(2) Die Steuer ist für die auszugebenden Fahrausweise im voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer wird erfüllt durch Zahlung des Steuerbetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrausweise.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann bestimmen, daß die Fahrausweise ohne vorgängige Steuerentrichtung abgestempelt werden, von der Abstempelung abgesehen und die Steuer erst nach Veräußerung der Fahrausweise entrichtet wird.

§ 16

(1) Soweit die Steuer im öffentlichen Güterverkehr nicht nach §§ 13, 14 entrichtet wird, darf die Beförderung der Güter nur dann erfolgen, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgestellt wird, die Ablieferung von Gütern, die vom Ausland nach dem Inland befördert sind, nur dann, wenn eine Frachturkunde über die Beförderung ausgehändigt wird. Auf Güter, die nach § 3 von der Steuer befreit sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(2) Güter, die im Inland auszuhändigen sind, sind der für den Ort der Aushändigung zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Aushändigung zur Versteuerung schriftlich anzumelden. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anmeldung bei einer anderen Steuerstelle und zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen kann.

(3) Die Anmeldung hat die beförderten Güter und den Beförderungspreis anzugeben. Mit der Anmeldung sind die Frachturkunden, sofern sie die Sendung begleiten, andernfalls Abschriften der Frachturkunden vorzulegen.

(4) Die Steuer ist mit der Anmeldung gleichzeitig einzuzahlen. Der Bundesminister der Finanzen kann andere Fristen für die Einzahlung bestimmen.

§ 17

Soweit die Steuer im nichtöffentlichen Verkehr nicht nach § 14 entrichtet wird, sind die beförderten Güter nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen der für das Unternehmen örtlich zuständigen Steuerstelle binnen vierzehn Tagen nach Ausführung der Beförderung schriftlich unter

Einzahlung der Steuer anzumelden. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach näherer Anordnung der Steuerstelle zum Zwecke der Steuerberechnung Anschreibungen zu führen.

§ 18*

Die Unternehmen unterliegen der Steueraufsicht, sofern sie nicht unmittelbar vom Bunde oder einem Lande betrieben werden. § 192 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Die Verträge über die Beförderung von Personen oder Gütern und die über solche Verträge ausgestellten Urkunden unterliegen in den einzelnen Ländern keiner weiteren Abgabe.

§ 20

(1) Ist der Unternehmer in der Gestaltung der Tarife durch Vereinbarungen mit einem Dritten gebunden, so stehen diese Vereinbarungen solchen Tarifänderungen nicht entgegen, die zur Deckung der Steuer bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

(2) Kommt zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten eine Verständigung über die Tarifänderungen nicht zustande, so entscheidet über deren Art und Maß endgültig ein Schiedsgericht.

(3) Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von jeder Partei ernannt, der dritte als Obmann von beiden Parteien gewählt wird. Stehen dem Unternehmer mehrere Vertragsbeteiligte gegenüber und einigen diese sich nicht über die Wahl des Schiedsrichters, so entscheidet unter ihnen die Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

§ 18: AO 610-1

(4) Der Unternehmer hat der anderen Partei den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist ihrerseits ein Gleiches zu tun. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf seinen Antrag der Schiedsrichter von der Aufsichtsbehörde für das Unternehmen ernannt. Besteht eine Aufsichtsbehörde nicht, so erfolgt die Ernennung durch die für das Unternehmen zuständige obere Verwaltungsbehörde.

(5) Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sich die Parteien über die Wahl des Obmanns nicht einigen.

§ 21

Unterliegen die Tarife behördlicher Festsetzung oder Genehmigung oder sind behördliche Höchstpreise festgesetzt, so sind die Tarife und Höchstpreise, sofern die Steuer in den Beförderungspreisen eingerechnet wird, auf Antrag des Unternehmers insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 22

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen festzusetzen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stünden.

§ 23

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist auf Beförderungen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1955 ausgeführt worden sind.

Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung

611-12-1

(BefStDV 1955)

Vom 8. Oktober 1955

Bundesgesetzbl. I S. 659

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159) und des Artikels 3 des Abschnitts II des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366) verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,

auf Grund von § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 und § 22 des Beförderungsteuergesetzes in der Fas-

sung vom 13. Juni 1955, auf Grund von § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3, § 8, § 10 Abs. 3, § 13, § 14, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 4 und § 17 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet der Bundesminister der Finanzen,

auf Grund des § 52 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) verordnet der Bundesminister für Verkehr:*

Einleitungssatz: VerkehrsfinanzG 912-2; GG 100-1; Drittes Überleitungsg 603-5; GüKG 9241-1

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Zuständigkeit

(1) Für die Besteuerung ist zuständig

1. bei Personenbeförderungen,

- a) wenn der Unternehmer die Betriebsleitung (Absatz 5) im Inland hat, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich die Betriebsleitung befindet,
- b) wenn der Unternehmer die Betriebsleitung nicht im Inland hat, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
- c) wenn der Unternehmer im Inland auch keine Geschäftsleitung hat, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung des Unternehmers befindet,
- d) wenn der Unternehmer im Inland auch keine im Handelsregister eingetragene Niederlassung hat, die Oberfinanzdirektion, die zuerst mit der Sache befaßt wird;

2. bei Güterförderungen

die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Unternehmer die Geschäftsleitung hat. Nummer 1 Buchstaben c und d gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zuständig

1. bei Beförderungen durch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost (einschließlich der Landespostdirektion Berlin) die Oberfinanzdirektion Köln.

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung ist nicht anzuwenden. Die in dieser Verordnung den Beförderungsteuer-Finanzämtern erteilten Ermächtigungen gelten entsprechend für die Oberfinanzdirektion Köln;

2. bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer — mit Ausnahme der in Nummer 4 bezeichneten Fälle —

die für den Grenzübergang örtlich zuständige Grenz Zollstelle als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion.

Die über die Festsetzung und Erhebung der Steuer hinausgehenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einspruchsentscheidungen, obliegen der für den Grenzübergang örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion. Diese darf auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß an die Stelle der Grenz Zollstelle in folgenden Fällen ein Beförderungsteuer-Finanzamt tritt:

a) bei Personenbeförderungen im Linienverkehr,

b) bei Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr, wenn der Unternehmer im Bezirk der Oberfinanzdirektion die Grenze häufiger überschreitet und wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist;

3. bei Beförderungen im inländischen Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer, soweit die Besteuerung nicht durch die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d oder Nr. 2 zuständige Oberfinanzdirektion durchgeführt worden ist,

die Grenz Zollstelle, in deren Bezirk das Fahrzeug das Inland verläßt.

Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend;

4. bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer, deren Kraftfahrzeuge in Zollanschlußgebieten zugelassen sind,

die für die Zollverwaltung im Zollanschlußgebiet zuständige Oberfinanzdirektion.

(3) Bei Beförderungen durch inländische Unternehmer im grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr haben diese eine schriftliche Anzeige über die grenzüberschreitende Beförderung bei der Grenz Zollstelle einzureichen; dies gilt nicht für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost sowie für den anderen inländischen Unternehmer von grenzüberschreitendem Linienverkehr. Die Grenz Zollstelle prüft die Anzeige, versieht sie mit einem Prüfungsvermerk und veranlaßt die Weitergabe an die nach Absatz 1 zuständige Oberfinanzdirektion. Das Muster der Anzeige bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(4) Bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen, bei Straßenbahnen und bei den diesen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, die ihre Betriebsführung einer Verwaltungsgesellschaft übertragen und diese bevollmächtigt haben, die den Unternehmern der Bahnen nach dem Gesetz oder dieser Verordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen, dürfen die beteiligten Oberfinanzdirektionen auf Antrag zulassen, daß die Besteuerung durch das für die Verwaltungsgesellschaft zuständige Beförderungsteuer-Finanzamt durchgeführt wird.

(5) Betriebsleitung ist die Leitung eines in der Gliederung eines Personenbeförderungsunternehmens gesondert geführten Betriebes.

(6) Inländischer Unternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland eine Geschäftsleitung, eine Betriebsleitung oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung unterhält. Ausländischer Unternehmer ist ein Unternehmer, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

(7) Beförderungsteuer-Finanzämter im Sinne dieser Verordnung sind die Finanzämter, deren Hilfe

die Oberfinanzdirektionen bei der Bearbeitung der Beförderungsteuer in Anspruch nehmen.

§ 2

Anzeigepflicht des Unternehmers

(1) Der inländische Unternehmer, der einen inländischen oder einen grenzüberschreitenden Verkehr im Sinne des § 1 des Gesetzes, und der ausländische Unternehmer, der einen inländischen Verkehr im Sinne des § 1 des Gesetzes aufnimmt, haben dies binnen zwei Wochen nach Erteilung einer erforderlichen Genehmigung, spätestens jedoch bei Aufnahme des Verkehrs, dem Beförderungsteuer-Finanzamt anzuzeigen. Ist Unternehmer die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Bundespost, so ist die Anzeige an die Oberfinanzdirektion Köln zu senden.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

1. in allen Fällen den Namen oder die Firma sowie den Ort der Geschäftsleitung des Unternehmers. Bei der Personenbeförderung ist außerdem der Ort der Betriebsleitung anzugeben;
2. wenn Kraftfahrzeuge zu steuerpflichtigen Beförderungen verwendet werden, auch die Zahl und die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeug-Anhänger;
3. wenn ein Verkehr mit Straßenbahnen, mit den ihnen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, mit Oberleitungsomnibussen, mit Kraftomnibussen, mit Seilschwebbahnen und mit Sesselliften aufgenommen wird, auch die jeweils maßgeblichen Beförderungstarife;
4. beim Linienverkehr außerdem eine Lage-skizze über die Haltestellen zum Aus- und Einsteigen, die Ausgangs- und Endpunkte der Linie und die Grenzen der politischen Gemeinden, durch die die Linie führt.

(3) Veränderungen gegenüber den in den Anzeigen enthaltenen Angaben hat der Unternehmer binnen zwei Wochen nach Eintritt der Veränderungen der nach Absatz 1 zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht entsprechend auch für Unternehmer, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anmeldepflicht nicht gegeben war.

(4) Die Deutsche Bundesbahn zeigt der Oberfinanzdirektion Köln außerdem die Neueinrichtung einer Verkehrskontrolle und die Veränderung bestehender Verkehrskontrollen an.

(5) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Anzeige zulassen oder auf die Anzeige verzichten.

§ 3

Verkehr und Verkehrsmittel

(1) Inländischer Verkehr ist der Verkehr im Sinne des § 1 des Gesetzes, der ausschließlich im Inland durchgeführt wird.

(2) Grenzüberschreitender Verkehr ist der Verkehr, der vom Inland ins Ausland, vom Ausland ins Inland, vom Inland durch das Ausland ins Inland oder vom Ausland durch das Inland in das Ausland ausgeführt wird.

(3) Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind

1. Kraftfahrzeuge die Straßenfahrzeuge, die durch eigene Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen gebunden zu sein. Dabei ist die erzielbare Höchstgeschwindigkeit unerheblich;
2. Kraftomnibusse die Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind;
3. Oberleitungsomnibusse die Kraftomnibusse, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom regelmäßig einer Fahrleitung entnehmen;
4. Personenkraftwagen die Kraftfahrzeuge, die vier oder mehr Räder haben und nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich zur Personenbeförderung, jedoch nicht zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer), geeignet und bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

Zu § 1 des Gesetzes

§ 4

Beförderung

(1) Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist Beförderung die Tätigkeit, die im Rahmen eines Unternehmens stattfindet und auf Fortbewegung von Personen oder Gütern gerichtet ist. Dabei ist Voraussetzung, daß die Fortbewegung Selbstzweck oder Hauptzweck der Tätigkeit ist und daß die Tätigkeit unter eigener Verantwortung des Unternehmers ausgeübt wird. Eine Beförderung für Dritte liegt nur vor, wenn die Leistung nicht für eigene Zwecke des Unternehmens bewirkt wird.

(2) Nicht erforderlich ist,

1. daß Ausgangs- und Endpunkt der Beförderung auseinanderfallen,
2. daß die Beförderung auf oder in einem Beförderungsmittel geschieht.

(3) Führen mehrere Unternehmer die Beförderung aus, wird aber mit dem Auftraggeber nur ein Vertrag abgeschlossen, so ist nur eine Beförderung gegeben.

§ 5

Personenbeförderung

Die Beförderung von Personen mit Schiliften (Schleppliften) ist keine Personenbeförderung im

Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes. Die unentgeltliche Beförderung mit Kraftomnibussen zum Zwecke der Erprobung oder Vorführung dieser Fahrzeuge ist keine Personenbeförderung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6*

Güterbeförderung

(1) Güterbeförderung ist die Beförderung beweglicher Sachen, die weder Bestandteil noch Zubehör des Fahrzeugs sind, mit dem die Beförderung ausgeführt wird.

(2) Im Schienenbahnverkehr gehören zu den Gütern außer den unter die Gütertarife der Eisenbahnen und den Militärtarif fallenden Gütern auch lebende Tiere und Fahrzeuge, die auf Frachtbrief oder Beförderungsschein abgefertigt werden, und Leichen.

(3) Dem genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes werden die Beförderungen für Dritte gleichgestellt, auf die das Güterkraftverkehrsgesetz keine Anwendung findet, nämlich

1. die Beförderung von Gütern mit Kraftwägen oder mit Personenkraftfahrzeugen, die nicht mehr als acht Sitzplätze (einschließlich Führersitz) haben, nach ihrer Bauart nicht zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt sind und keinen Anhänger mit sich führen;
2. die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen;
3. das Abschleppen beschädigter Kraftfahrzeuge aus Gefälligkeit im Rahmen der ersten Hilfe;
4. die Beförderung von Bienenvölkern in Kästen oder Körben aus Anlaß der Imkerverwanderung in die Trachtgebiete.

In diesen Fällen entfällt die Besteuerung, wenn bei einer Fahrt Güter im Gesamtgewicht von nicht mehr als einer halben Tonne befördert werden oder wenn die Beförderung unentgeltlich stattfindet.

§ 7*

Standort im grenzüberschreitenden Verkehr

§ 8

Interesse des Unternehmens

Eine Beförderung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes liegt im Interesse des Unternehmens, wenn sie unmittelbar oder mittelbar dem Nutzen des Unternehmens dient, insbesondere geeignet ist, diesem sofort oder später Vorteile zu bringen.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 9

Zum Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Für die Zwecke des Gesetzes und dieser Verordnung ist der Teil des Inlands, der vorläufig bis

§ 6 Abs. 3: GüKG 9241-1

§ 7: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 V v. 22. 3. 1962 I 182

zur endgültigen Friedensregelung dem Zollgebiet eines fremden Staates angeschlossen oder der Auftragsverwaltung eines fremden Staates überwiesen ist, wie Ausland zu behandeln.

(2) Die Grenze zwischen den in Absatz 1 bezeichneten und den Teilen des Inlands, die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt auch als Grenze im Sinne dieser Verordnung.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 10

Krankenförderung

Die Steuer wird nicht erhoben, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften oder amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten Kranke und deren Begleiter mit Kraftfahrzeugen befördern. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge nach ihrer Bauart und Einrichtung dem Verwendungszweck der Krankenförderung angepaßt sind, daß sie ausschließlich der Beförderung von Kranken und deren Begleitern dienen und daß die Beförderungsentgelte die Selbstkosten nicht übersteigen. Voraussetzung ist außerdem, daß die Verbände, Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

§ 11*

Streckenzeitkarten, Militärpersonen- und Militärgepäckverkehr sowie Arbeitnehmer- und Schülerverkehr

(1) Streckenzeitkarten sind vom Fahrgast gelöste Fahrausweise, die für bestimmte Zeitabschnitte mindestens zur täglichen Beförderung auf einer bestimmten Strecke eines oder mehrerer Verkehrsunternehmen berechtigen (z. B. Monatskarten, Wochenkarten, Fünf-Tage-Karten). Nicht zu den Streckenzeitkarten gehören die von der Deutschen Bundesbahn ausgegebenen Netzkarten, Bezirkskarten und Sechserkarten sowie vergleichbare Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z. B. Netzkarten, Mehrfahrtenausweise, Streifenkarten).

(2) Militärpersonen- und Militärgepäckverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes ist die Beförderung von Militärpersonen und Militärgepäck nach den Vorschriften des Deutschen Eisenbahn-Militärtarifs.

(3) Arbeitnehmerverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes ist die Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten von solchen Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind und die aus diesem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen oder die Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes sind.

§ 11: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961, soweit die Begriffe „Streckenzeitkarten“ und „Arbeitnehmerverkehr“ bestimmt sind, im übrigen gem. Art. 3 Abs. 2 mit Wirkung v. 1. 4. 1962

§ 11 Abs. 3: HeimarbeitsG 804-1

(4) Schülerverkehr ist die Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt, Lehrgangsteilnehmer, die in einem Beruf stehen und daraus Einkünfte beziehen, sind nicht Schüler im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 12

Expresßgutverkehr

(1) Beförderung im Eisenbahn-Expresßgutverkehr ist die Güterbeförderung, die zu den Sätzen des Expresßguttarifs ausgeführt wird. Beförderungen von Reisegepäck zu den Sätzen des Expresßguttarifs sind keine Beförderungen im Eisenbahn-Expresßgutverkehr.

(2) Dem Eisenbahn-Expresßgutverkehr wird die Beförderung von Schnellgut im Bahnbus-Verkehr gleichgestellt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 2 des Gesetzes

§ 13*

Orts- und Nachbarortslinienverkehr — ausgenommen Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen —

(1) Linienverkehr ist auch der Kraftomnibusverkehr, der ausschließlich der regelmäßigen Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dient.

(2) Zugelassener Linienverkehr ist der entgeltlich betriebene Linienverkehr, zu dem die verkehrsrechtlich erforderliche Genehmigung erteilt ist, oder der, wenn nach dem Verkehrsrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist, in Übereinstimmung mit dem Verkehrsrecht ausgeübt wird.

(3) Als Nachbarorte können auch Gemeinden in Betracht kommen, die nicht alle unmittelbar aneinandergrenzen.

(4) Nachbarorte sind wirtschaftlich und verkehrsmäßig eng verbunden, wenn sie unbeschadet ihrer öffentlich-rechtlichen Selbständigkeit infolge ihrer wechselseitigen wirtschaftlichen Beziehungen eng zusammengehören und verkehrsmäßig auf eine einheitliche Planung angewiesen sind.

(5) Der von einem Unternehmer zwischen Nachbarorten betriebene Verkehr ist, soweit Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Tarifgestaltung in Betracht kommen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), einem Ortslinienverkehr nicht mehr gleichzusetzen, wenn

1. werktätlich (außer Sonnabend) innerhalb von zwölf Stunden weniger als zwölf Fahrten fahrplanmäßig ausgeführt werden,
2. die Fahrten nicht in annähernd gleichen Zeitabständen stattfinden, wobei eine Verkehrsunterbrechung in der Zeit von zwölf bis vierzehn Uhr unschädlich ist, oder
3. der Beförderungspreis nicht nach einem im Ortslinienverkehr üblichen Tarifschema

(Einheitspreis, Zonentarif oder Teilstreckentarif) erhoben wird.

(6) Die Anerkennung eines Nachbarortslinienverkehrs wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß mehrere Ortslinien oder eine Orts- und eine Nachbarortslinie desselben Unternehmers miteinander verbunden sind, sofern Ausgangs- und Endpunkt der verbundenen Linien in Nachbargemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes liegen.

(7) Der von mehreren Unternehmern auf verbundenen Nachbarortslinien in Gemeinschaft betriebene Verkehr ist kein Nachbarortslinienverkehr.

§ 13a*

Orts- und Nachbarortslinienverkehr — Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn

und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen —

(1) Im Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten

1. als Ortslinien die Strecken zwischen Bahnhöfen, die innerhalb derselben Gemeinde liegen, wenn Bahnhöfe zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinde bestehen,
2. als Nachbarortslinien die Strecken zwischen Bahnhöfen, die in benachbarten Gemeinden (Nachbarorten) liegen, wenn
 - a) Bahnhöfe zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeinden bestehen,
 - b) die Gemeinden wirtschaftlich und verkehrsmäßig eng verbunden sind und
 - c) werktätlich (außer Sonnabend) innerhalb von zwölf Stunden mindestens zwölf Fahrten fahrplanmäßig ausgeführt werden.

Von der Voraussetzung Buchstabe c können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Züge mit mehr als drei Wagen verwendet werden.

(2) Bahnhöfe, die den Verkehr mehrerer Gemeinden bedienen, gelten als Bahnhöfe sämtlicher Gemeinden, die in ihrem Einzugsgebiet liegen. Eine Gemeinde liegt im Einzugsgebiet eines Bahnhofs, wenn die Entfernung vom Ortsmittelpunkt bis zum Bahnhof nicht mehr als 2,5 Kilometer beträgt. Bahnhöfe, die außerhalb des Gebiets der Gemeinde liegen, deren Namen sie tragen, gelten als innerhalb der Gemeinde gelegen.

(3) Als Bahnhöfe gelten auch Haltestellen und Haltepunkte.

(4) § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes

§ 14

Befreiungen im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen

(1) Die Befreiung in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes greift nicht Platz, wenn abgelagerte Abfallstoffe zur

§ 13a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 12. 8. 1958 I 600, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1955

§ 13a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 29. 8. 1959 I 662

§ 13 Abs. 5 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 29. 8. 1959 I 662

Aufbereitung von der Ablagerungsstätte abbefördert werden.

(2) Die Geschlossenheit einer Betriebsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes hängt nicht davon ab, daß die Anlage räumlich durch Zäune, Mauern und dergleichen eingefriedigt ist. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Straße, einer öffentlichen Eisenbahn oder einem Flußlauf durchschnitten wird oder daß Teile eines technisch zusammenhängenden Betriebs (z. B. der Kalkbruch einer Zementfabrik und die Fabrikanlage) durch einen zu überquerenden fremden Grundstückstreifen getrennt sind. Ist eine geschlossene Betriebsanlage an eine öffentliche Bahn angeschlossen, so wird die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Übergabebahnhof nach seiner örtlichen Lage einen Teil der geschlossenen Betriebsanlage bildet.

(3) Für die Länge einer Bahnanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes ist das Gesamtausmaß der zusammenhängend betriebenen Bahnstrecken maßgebend, auch wenn die Anlage der Strecken keinen durchgehenden Bahnbetrieb gestattet. Bei mehreren örtlich auseinanderliegenden Bahnanlagen desselben Unternehmens ist die Länge für jede der außer Zusammenhang miteinander stehenden Bahnanlagen gesondert zu bestimmen. Für die Bemessung der Sechs-Kilometer-Länge kommen nur die der eigentlichen Beförderung dienenden Hauptgleise in Betracht, dagegen nicht Aufstellungs-, Auszieh-, Verschiebe- und andere Nebengleise.

(4) Erstreckt sich die Beförderung über die Grenze der geschlossenen Betriebsanlage hinaus, so greift die Befreiung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a und b des Gesetzes nicht Platz, wenn die Gesamtlänge der Bahnanlage mehr als sechs Kilometer beträgt. Dabei ist gleichgültig, ob die Beförderung über die gesamte Bahnstrecke oder nur über einen Teil ausgeführt wird.

(5) Ist eine nichtöffentliche Bahnanlage an eine öffentliche Bahn angeschlossen, so ist für die Beförderung auf der nichtöffentlichen Anschlußbahnstrecke die Steuer nur einmal, und zwar von der Anschlußfracht, zu entrichten.

(6) Als zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist eine Bahnanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes regelmäßig dann anzusehen, wenn sie nicht ortsfest angelegt ist. Ist eine Bahn nur teilweise ortsfest angelegt, so ist die Beförderung nur insoweit steuerpflichtig, als sie auf dem ortsfest angelegten Teil ausgeführt wird. Militärische Übungs- und Armierungsbahnen (schmalspurige und Vollbahnen) gelten auch dann als zu vorübergehenden Zwecken angelegt, wenn sie ortsfest angelegt sind.

Zu §§ 4 bis 6 des Gesetzes

§ 15*

Besteuerungsgrundlage

(1) Im Schienenbahnverkehr ist Besteuerungsgrundlage,

1. wenn Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördert werden,
 - der tarifmäßige Beförderungspreis;
2. wenn Personen im nichtöffentlichen Verkehr befördert werden,
 - der vereinbarte Beförderungspreis;
3. wenn Güter im nichtöffentlichen Verkehr befördert werden,
 - a) sofern die Beförderung auf öffentlichen Bahnanlagen stattfindet,
 - der Preis, der im öffentlichen Verkehr als tarifmäßiger Beförderungspreis entrichtet werden müßte,
 - b) sofern die Beförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes) stattfindet,
 - 1 Pfennig je Tonnenkilometer.

(2) Im Kraftfahrzeugverkehr ist Besteuerungsgrundlage

1. bei Personenbeförderungen
 - der Beförderungspreis.
 - Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist jedoch zugrunde zu legen
 - a) im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen,
 - b) im grenzüberschreitenden Linienverkehr durch ausländische Unternehmer, soweit für die Besteuerung die Grenz Zollstelle zuständig ist,
 - c) bei unentgeltlichen Beförderungen mit Kraftomnibussen, wenn die Beförderung im Interesse des Unternehmens liegt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) und
 - d) bei anderen Beförderungen im inländischen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit anderen Leistungen des Unternehmers (z. B. Vermittlung von Übernachtung oder Verpflegung) ausgeführt wird;
2. bei Güterbeförderungen
 - a) im genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes und in dem ihm gleichgestellten Verkehr (§ 6 Abs. 3)
 - der Beförderungspreis,
 - b) im grenzüberschreitenden genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes und in dem ihm gleichgestellten Verkehr (§ 6 Abs. 3)
 - das Durchschnittsbeförderungsentgelt.
 - c) im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes und im sonstigen Güterverkehr
 - das Tonnenkilometer.

§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 22. 12. 1960 I 1063, gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 16. 8. 1958

§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 22. 12. 1960 I 1063, gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 17. 9. 1959

(3) Im Verkehr mit Seilschwebbahnen und Sesselliften ist Besteuerungsgrundlage, wenn die Beförderung

1. im öffentlichen Verkehr stattfindet, der tarifmäßige Beförderungspreis,
2. im nichtöffentlichen Verkehr stattfindet, der vereinbarte Beförderungspreis.

§ 16*

Beförderungspreis

(1) Beförderungspreis ist alles, was als Gegenleistung für die Beförderung aufgewendet wird oder aufzuwenden ist; dabei ist unerheblich, ob die Gegenleistung dem Unternehmer oder einem Dritten zufließt. Zum Beförderungspreis gehört auch, was ein anderer als der Empfänger der Beförderungsleistung dem Unternehmer gewährt oder zu gewähren verpflichtet ist.

(2) Entgelte für die mit der Beförderung unmittelbar zusammenhängenden Nebenleistungen des Unternehmers gehören zum Beförderungspreis, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

(3) Im Schienenbahnverkehr gehören insbesondere zum Beförderungspreis

1. bei der Personenbeförderung

- a) die tarifmäßigen Zuschläge und Gebühren für besondere Beförderungs- und Abfertigungsarten (z. B. die Zuschläge für die Benutzung von Schnell- und Güterzügen, die Gebühren für die Benutzung von Schlafwagen, für die Beförderung auf Verbindungsbahnen und für Platzkarten) ohne Rücksicht darauf, ob sie in den Fahrpreis eingerechnet sind oder besonders erhoben werden. Entsprechendes gilt für das Reisegepäck,
- b) der Fahrpreis, der für Fahrausweise zu entrichten ist, die wahlweise zur Benutzung von Schienenfahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen desselben Unternehmers berechtigen; dies gilt nicht für einen Zuschlag, der für die Benutzung des Kraftfahrzeugs erhoben wird,
- c) wenn die Fahrausweise wahlweise zur Benutzung von Schienenfahrzeugen und von anderen Fahrzeugen — ausgenommen Kraftfahrzeugen — berechtigen, der Teil des Fahrpreises, der auf die Benutzung des Schienenfahrzeugs entfällt;

§ 16 Abs. 4 Nr. 1; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1956, soweit an Stelle des tarifmäßigen Beförderungspreises das tatsächlich berechnete Entgelt maßgebend ist, und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 mit Wirkung v. 7. 8. 1961, soweit im Möbelfernverkehr Absetzungen vom tarifmäßigen Entgelt zugelassen sind; V v. 17. 4. 1956 9241—8

§ 16 Abs. 6; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 22. 3. 1962 I 182

2. bei der Güterbeförderung

- a) alle besonders zu berechnenden Abfertigungsgebühren, feste Frachtschläge, Anschlußfrachten sowie Gebühren für die Bewegung des Gutes innerhalb der Bahnhofsanlagen,
- b) die Gebühren für die Beförderung von Schutzwagen, für Leerläufe von Privatgüterwagen, von Sonderzügen und von besonders bestellten Wagen, die der Beförderung von Gütern gedient haben oder dienen sollen, sowie die Bahnbewachungsgebühren für Gütersonderzüge.

(4) Im Kraftfahrzeugverkehr sind Beförderungspreis:

1. wenn allgemeinverbindliche Tarife bestehen,

das tarifmäßige Beförderungsentgelt, und zwar einschließlich der in den Tarif eingerechneten Gebühren für Nebenleistungen. Weicht das tarifmäßige Beförderungsentgelt von dem tatsächlich berechneten Entgelt ab und ist gemäß § 15 der Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 17. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 376), geändert durch die Verordnung über die Tarifüberwachung im Güterfernverkehr vom 12. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1052), eine Unterschiedsberechnung nicht erstellt worden, so ist das tatsächlich berechnete Entgelt maßgebend. Im Möbelfernverkehr sind die in das tarifliche Entgelt eingerechneten Beträge für Be- und Entladen abzusetzen;

2. wenn der Tarif abweichende Vereinbarungen zuläßt oder wenn kein Tarif besteht, das vereinbarte Beförderungsentgelt;
3. wenn weder ein Tarif noch Vereinbarungen bestehen, das geschuldete Beförderungsentgelt;
4. sonstige Leistungen, die dem Unternehmer zusätzlich zustehen oder gewährt werden.

(5) Im Kraftfahrzeugverkehr gehören auch zum Beförderungspreis

1. bei der Personenbeförderung

- a) das Entgelt für die Beförderung von Reisegepäck,
- b) die Gebühren für Anfahrten und sonstige Leerfahrten sowie für Wartezeiten und Liegetage von Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen gedient haben oder dienen sollen;

2. bei der Güterbeförderung
 - a) die Vergütung von Leerfahrten,
 - b) das Entgelt für beladene Bereitschaft,
 - c) die Zuschläge und Gebühren nach Ziffern X, XI, XII, XIV und XVII des Nebengebührentarifs zum Reichskraftwagentarif.

(6) Nicht zum Beförderungspreis gehören die Beträge, die von der Deutschen Bundesbahn oder von nichtbundeseigenen Eisenbahnen nachweislich für Güterbeförderungen im Schienenersatzverkehr an Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs entrichtet worden sind. Die entrichteten Beträge dürfen nachträglich vom tarifmäßigen Beförderungspreis abgesetzt werden, spätestens jedoch in der letzten Steuererklärung des Jahres, das auf die Zahlung an den Nahverkehrsunternehmer folgt.

§ 17

Zerlegung des Beförderungspreises im Schienenbahnverkehr

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr inländischer Schienenbahnen auf ausländischem Gebiet und ausländischer Schienenbahnen auf inländischem Gebiet unterliegt der Steuer nur der Teil des Beförderungspreises, der auf den inländischen Teil der Beförderungstrecke entfällt. Dieser Teil des Beförderungspreises ist wie folgt zu berechnen:

1. Reichen Strecken inländischer Schienenbahnverwaltungen in das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation zu berücksichtigen. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Fälle im Verwaltungswege bestimmen, daß die im Ausland liegenden Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
2. Reichen Strecken ausländischer Schienenbahnverwaltungen in das Inland, so kann der Bundesminister der Finanzen für einzelne Fälle im Verwaltungswege bestimmen, daß die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
3. Durchschneiden Strecken inländischer Schienenbahnverwaltungen das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die im Ausland gelegenen Strecken zu berücksichtigen. Der Bundesminister der Finanzen kann für einzelne Fälle im Verwaltungswege bestimmen, daß diese Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
4. Durchschneiden Strecken ausländischer Schienenbahnverwaltungen inländisches Gebiet, so kann der Bundesminister der Finanzen für einzelne Fälle im Verwaltungswege bestimmen, daß die im Inland gelegenen Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
5. Erstreckt sich eine inländische Schienenbahn, die nicht Deutsche Bundesbahn ist, ohne Betriebswechsel in ausländisches Ge-

biet, so gilt die Grenze zwischen Inland und Ausland als Tarifgrenze.

6. Privatgleisanschluß- und andere örtliche Gebühren, die im Inland entstehen, gehören in allen Fällen zu dem Teil des Beförderungspreises, der auf die Beförderung im Inland entfällt.

(2) Im internationalen Schienenbahnverkehr ist die Steuer von dem Beförderungspreis zu berechnen, der für die im Inland belegenen Strecken in den Gesamtbeförderungspreis eingerechnet ist.

§ 18*

Durchschnittsbeförderungsentgelt im Kraftfahrzeugverkehr

(1) Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ohne Einrechnung der Steuer beträgt im Kraftfahrzeugverkehr

1. bei Personenbeförderungen
 - a) im Linienverkehr, der nicht ausschließlich der regelmäßigen Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten dient,

je Personenkilometer	5,84 Pfennig,
----------------------	---------------
 - b) im zugelassenen Verkehr mit Kraftomnibussen, wenn ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten befördert werden (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes),

je Personenkilometer	3,5 Pfennig,
----------------------	--------------
 - c) im Gelegenheitsverkehr

je Personenkilometer	4,17 Pfennig,
bis zum 17. September 1959	3,34 Pfennig,
ab 17. September 1959	
2. bei Güterbeförderungen

je Tonnenkilometer	10,72 Pfennig.
--------------------	----------------

(2) Die Steuer beträgt danach

1. bei Personenbeförderungen
 - a) im Linienverkehr, der nicht ausschließlich der regelmäßigen Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten dient,

je Personenkilometer	0,7 Pfennig,
----------------------	--------------
 - b) im zugelassenen Verkehr mit Kraftomnibussen, wenn ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeits-

§ 18: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 22. 12. 1960 I 1063, gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 16. 8. 1958

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b sowie Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961

stätte oder zwischen Arbeitsstätten befördert werden,	
je Personenkilometer	0,14 Pfennig,
c) im Gelegenheitsverkehr	
je Personenkilometer bis zum 16. September 1959	0,50 Pfennig,
ab 17. September 1959	0,40 Pfennig;
2. bei Güterbeförderungen	
je Tonnenkilometer	0,75 Pfennig.

§ 19*

**Personenkilometer und Tonnenkilometer
im Kraftfahrzeugverkehr**

(1) Die für die Berechnung des Durchschnittsbeförderungsentgelts maßgebliche Zahl der geleisteten Personenkilometer (§ 18 Abs. 1) ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der beförderten Personen mit der Anzahl der Kilometer der inländischen Beförderungstrecke.

(2) Die für die Berechnung des Durchschnittsbeförderungsentgelts maßgebliche Zahl der geleisteten Tonnenkilometer (§ 18 Abs. 1) ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der Tonnen des Rohgewichts der beförderten Güter mit der Anzahl der Kilometer der inländischen Beförderungstrecke.

(3) Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Gutes einschließlich der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand . . . Bei der Rückbeförderung gebrauchter Packmittel tritt, soweit die Steuerberechnung in Betracht kommt, an die Stelle des Rohgewichts das halbe wirkliche Gewicht.

(4) Das Rohgewicht ist auf 100 Kilogramm nach oben abzurunden. Ist die Steuerberechnung für bei einer Fahrt beförderte Güter verschieden geregelt, so ist das maßgebliche Gewicht gesondert abzurunden. Werden bei einer Fahrt Güter von insgesamt nicht mehr als einer halben Tonne befördert, so bleibt die Steuer außer Ansatz.

(5) Werden Güter bei einer Fahrt an mehreren Bestimmungsorten abgeladen, so muß das Gesamtrohgewicht der jeweils für einen Ort bestimmten Güter auf 100 Kilogramm nach oben abgerundet werden. Entsprechendes gilt, wenn Güter bei einer Fahrt an mehreren Orten aufgeladen werden. Werden aber viele Kleinsendungen für verschiedene Orte oder von verschiedenen Orten befördert, so darf das Gesamtrohgewicht aller bei einer Fahrt beförderten Güter auf 500 Kilogramm nach oben abgerundet werden. In diesen Fällen ist das abgerundete Gewicht mit der Kilometerzahl der längsten Beförderungstrecke zu vervielfachen. Unter Orten sind Gemeinden zu verstehen.

(6) Absatz 5 gilt auch, wenn Güter bei einer Fahrt in einem Ort mit mehreren Tarifbahnhöfen an mehreren Stellen auf- oder abgeladen werden und den einzelnen Ein- oder Ausladestellen verschiedene Tarifbahnhöfe dieses Ortes nächstgelegene sind.

§ 19 Abs. 3 Satz 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 5 V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 7. 8. 1961
§ 19 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 22. 12. 1960 I 1063
§ 19 Abs. 6: Angef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 12. 8. 1958 I 600

§ 20*

Beförderungstrecken im Kraftfahrzeugverkehr

(1) Im Kraftfahrzeugverkehr ist Länge der Beförderungstrecke

1. bei der Personenbeförderung
die tatsächlich im Inland durchfahrene Strecke;

2. bei der Güterbeförderung, vorbehaltlich abweichender Tarifbestimmungen,

die Eisenbahntarifentfernung zwischen Absendungs- und Bestimmungsort. Unter Orten sind Gemeinden zu verstehen. Bestehen für den Absendungs- oder den Bestimmungsort keine Tarifbahnhöfe oder mehrere Tarifbahnhöfe, so ist die Eisenbahntarifentfernung zwischen den Tarifbahnhöfen, die der Einlade- oder der Ausladestelle in der Luftlinie am nächsten liegen, maßgebend.

(2) Ergänzend gilt folgendes

1. bei der Güterbeförderung im inländischen Verkehr, der kein genehmigter Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist:

a) . . . Sind die Einladestelle und die Ausladestelle demselben Tarifbahnhof eines Ortes nächstgelegene, so ist der Steuerberechnung die kürzeste Straßenentfernung zwischen Einlade- und Ausladestelle als Länge der Beförderungstrecke zugrunde zu legen.

b) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf auf Antrag zulassen, daß der Steuerberechnung statt der Eisenbahntarifentfernung die Entfernung über bestimmte Straßenverbindungen zugrunde gelegt wird, wenn die Straßenentfernung mindestens 30 vom Hundert kürzer als die Eisenbahntarifentfernung ist;

2. bei der Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr:

a) Bei Beförderungen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland gilt als Länge des inländischen Teils der Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden inländischen Tarifbahnhöfen, die der Grenzzollstelle und dem inländischen Bestimmungsort am nächsten liegen. Die Oberfinanzdirektion darf bei besonderen örtlichen Verhältnissen anordnen, daß an die Stelle der Eisenbahntarifentfernung die Straßenentfernung zwischen der Grenzüber-

§ 20 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 22. 3. 1962 I 182

§ 20 Abs. 2 Nr. 1: GüKG 9241-1

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Satz 1: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 22. 3. 1962 I 182

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 12. 8. 1958 I 600

gangstelle und dem inländischen Bestimmungs- oder Absendungsort tritt, und zwar auch dann, wenn die Eisenbahntarifentfernung geringer als die Straßenentfernung ist.

- b) Bei Beförderungen vom Ausland durch das Inland ins Ausland gilt als Länge des inländischen Teils der Beförderungstrecke die Eisenbahntarifentfernung zwischen den beiden Tarifbahnhöfen, die den beiden Grenzzollstellen am nächsten liegen.
- c) Bei Beförderungen vom Inland durch das Ausland ins Inland sind die Eisenbahntarifentfernungen der inländischen Teilstrecken zusammenzurechnen;
3. bei der Personen- und Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr:
Werden nur ganz kurze Strecken im Inland zurückgelegt, so darf die Oberfinanzdirektion mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen bestimmen, daß die im Inland liegenden Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.

(3) Der Bruchteil eines Kilometers ist als ganzes Kilometer zu rechnen.

§ 21*

Nichtöffentlicher Güterverkehr

(1) Befördert der Unternehmer Güter, die er von Dritten erworben oder an Dritte veräußert hat, so liegt nichtöffentlicher Güterverkehr auch dann vor, wenn er die Kosten der Beförderung dem Veräußerer oder dem Abnehmer gesondert in Rechnung stellt. Voraussetzung ist, daß die Beförderung eine Nebenleistung darstellt.

(2) Nichtöffentlicher Güterverkehr kommt auch in Betracht, wenn die Güter nicht im Schienenbahnverkehr, sondern im Kraftfahrzeugverkehr befördert werden.

(3) Im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen gilt ergänzend:

1. Nichtöffentlicher Verkehr liegt auch dann vor, wenn die Beförderung lediglich für Rechnung von Personen übernommen wird, die mit dem Beförderungsunternehmer in einem Verhältnis der Interessengemeinschaft stehen oder für deren Zwecke das Beförderungsunternehmen unterhalten wird.
2. Kommt im Verkehr auf Bahnanlagen, die öffentliche Bahnanlagen sind, eine Einigung mit dem Unternehmer darüber, welcher Betrag der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist, nicht zustande, so ist die Steuer nach einem Durchschnittsbeförderungsentgelt von 10,72 Pfennig je Tonnenkilometer zu berechnen.
3. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf in Fällen, in denen die Feststellung der Unter-

lagen für die Steuerfestsetzung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde, die Steuer im Wege der Pauschalierung festsetzen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 22

Mehrheit von Unternehmern

(1) Wird eine Beförderung durch mehrere Unternehmer ausgeführt, so hat jeder Unternehmer die Steuer für den auf ihn entfallenden Teil des Beförderungspreises zu entrichten. Dies gilt insbesondere,

1. wenn die mehreren Unternehmer die Beförderung nacheinander ausführen,
2. wenn die Beförderung nach Wahl des Fahrgastes im Schienenbahnverkehr, im Kraftfahrzeugverkehr, im Verkehr mit Seilschwebbahnen und Sesselliften oder in einem anderen Verkehr durch verschiedene Unternehmer auszuführen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist die Steuer zu entrichten,

1. wenn ein Linienverkehr von mehreren Unternehmern in Gemeinschaft betrieben wird, von dem Unternehmer, der den Beförderungspreis vereinnahmt. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf mit Zustimmung der beteiligten Unternehmer Abweichendes zulassen. Sind für die Besteuerung mehrere Beförderungsteuer-Finanzämter zuständig, so ergeht die Regelung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Finanzämter;
2. wenn ein Unternehmer den Beförderungsvertrag im eigenen Namen abgeschlossen hat, aber die Beförderung durch einen anderen ausführen läßt, von dem Unternehmer, der den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, auch wenn er nach dem Verkehrsrecht nicht zur Ausführung der Beförderung berechtigt war. Nummer 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend;
3. wenn ein Unternehmer im genehmigten Güterfernverkehr einschließlich des Möbelfernverkehrs ein Fahrzeug im beladenen Zustand auf einer Teilstrecke durch die Deutsche Bundesbahn oder einen anderen Unternehmer befördern läßt, von dem Unternehmer, der den Vertrag abgeschlossen hat. Dabei ist die Steuer von dem Beförderungspreis zu entrichten, den sein Auftraggeber zu zahlen hat.

Zu § 10 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes

§ 23*

Steuersätze bei Personenbeförderungen

(1) Bei der Personenbeförderung beträgt die Steuer,

1. wenn bei einem Unternehmen drei Fahrklassen bestehen,

in der 1. Fahrklasse	16 vom Hundert,
in der 2. Fahrklasse	14 vom Hundert,
in der 3. Fahrklasse	11 vom Hundert

 des Beförderungspreises;
2. wenn bei einem Unternehmen zwei Fahrklassen bestehen,

in der 1. Fahrklasse	14 vom Hundert,
in der 2. Fahrklasse	11 vom Hundert

 des Beförderungspreises.

Die gleichen Steuersätze gelten, wenn für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagkarten ausgegeben werden.

- (2) Die Steuer beträgt,
 1. wenn Personen in Güterzügen befördert werden,

11 vom Hundert des Zuschlags;
 2. wenn die Personenbeförderung der zugelassenen Begleitung von Tieren, Flugapparaten und ähnlichen Apparaten, von Bienen, lebenden Fischen, Fischbrut und Sprengstoffen dient und das Fahrgeld nach dem Tarifsatz der 3. Fahrklasse oder nach einem geringeren Tarifsatz berechnet wird,

11 vom Hundert des Beförderungspreises;
 3. wenn Sonderfahrten stattfinden und der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird,

12 vom Hundert des Beförderungspreises.
- (3) Auf Strecken ausländischer Schienenbahnen im Inland gelten dieselben Steuersätze wie für die gleich bezeichneten Klassen der Deutschen Bundesbahn.
- (4) Berechtigt eine Übergangskarte zur Benutzung einer höheren Fahrklasse, so werden zugrunde gelegt,
 1. soweit die Übergangskarte in Betracht kommt,

der Steuersatz der höheren Fahrklasse,
 2. soweit der ursprüngliche Fahrausweis in Betracht kommt,

der Unterschied der Steuersätze beider Fahrklassen.

Ist die Errechnung der Steuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so darf die zuständige Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen einen Durchschnittsteuersatz festsetzen.

(5) Die Beförderung von Hunden, die von Reisenden mitgeführt werden, gilt als Beförderung im Personenverkehr. Bestehen bei einem Unternehmen mehrere Fahrklassen, so ist der Steuersatz der Fahrklasse maßgebend, der auf die gelöste Fahrkarte anzuwenden ist.

(6) Verwendet der Unternehmer beim Verkauf von Fahrausweisen Fahrkartendruckmaschinen oder wer-

den Fahrausweise unter Verwendung eines Einheitsvordrucks ausgegeben, so darf die Oberfinanzdirektion dem Unternehmer auf Antrag gestatten, daß die Gesamteinnahmen auf die einzelnen Arten von Fahrausweisen nach einem vereinfachten Verfahren aufgeteilt werden.

§ 24

Steuersätze bei verschiedenen Verkehrsmitteln desselben Unternehmers

(1) Die Steuer ist zu berechnen

1. bei Personenbeförderungen auf Fahrausweise, die wahlweise zur Benutzung von Schienenfahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen desselben Unternehmers berechtigen,

nach den für den Schienenbahnverkehr maßgeblichen Steuersätzen, jedoch nur für den Teil der Beförderung, für den die Wahl gestattet ist. Wird für die Benutzung des Kraftfahrzeugs ein Zuschlag erhoben, so ist insoweit der für den Kraftfahrzeugverkehr maßgebliche Steuersatz anzuwenden;

2. bei Personenbeförderungen, die von der Deutschen Bundesbahn oder von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen wahlweise im Bahnbus- und Schienenbahnverkehr auf Zeit- oder Sonntagskarten ausgeführt werden,

nach dem für den Kraftfahrzeugverkehr maßgeblichen Steuersatz. Die bei Zeitkarten vorgesehenen Anteilsausscheidungen sind, sobald sie stattfinden, auch steuerlich zu berücksichtigen;

3. bei Personenbeförderungen auf Straßen-Schienen- Omnibuslinien desselben Unternehmers

nach dem für den Schienenbahnverkehr maßgeblichen Steuersatz, wenn die Beförderung auf Schienenfahrausweise ausgeführt wird. Wird die Beförderung auf Bahnbusfahrausweise ausgeführt, so gelten die für den Kraftfahrzeugverkehr maßgeblichen Steuersätze;

4. bei Personenbeförderungen, die auf denselben Fahrausweis nacheinander im Schienenbahn- und im Kraftfahrzeugverkehr desselben Unternehmers ausgeführt werden,

nach den für den Schienenbahn- oder den Kraftfahrzeugverkehr höchstmöglichen Steuersätzen. Dabei ist die Steuer vom gesamten Beförderungspreis zu berechnen. Werden jedoch die Einnahmen in der Betriebsrechnung des Unternehmers aufgeteilt, so ist die Steuer unter Zugrundelegung der aufgeteilten Beträge zu berechnen.

(2) In allen anderen Fällen der Personenbeförderung auf Fahrausweise, die wahlweise zur Benutzung von verschiedenen Verkehrsmitteln desselben Unternehmers berechtigen, ist die Steuer

nach den für jeden Verkehr maßgeblichen Steuersätzen zu berechnen. Dabei ist Besteuerungsgrundlage der Teil des Beförderungspreises, der auf jeden Verkehr entfällt. Ist die Beförderung teilweise in einem Verkehr ausgeführt, der nicht der Steuer unterliegt oder von der Steuer befreit ist, so ist der auf diesen Verkehr entfallende Teil des Beförderungspreises bei der Steuerberechnung auszu-sondern.

Zu § 10 Abs. 4 des Gesetzes

§ 25*

Gepäckverkehr

(1) Die Steuerbefreiungen für Personenbeförderungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes) erstrecken sich nicht auf die Beförderung von Reisegepäck. Die Steuer bleibt jedoch unerhoben, soweit im Gepäckverkehr kein besonderer Beförderungspreis zu entrichten ist oder als Empfangsbescheinigung nur die im Personenverkehr verwendeten Fahrausweise ausgegeben werden.

(2) Entsprechendes gilt, soweit ein ermäßigter Steuersatz (§ 10 Abs. 5 des Gesetzes) anzuwenden ist. In diesen Fällen ist demnach der ermäßigte Steuersatz maßgebend, soweit als Empfangsbescheinigung nur die im Personenverkehr verwendeten Fahrausweise ausgegeben werden.

(3) Gepäckverkehr liegt auch vor,

1. wenn Reisegepäck nach den Sätzen des Expreßguttarifs befördert wird,
2. wenn Fahrräder und sonstige Sachen auf Fahrradkarten befördert werden.

Zu § 10 Abs. 5 des Gesetzes

§ 26*

Arbeitnehmerverkehr

Zugelassener Verkehr mit Kraftomnibussen oder mit Lastkraftwagen im Sinne des § 10 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes ist der Verkehr, in dem ausschließlich Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätten befördert werden und der ausdrücklich zu diesem Zweck genehmigt worden ist oder der, wenn nach dem Verkehrsrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit dem Verkehrsrecht ausgeübt wird.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

§ 27

Besteuerung nach Tonnenkilometern

(1) Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes gilt nicht, soweit die Beförderung für eigene Zwecke des Unternehmens stattfindet.

§ 25 Abs. 3 Nr. 3: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 10 V v. 12. 8. 1958 I 600
§ 26: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961

(2) Auf Güterbeförderungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes sind die Vorschriften des § 19 Abs. 2. bis 5 und des § 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes

§ 28*

Milch und Milcherzeugnisse

(1) Unter § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes fällt auch Milch, die tiefgekühlt, erhitzt, homogenisiert, vitaminisiert oder im Fettgehalt eingestellt ist.

(2) Milcherzeugnisse im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes sind ausschließlich

1. Sauermilch, Yoghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse;
2. entrahmte Milch (Magermilch), saure Magermilch, Magermilch-Yoghurt und Magermilch-Kefir;
3. Molke und Molkenerzeugnisse (z. B. Molkenpulver und Molkenpaste);
4. Buttermilch und geschlagene Buttermilch;
5. Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne und Schlagsahne;
6. Milch- und Sahnedauerwaren (z. B. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, Kondensmilch, Blockmilch, Blocksahne, Kondensmagermilch, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver — auch mit Zusätzen anderer Stoffe bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses — und Milchzucker);
7. Butter, Butterschmalz, Käse, Schmelzkäse, und Käsezubereitungen im Sinne der ernährungswirtschaftlichen Vorschriften;
8. Milchlischgetränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses beträgt;
9. Mischprodukte aus den unter den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Erzeugnissen, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen.

§ 29*

Fische, frisch, gekühlt oder gefroren

(1) Die Steuerermäßigung gilt auch für Fische, die geköpft, zerlegt oder zu Filets zerschnitten sind. Sie gilt jedoch nicht für Fischabfälle.

(2) Als frische Fische gelten auch leicht gesalzene oder mit Salzwasser übergossene Fische.

(3) Die Steuerermäßigung erstreckt sich nicht auf Fischkonserven, geräucherte oder getrocknete Fische sowie auf Fische, deren Fleisch durch Salz-

§ 28: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 22. 3. 1962 I 182

§ 29: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 6 V v. 22. 12. 1960 I 1063, gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 mit Wirkung v. 1. 8. 1959; wiedereingefügt mit neuem Wortlaut durch Art. 1 Nr. 9 V v. 22. 3. 1962 I 182

behandlung eine salzgere Beschaffenheit (Koagulation des Eiweißes) erhalten hat. Die Steuerermäßigung ist auch nicht anwendbar, wenn die in diesem Absatz bezeichneten Fischzubereitungen gekühlt oder gefroren sind.

§ 30*

Inländisches Obst und inländisches Gemüse

(1) Obst im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes sind ausschließlich Weintrauben, Apfel, Birnen, Quitten, Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen aller Art, Kirschen aller Art, Nüsse, eßbare Kastanien, Erdbeeren, Stachelbeeren, Johannisbeeren aller Art, Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Vogelbeeren, Berberitzen, Holunderbeeren, Sanddornbeeren, Schlehen, Hagbutten und Melonen.

(2) Gemüse im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes sind ausschließlich Pilze, Trüffel, Tomaten, Lauch, Zwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Spargel, Artischocken, Kohl aller Art, Spinat, Chicorée, Endivien, Kopfsalat und andere Salate, Sauerampfer, Stielmus (Rübstiel), Erbsen und Bohnen (ausgelöst oder in der Schale), Gurken, Kürbisse, Auberginen, Speisemöhren, Speiserüben, Schwarzwurzeln, Radieschen, Rettiche, Meerrettich, Sellerie, Petersilie, Rote Bete (Rote Rüben), Rhabarber und Gemüsepaprika.

(3) Die Steuerermäßigung erstreckt sich auch auf gekühlte Erzeugnisse der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art. Als gekühlt ist nur ein Erzeugnis anzusehen, das lediglich kühl gelagert, aber nicht fest gefroren ist. Als kühle Lagerung gilt eine Lagerung bei Temperaturen um null Grad Celsius. Die Steuerermäßigung ist auf Obst- und Gemüsekonserven sowie auf getrocknetes und gesalzenes Gemüse nicht anwendbar.

(4) Die Steuerermäßigung gilt auch dann, wenn das in Absatz 1 bezeichnete Obst oder das in Absatz 2 bezeichnete Gemüse im Ausland erzeugt worden ist.

§ 31

Obstsäfte aus inländischem Obst

(1) Obstsäfte aus inländischem Obst im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes sind unvergorene Flüssigkeiten, die durch Pressen des in § 30 Abs. 1 und 4 bezeichneten Obstes hergestellt sind. Den Obstsäften sind Süßmoste, Fruchtsäfte, Rohsäfte, Muttersäfte, Dicksäfte und Sirupe zuzurechnen. Obstsäfte sind nur dann als unvergoren anzusehen, wenn sie nicht mehr als 2,5 Gewichtshundertteile Alkohol enthalten und der Alkohol ausschließlich durch Selbstgärung entstanden ist. Zulässig ist jeder Zuckerzusatz. Unzulässig sind Zusätze von Zitronensäure und anderen Fruchtsäuren.

(2) Nicht zu den Obstsäften gehören Limonaden, kohlenstoffhaltige Wässer und ähnliche Getränke.

§ 32

Mineralbrunnen

(1) Mineralbrunnen sind natürliche Wässer, die aus natürlichen oder künstlich erschlossenen Quel-

§ 30 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 22. 3. 1962 I 182

len gewonnen sind, in einem Kilogramm mindestens 1000 Milligramm gelöste Salze oder 250 Milligramm freies Kohlendioxyd enthalten und am Quellort in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße abgefüllt sind. Sie können mit Kohlensäure versetzt sein.

(2) Nicht zu den Mineralbrunnen gehören insbesondere

1. Meerwasser,
2. gewöhnliche Wässer, auch mit zugesetzter Kohlensäure,
3. Wässer aller Art mit anderen Zusätzen als Kohlensäure, wie Limonaden, Brauselimonaden und Fruchtlimonaden sowie ähnliche Getränke; dies gilt nicht, soweit als Wasser ausschließlich Mineralbrunnen im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes

§ 33*

**Zonenrandgebiet,
Frachthilfegebiete und Saarrandgebiet**

(1) Als Zonenrandgebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c des Gesetzes sind anzusehen

1. im Lande Schleswig-Holstein
 - die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,
 - die Landkreise Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Rendsburg, Plön, Oldenburg, Eutin, Segeberg, Stormarn und Lauenburg;
2. im Lande Niedersachsen
 - die Stadtkreise Lüneburg und Wolfsburg,
 - die Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,
 - die Stadtkreise Braunschweig, Salzgitter und Goslar,
 - die Landkreise Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Restkreis Blankenburg,
 - die Stadtkreise Hildesheim und Göttingen,
 - die Landkreise Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;
3. im Lande Hessen
 - die Stadtkreise Kassel und Fulda,
 - die Landkreise Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda, und Schlüchtern;

§ 33 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nrn. 11 u. 12 V v. 12. 8. 1958 I 600, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1955

§ 33 Abs. 3: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 7 V v. 22. 12. 1960 I 1063, gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 mit Wirkung v. 1. 1. 1960

4. im Lande Bayern

die Stadtkreise Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,

die Landkreise Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis Weiden,

die Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg v. W., Cham und Roding,

die Stadtkreise Deggendorf und Passau,

die Landkreise Kötzing, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

(2) Als Frachthilfgebiete im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c des Gesetzes sind außer dem in Absatz 1 bezeichneten Zonenrandgebiet anzuzusehen

die Stadtkreise Amberg, Schwandorf in Bayern, Regensburg und Straubing,

die Landkreise Eschenbach, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Straubing, Vilshofen, Griesbach und Pfarrkirchen,

vom Landkreis Pegnitz die Gemeinden Creussen, Engelmansreuth, Pegnitz, Ranna und Schnabelwaid,

vom Landkreis der Amtsgerichtsbezirk Neumarkt i. d. Opf. Kastl.

§ 34*

Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a und b des Gesetzes

Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben a und b des Gesetzes wird nur gewährt, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer (das Unternehmen) muß
 - a) seinen Sitz in Berlin (West), im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfgebieten haben und

b) auf der jeweiligen Fahrt ausschließlich Güter zu oder von Orten in den vorstehend bezeichneten Gebieten befördert haben,

oder

2. der Unternehmer (das Unternehmen) muß
 - a) eine oder mehrere nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen in Berlin (West), im Zonenrandgebiet oder in den Frachthilfgebieten unterhalten und
 - b) auf der jeweiligen Fahrt ausschließlich Güter zu oder von diesen Niederlassungen befördert haben.

§ 35*

§ 36*

Buchmäßiger Nachweis

(1) Die Steuerermäßigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen werden.

(2) Die nachzuweisenden Voraussetzungen müssen zu ersehen sein

1. bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen von mehr als einer Tonne Nutzlast oder mit Zugmaschinen aus dem Fahrtennachweisbuch und den Beförderungs- und Begleitpapieren,
2. in den übrigen Fällen aus besonderen Aufzeichnungen.

(3) Regelmäßig müssen aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein

1. der Tag der Beförderung,
2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers,
3. der inländische Standort des Kraftfahrzeugs,
4. der Absendungs- und der Bestimmungs-ort,
5. die Art der beförderten Güter,
6. das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen,
7. die Länge der Beförderungstrecke im Inland in Kilometern und
8. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgeblichen Tonnenkilometer.

(4) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 34: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 22. 12. 1960 I 1063 ersetzt der neue § 34 die gleichzeitig gestrichenen alten §§ 34 u. 35, gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 6. 1955; Art. 2 enthält hierzu folgende Vorschriften:

„(1) § 34 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
 a) den in der Vorschrift bezeichneten Gebieten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1959 das Saarrandgebiet gleichgestellt ist und
 b) an Stelle der in der Vorschrift verwendeten Begriffe des Sitzes und der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960 die Begriffe der Geschäftsleitung und der Betriebsstätte treten.“

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine höhere Beförderungsteuer als die nach Maßgabe des § 34 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 zulässige Steuer rechtskräftig festgesetzt worden, so ist die Steuerfestsetzung auf Antrag zu berichtigen. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1961 gestellt werden.“

§ 35: Gestrichen, siehe Fußnote zu § 34

§ 36: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 22. 12. 1960 I 1063

Zu § 12 des Gesetzes

§ 37

Steuersatz bei eingerechneter Steuer

Ist die Steuer in den Beförderungspreis eingerechnet, so beträgt der Steuersatz

statt 16 vom Hundert	13,793 vom Hundert,
statt 14 vom Hundert	12,281 vom Hundert,
statt 12 vom Hundert	10,714 vom Hundert,
statt 11 vom Hundert	9,910 vom Hundert,
statt 7 vom Hundert	6,542 vom Hundert,
statt 6 vom Hundert	5,660 vom Hundert,
statt 4 vom Hundert	3,846 vom Hundert.

Dies gilt auch, wenn die Steuer nicht in den Beförderungspreis eingerechnet, aber vom Unternehmer getragen wird.

Zu §§ 13 und 14 des Gesetzes

§ 38 *

Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Personenbeförderungen

(1) Führt ein Unternehmer steuerbegünstigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5, § 10 Abs. 5 des Gesetzes) und nichtsteuerbegünstigte Personenbeförderungen durch, so müssen für die begünstigten Beförderungen besondere Fahrscheine oder andere Fahrausweise ausgestellt werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Verkehr auf einer Schienenbahnstrecke zum Teil Straßenbahnverkehr, zum Teil Eisenbahnverkehr ist.

(3) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 39

Besteuerungszeiträume bei der Deutschen Bundesbahn

(1) Bei der Deutschen Bundesbahn sind Besteuerungszeiträume

1. im Schienenbahnverkehr, soweit die Personen- und Gepäckbeförderung in Betracht kommt,

die Zeitabschnitte Januar bis April, Mai bis August und September bis Dezember,

2. im übrigen

die Kalendermonate.

(2) Die Oberfinanzdirektion Köln darf andere Besteuerungszeiträume zulassen.

§ 40 *

Vorauszahlungen und Voranmeldungen durch die Deutsche Bundesbahn

(1) Die Deutsche Bundesbahn hat auf die Steuer, die von ihr endgültig zu entrichten ist, bis zum 25. eines jeden Kalendermonats Vorauszahlungen für den vorangegangenen Monat zu leisten. Dies gilt nicht für die Steuer, die auf Personen- und

§ 38 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961

§ 40 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

Gepäckbeförderungen im Kraftfahrzeugverkehr entfällt.

(2) Als Vorauszahlungen sind zu entrichten

1. im Schienenbahnverkehr, soweit die Personen- und Gepäckbeförderung in Betracht kommt,

ein Betrag, der zu den steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen des Monats, für den die Vorauszahlung zu leisten ist, in demselben Verhältnis steht, wie der Steuerbetrag, der für den letzten vergleichbaren Besteuerungszeitraum endgültig zu zahlen ist, zu den steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen dieses Besteuerungszeitraums. Die Erstattungen sind dabei zu berücksichtigen, ebenso Änderungen, insbesondere in den Tarifen oder Verkehrsverhältnissen, die das Verhältnis der Steuer zur Einnahme beeinflußt haben. Letzter vergleichbarer Besteuerungszeitraum ist für die Monate

Januar und Februar

das 1. Dritteljahr des Vorjahres,

März und April

das 3. Dritteljahr des Vorjahres,

Mai, Juni, Juli und August

das 2. Dritteljahr des Vorjahres,

September, Oktober, November und Dezember

das 1. Dritteljahr des laufenden Jahres;

2. soweit die Güterbeförderung in Betracht kommt,

a) im Schienenbahnverkehr, wenn die Beförderungstrecke nicht länger als 49 Kilometer ist,

3,846 vom Hundert,

b) im Schienenbahnverkehr, wenn die Beförderungstrecke 49 Kilometer übersteigt, und im Kraftfahrzeugverkehr

6,542 vom Hundert

der voraussichtlich steuerpflichtigen Verkehrseinnahmen des Monats, für den die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(3) Die Deutsche Bundesbahn hat durch eine von ihr im Benehmen mit der Oberfinanzdirektion Köln benannte Verkehrskontrolle die Steuerbeträge, die sich aus ihren eigenen und den Unterlagen der anderen Verkehrskontrollen ergeben, für jede Verkehrsart in einer besonderen Sammelvoranmeldung zusammenzufassen, deren Muster der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Diese ist mit der Erklärung zu versehen, daß die in ihr enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Sammelvoranmeldung gilt als Steuererklärung.

(4) Bei Errechnung der Vorauszahlungen sind die Steuerbeträge, die sich für jede Verkehrskontrolle und jede Verkehrsart ergeben, auf 1000 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 41 *

**Steuererklärungen und Abschlußzahlungen
durch die Deutsche Bundesbahn**

(1) Die Deutsche Bundesbahn hat durch eine von ihr im Benehmen mit der Oberfinanzdirektion Köln benannte Verkehrskontrolle für jeden Besteuerungszeitraum (§ 39) Steuererklärungen in zwei Stücken abzugeben, und zwar

1. im Schienenbahnverkehr, soweit die Personen- und Gepäckbeförderung in Betracht kommt, und im Güterverkehr,

sobald die Einnahmen aus diesen Verkehren für die Betriebsrechnung festgestellt sind, und

2. bei Personen- und Gepäckbeförderungen im Kraftfahrzeugverkehr

bis zum 25. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats.

(2) Die Verkehrskontrolle hat die Ergebnisse der Sammelvoranmeldungen (§ 40) und der monatlich abzugebenden Steuererklärungen (Absatz 1 Nr. 2) in eine Zusammenstellung aufzunehmen und diese in einem Stück bis zum 25. jeden Kalendermonats an die Oberfinanzdirektion Köln zu senden. Sobald bei den dritteljährlich abzugebenden Steuererklärungen (Absatz 1 Nr. 1) die Einnahmen aus den in Betracht kommenden Verkehren für die Betriebsrechnung festgestellt sind, sind auch insoweit die Ergebnisse der Steuererklärungen in die Zusammenstellung aufzunehmen. Der Zusammenstellung sind die Sammelvoranmeldungen in einem Stück, die Steuererklärungen in zwei Stücken und die Unterlagen der Verkehrskontrollen in je einem Stück beizufügen. Das Muster dieser Vordrucke bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Spätestens an dem Tag, an dem die Zusammenstellung bei der Oberfinanzdirektion Köln einzureichen ist (Absatz 2), hat die Deutsche Bundesbahn die sich aus der Zusammenstellung ergebende Steuer an die Bundeshauptkasse zu entrichten.

(4) Die Oberfinanzdirektion Köln setzt die Steuer auf den Steuererklärungen fest. Ein Stück der Steuererklärungen erhält die Verkehrskontrolle zurück.

(5) Übersteigt die Vorauszahlung, die für den Besteuerungszeitraum nach der Sammelvoranmeldung geleistet ist, die endgültige Steuer, so ist der Mehrbetrag auf die Steuer anzurechnen, die nach der nächsten Zusammenstellung (Absatz 3) zu leisten ist. Ergibt die Prüfung der Zusammenstellung und der Belege eine Nachforderung über den nach Absatz 3 entrichteten Betrag hinaus, so ist die Verkehrskontrolle zu veranlassen, daß der fehlende Betrag mit der nächsten Zusammenstellung an die Bundeshauptkasse entrichtet (Nachzahlung) und dabei auf das Nachforderungsschreiben hingewiesen wird.

§ 41 Abs. 1, 2, 4 u. 5; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a u. b V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 42

Deutsche Bundespost

(1) Bei der Deutschen Bundespost ist Besteuerungszeitraum der Kalendermonat.

(2) Die Deutsche Bundespost, Oberpostdirektion Köln, hat für jeden Besteuerungszeitraum Steuererklärungen in zwei Stücken bis zum 25. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats an die Oberfinanzdirektion Köln einzureichen. Den Steuererklärungen sind die Unterlagen der Oberpostdirektionen in einem Stück beizufügen. Das Muster dieser Vordrucke bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

(3) Die Deutsche Bundespost hat die sich aus den Steuererklärungen ergebende Steuer bis zum 25. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats an die Bundeshauptkasse zu entrichten.

(4) Die Oberfinanzdirektion Köln setzt die Steuer auf den Steuererklärungen fest. Ein Stück der Steuererklärungen erhält die Oberpostdirektion Köln zurück.

§ 43 *

Besteuerungszeitraum — außer bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —

(1) Besteuerungszeitraum — ausgenommen bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost — ist, soweit nicht die Einzelbesteuerung vorgeschrieben ist, das Kalenderjahr. Hat ein Unternehmer seine Beförderungstätigkeit im Laufe des Kalenderjahrs begonnen oder beendet, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Teil des Kalenderjahrs, in dem er seine Beförderungstätigkeit ausgeübt hat. Das Beförderungsteuer-Finanzamt kann außerdem anordnen, daß der Steuerberechnung ein kürzerer Zeitraum als das Kalenderjahr zugrunde gelegt wird.

(2) Bei der Berechnung der Steuer für den Besteuerungszeitraum ist vom Gesamtbetrag der Beförderungspreise auszugehen, auf die der Unternehmer im Laufe des Besteuerungszeitraums einen Anspruch erworben hat. Hat die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gemäß § 23 Abs. 1 oder 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes Beförderungsentgelte eingezogen, ohne daß der Unternehmer die darauf entfallende Beförderungsteuer entrichtet hat, so sind diese Beförderungsentgelte nicht zu berücksichtigen.

(3) Ist die Steuer nicht vom Beförderungspreis zu berechnen, so tritt an seine Stelle der Gesamtbetrag der Durchschnittsbeförderungsentgelte oder die Gesamtzahl der steuerpflichtigen Tonnenkilometer. Hat die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gemäß § 23 Abs. 1 oder 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes Beförderungsentgelte eingezogen, ohne daß der Unternehmer die darauf entfallende Beförderungsteuer entrichtet hat, so ist die von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr abgeführte Beförderungsteuer zu berücksichtigen.

§ 43 Abs. 2 u. 3 jeweils Satz 2; Angef. durch Art. 1 Nrn. 15 u. 16 V v. 12. 8. 1958 I 600; GÜKG 9241-1

§ 44 *

Voranmeldung und Vorauszahlung
— außer bei der Deutschen Bundesbahn
und der Deutschen Bundespost —

(1) Die in § 43 bezeichneten Unternehmer haben dem Beförderungsteuer-Finanzamt für jeden Voranmeldungszeitraum eine Voranmeldung abzugeben, und zwar, gerechnet vom Ende des in Betracht kommenden Voranmeldungszeitraums an,

1. im Personenverkehr
bis zum 12. des folgenden Monats,
2. im Güterverkehr
bis zum 20. des folgenden Monats.

(2) Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf den Voranmeldungszeitraum auf ein Kalendervierteljahr verlängern, wenn die für einen Kalendermonat zu zahlende Steuer voraussichtlich den Betrag von 50 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung entfällt, wenn die für ein Kalendervierteljahr zu zahlende Steuer voraussichtlich nicht mehr als fünf Deutsche Mark beträgt.

(3) Die Voranmeldung hat für jede Verkehrsart zu enthalten

1. den Namen (die Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers, bei Personenverkehr auch den Ort der Betriebsleitung;
2. den Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte, auf die der Unternehmer im Voranmeldungszeitraum einen Anspruch erworben hat. Sind der Steuerberechnung Durchschnittsbeförderungsentgelte oder Tonnenkilometer zugrunde zu legen, so treten diese an die Stelle der Beförderungsentgelte;
3. den Gesamtbetrag der Entgelte für steuerfreie Beförderungen;
4. die Nummern der Fahrschein-, Fahrausweis- und Zeitkartenblocks, die der Unternehmer im Voranmeldungszeitraum verwendet hat;
5. den Steuersatz;
6. den Steuerbetrag;
7. die Versicherung des Unternehmers, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(4) Der Voranmeldung sind beizufügen

1. bei Beförderungen im genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes
eine Durchschrift der für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bestimmten Monatszusammenstellung der Güterferntransporte,
2. bei Beförderungen im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes, soweit Kraftfahrzeuge von mehr als einer

Tonne Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet worden sind,

eine zusammenfassende Übersicht der Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere in zwei Stücken.

Die zusammenfassende Übersicht muß enthalten

- a) den Namen (die Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,
- b) den Tag der Beförderung,
- c) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und der Anhänger,
- d) die Nutzlast des Kraftfahrzeugs,
- e) die Nutzlast der Anhänger,
- f) den Standort des Kraftfahrzeugs,
- g) die Art und die Tarifklasse der beförderten Güter,
- h) das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen,
- i) den Absendungs- und Bestimmungsort,
- k) die Länge der Beförderungstrecke, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung,
- l) bei Leerfahrten die Zahl der gefahrenen Leerkilometer im Fernverkehr,
- m) die Zahl der geleisteten Tonnenkilometer,
- n) den Steuersatz.

(5) Die Unternehmer haben die Voranmeldungen und die zusammenfassenden Übersichten der Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere nach Mustern abzugeben. Das Muster der Voranmeldungen bestimmt der Bundesminister der Finanzen, das der zusammenfassenden Übersicht der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Voranmeldung zulassen oder auf die Voranmeldung verzichten.

(6) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung.

(7) Spätestens an dem Tage, an dem die Voranmeldung einzureichen ist, ist eine Vorauszahlung in Höhe des in der Voranmeldung errechneten Steuerbetrags zu entrichten.

(8) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn der Unternehmer bei der Abgabe der Voranmeldungen und der Entrichtung der Vorauszahlungen die Hilfe einer von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zugelassenen Frachtenprüfstelle in Anspruch nimmt, der Frachtenprüfstelle gestatten, daß die Voranmeldungen bis zum 5. des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden zweiten Kalendermonats eingereicht werden. Voraussetzung ist, daß bis zum 25. des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats eine angemessene Abschlagszahlung geleistet wird.

(9) Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab

§ 44 Abs. 2 Satz 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 22. 12. 1960 I 1063

§ 44 Abs. 4: GüKG 9241-1

§ 44 Abs. 9 Satz 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 17 V v. 12. 8. 1958 I 600

oder hat er in einer Voranmeldung die Entgelte oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben, so setzt das Beförderungsteuer-Finanzamt die Vorauszahlung fest. Als Zeitpunkt der Fälligkeit gilt der letzte Tag, an dem die Voranmeldung einzureichen war.

§ 45 *

Steuererklärung, Steuerfestsetzung und Abschlußzahlung — außer bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —

(1) Die in § 43 bezeichneten Unternehmer haben binnen zwei Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums Steuererklärungen in zwei Stücken abzugeben. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf die Steuererklärungsfrist in einzelnen Fällen verlängern.

(2) Auf die Steuererklärung ist § 44 Abs. 3 und 5 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Voranmeldungszeitraums tritt der Besteuerungszeitraum.

(3) Das Beförderungsteuer-Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Steuererklärungen fest. Ein Stück erhält der Unternehmer zurück, sofern er nicht auf die Rückgabe verzichtet.

(4) Würde die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als zwanzig Deutsche Mark betragen, so ist sie auf null Deutsche Mark festzusetzen. In diesem Fall werden entrichtete Vorauszahlungen erstattet.

(5) Übersteigt die festgesetzte Steuer die zu entrichtenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, übersteigende Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die entrichteten Vorauszahlungen die Steuerschuld für den Besteuerungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag verrechnet oder durch Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 46 *

Einzelbesteuerung

(1) Bei Beförderungen im Kraftfahrzeugverkehr durch ausländische Unternehmer ist für jede einzelne Beförderung eine Steuererklärung in zwei Stücken — im Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes, soweit Kraftfahrzeuge von mehr als einer Tonne Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, sowie im Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes in drei Stücken — bei der Grenzzollstelle einzureichen. Dies gilt nicht, soweit die Steuer durch das Beförderungsteuer-Finanzamt zu erheben oder erhoben worden ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 1 und Nr. 4).

(2) Die Steuererklärung ist nach einem Muster abzugeben, das der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr bestimmt. Sie muß enthalten

1. bei der Personenbeförderung

- a) den Namen (die Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,

- b) den Tag des Grenzübergangs,
- c) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers,
- d) beim Grenzübergang vom Ausland ins Inland den Stand eines vorhandenen Kilometerzählers,
- e) den Abfahrts- und Bestimmungsort,
- f) die Länge der Beförderungstrecke im Inland in Kilometern und eine kurze Bezeichnung der Beförderungstrecke,
- g) die Zahl der beförderten Personen,
- h) den Steuerbetrag je Personenkilometer,
- i) den Steuerbetrag;

2. bei der Güterbeförderung

- a) den Namen (die Firma) und Wohnort (Sitz) des Unternehmers,
- b) den Tag des Grenzübergangs,
- c) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und der Anhänger,
- d) die Nutzlast des Kraftfahrzeugs,
- e) die Nutzlast der Anhänger,
- f) das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen, beim Möbelfernverkehr das für die Berechnung der tarifmäßigen Fracht maßgebliche Durchschnittsgewicht,
- g) die Zahl, Art, Nummer und Zeichen der Umschließungen der beförderten Güter,
- h) die Art und die Tarifklasse der Güter,
- i) den Absendungs- und Bestimmungsort,
- k) die Länge der Beförderungstrecke im Inland, berechnet nach der Eisenbahntarifentfernung, im Werkfernverkehr bei Leerfahrten die Zahl der Leerkilometer,
- l) die Zahl der für die Steuerberechnung maßgeblichen Tonnenkilometer,
- m) den Steuerbetrag.

(3) Findet bei einer Beförderung ein mehrmaliger Grenzübergang statt, so ist die Steuererklärung bei der für den ersten Übergang zuständigen Grenzzollstelle einzureichen.

(4) Die Grenzzollstelle setzt die Steuer nach Prüfung auf zwei Stücken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück der Steuerfestsetzung an den Unternehmer zurück.

(5) Die Steuer ist bei Einreichung der Steuererklärung zu entrichten.

(6) Der Unternehmer hat die Steuerfestsetzung und die Quittung über die entrichtete Steuer während der Fahrt im Inland jederzeit zur Einsichtnahme mit sich zu führen. Hat er die Steuer bei der für den ersten Grenzübergang zuständigen Grenzzollstelle entrichtet (Absatz 3), so hat er der für den letzten Übergang zuständigen Grenzzollstelle die Steuerentrichtung nachzuweisen.

(7) Hat sich im grenzüberschreitenden Verkehr die Besteuerungsgrundlage während der Fahrt im

§ 45 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 22. 12. 1960 I 1063, gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1960, lt. Buchst. b bisheriger Absatz 4 jetzt Absatz 5
§ 46 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 V v. 12. 8. 1958 I 600; GüKG 9241-1

Inland geändert, so hat die für den letzten Grenzübergang zuständige Grenzzollstelle die Steuerfestsetzung zu berichtigen. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck eine neue Steuererklärung in der in Absatz 1 bestimmten Stückzahl bei der Grenzzollstelle einzureichen. Für die Berichtigung der ersten Steuerfestsetzung gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 1 entsprechend.

(8) Die Steuererklärung ist mit der Steuerquittung bei Verlassen des Inlands der Grenzzollstelle auch dann vorzulegen, wenn die Beförderung im Inland endet. Die Grenzzollstelle kann eine Erklärung darüber verlangen, ob und welche inländischen Beförderungen mit dem Kraftfahrzeug ausgeführt worden sind. Sie hat diese Erklärungen zu verlangen, wenn sich auf der Steuererklärung ein Vermerk der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr befindet, daß das Fahrzeug des ausländischen Unternehmers an einem Ort des Inlands betroffen worden ist, der nicht auf der in der Steuererklärung bezeichneten Beförderungstrecke liegt.

(9) Die beförderten Güter und die benutzten Kraftfahrzeuge haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die Steuer. Die Grenzzollstelle darf, solange die Steuer nicht entrichtet ist, die Güter und die Kraftfahrzeuge mit Beschlag belegen.

§ 46a*

Sammelsteuererklärung

(1) Die Oberfinanzdirektion darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, bei außergewöhnlichen Verhältnissen (z. B. bei zahlreichen stoßweise anfallenden Obst- und Gemüsebeförderungen) für mehrere an einem Tage durchgeführte Güterbeförderungen ausländischer Unternehmer in das Inland, die bei derselben Grenzzollstelle zu versteuern sind, zulassen,

1. daß die Steuer nachträglich in einem Betrag entrichtet wird,
2. daß eine Sammelsteuererklärung in drei Stücken bei der Grenzzollstelle einzureichen ist.

(2) Die Zulassung darf nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Unternehmer von genehmigtem Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes muß eine Durchschrift des Frachtbriefes, die als „Vorläufige Beförderungsteuererklärung“ zu kennzeichnen ist, der Grenzzollstelle vorlegen, bei der Fahrt im Inland jederzeit zur Einsichtnahme mit sich führen und bei der Ausfahrt bei der Grenzzollstelle abgeben,
2. der Unternehmer, der Güter nicht im genehmigten Güterfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes befördert (z. B. im Werkfernverkehr), muß an Stelle der Durchschrift des Frachtbriefes die eines Begleitpapiers, das die entsprechenden Angaben enthält und als „Vorläufige Beförde-

•
 rungsteuererklärung“ zu kennzeichnen ist, der Grenzzollstelle vorlegen, bei der Fahrt im Inland jederzeit zur Einsichtnahme mit sich führen und bei der Ausfahrt bei der Grenzzollstelle abgeben,

3. die Durchschrift des Frachtbriefes und die des Begleitpapiers müssen die für die Erhebung der Beförderungsteuer erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Die Grenzzollstelle setzt auf die als „Vorläufige Steuererklärung“ bezeichneten Durchschriften den mit Datumsangabe und Unterschrift der Zollstelle versehenen Stempelabdruck „Zur Beförderungsteuer angemeldet“ und erfaßt die mit einer „Vorläufigen Beförderungsteuererklärung“ abgefertigten Kraftfahrzeuge listenmäßig.

§ 47

Berichtigungen und Erstattungen

(1) Der Unternehmer — auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost — darf, selbst wenn die Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, Beförderungsentgelte, die in einer Voranmeldung oder in einer Steuererklärung enthalten sind, in einer anderen Voranmeldung oder in einer anderen Steuererklärung von den steuerpflichtigen Entgelten erkennbar absetzen,

1. wenn Beförderungsentgelte mit allgemeinverbindlichen Beförderungstarifen nicht im Einklang stehen und die zuviel geleisteten Beförderungsentgelte zurückgewährt werden oder der Anspruch auf Zahlung dieser Beförderungsentgelte weggefallen ist,
2. soweit Beförderungsentgelte erstattet werden, weil Beförderungsleistungen nicht stattgefunden haben.

Die Absetzung muß spätestens in der letzten Voranmeldung oder in der Steuererklärung für das Jahr vorgenommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die die Absetzung begründen, eingetreten sind. Entsprechendes gilt für Durchschnittsbeförderungsentgelte oder Tonnenkilometer.

(2) Bei der Deutschen Bundesbahn darf die Oberfinanzdirektion Köln zulassen, daß nicht die in Betracht kommenden Entgelte von den steuerpflichtigen Entgelten abgesetzt werden, sondern daß die auf die in Betracht kommenden Entgelte entfallende Steuer von der Steuer abgesetzt wird und daß die zu erstattende Steuer nach einem Durchschnittsteuersatz errechnet wird.

§ 48

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Die Oberfinanzdirektion darf auf Antrag zulassen, daß nichtbundeseigene Eisenbahnen die Steuer statt nach den §§ 43 bis 45 entsprechend den für den Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn geltenden Vorschriften der §§ 39 bis 41 entrichten. Dabei darf bestimmt werden, daß bei Errechnung der Vorauszahlungen die Steuerbeträge auf einen geringeren Betrag als 1000 Deutsche Mark (§ 40 Abs. 4) abzurunden sind.

§ 49*

Abrundungen

(1) Zu entrichtende Steuerbeträge sind, soweit sie nicht auf einen durch fünf teilbaren Betrag lauten, auf volle fünf Pfennig nach unten abzurunden. Die Vorschriften des § 40 Abs. 4 und des § 48 bleiben unberührt.

(2) Zu erstattende Steuerbeträge sind, soweit sie nicht auf einen durch fünf teilbaren Betrag lauten, auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

§ 50

Steuerbuch beim nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen

(1) Als Grundlage für die Berechnung der Steuer im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Schienenbahnen hat der Unternehmer ein Steuerbuch zu führen, in dem die innerhalb des Besteuerungszeitraums ausgeführten Güterbeförderungen mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben aufzuführen sind.

(2) Das Steuerbuch ist nach Schluß des Besteuerungszeitraums abzuschließen und aufzurechnen. Der Unternehmer hat das Steuerbuch zugleich mit der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum an das Beförderungsteuer-Finanzamt zu übersenden.

§ 51

Fahrscheine

(1) Bei Personenbeförderungen mit Straßenbahnen und Oberleitungsbussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Verkehr mit Landkraftposten, Seilschwebbahnen und Sesselliften sind Fahrscheine auszugeben. Dies gilt nicht, soweit ein Unternehmer nur Orts- oder Nachbarortslinienverkehr betreibt.

(2) Der Unternehmer muß dem Fahrgast den Fahrschein vor oder unverzüglich nach Antritt der Fahrt aushändigen. Der Fahrgast muß sich vor oder unverzüglich nach Antritt der Fahrt einen Fahrschein beschaffen und ihn während der ganzen Fahrt bei sich führen.

(3) Die Fahrscheine sind in Blocks zusammenzufassen. Die Blocks, die Fahrscheine für dieselbe Beförderungstrecke oder für denselben Beförderungspreis enthalten, sind mit laufenden Nummern zu versehen. Der Block besteht aus Umschlag und Einzelblättern, das Einzelblatt aus einem mit dem Umschlag fest verbundenen Stammabschnitt und dem Fahrschein. Der Fahrschein ist vom Stammabschnitt abtrennbar. Die Einzelblätter sind mit laufenden Nummern zu versehen, und zwar der Stammabschnitt und der Fahrschein mit derselben Nummer. Der Stammabschnitt und der Fahrschein tragen einen übereinstimmenden Aufdruck. Der Aufdruck muß in jedem Fall den Beförderungspreis ergeben.

(4) Der Unternehmer hat die Fahrscheine vor der Benutzung dem Beförderungsteuer-Finanzamt zur Abstempelung vorzulegen. Das Beförderungsteuer-

Finanzamt darf jeden Block sowie einzelne Fahrscheine des Blocks mit einem Kennzeichen versehen.

(5) Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrschein dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde bei Antritt oder während der Fahrt auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Der Unternehmer muß in dem der Beförderung dienenden Fahrzeug durch einen an sichtbarer Stelle angebrachten Aushang von angemessener Größe die Fahrgäste auf ihre Verpflichtung, sich vor oder unverzüglich nach Antritt der Fahrt einen Fahrschein zu beschaffen, ihn während der ganzen Fahrt bei sich zu führen und auf Verlangen dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde vorzuzeigen, aufmerksam machen und darauf hinweisen, daß die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung steuerstrafrechtliche Folgen haben kann.

(7) Absatz 3 gilt entsprechend für die Ausgestaltung von Zeitkarten und Sammelkarten.

(8) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf:

1. wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Fahrscheine zulassen oder auf die Ausgabe von Fahrscheinen sowie auf die Anbringung von Kennzeichen verzichten,
2. anordnen, daß der Unternehmer nur Fahrscheine verwendet, bei denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Fahrscheine müssen den Namen der Druckerei enthalten.
 - b) Die Druckerei muß sich verpflichtet haben, die von ihr dem Unternehmer ausgehändigten Fahrscheine dem Beförderungsteuer-Finanzamt durch Übersendung eines Durchdrucks der Lieferscheine nachzuweisen.

§ 52

Fahrausweise

(1) Im inländischen Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen sind Fahrausweise auszugeben.

(2) Der Unternehmer darf bei der Beförderung mehrerer Personen, die die Fahrt gemeinschaftlich durchführen (Beispiel: Vereinsfahrt), für alle Fahrgäste einen Fahrausweis ausstellen. Diesen muß er einem Teilnehmer der Fahrt aushändigen, der ihn während der ganzen Fahrt bei sich führen muß.

(3) Die Fahrausweise sind in Blocks zusammenzufassen. Der Block besteht aus einem Umschlag und einer bestimmten Anzahl von Stammabschnitten und Fahrausweisen. Der Stammabschnitt ist mit dem Umschlag fest verbunden. Unter jedem Stammabschnitt befindet sich ein Fahrausweis. Die Fahrausweise sind vom Umschlag abtrennbar. Die Stammabschnitte und die Fahrausweise sind mit laufenden Nummern zu versehen. Je ein Stammabschnitt und der Fahrausweis enthalten einen übereinstimmenden Vordruck für die in Absatz 4 bezeichneten Eintragungen.

(4) Der Unternehmer muß den Stammabschnitt und den Fahrausweis im Durchschreibeverfahren ausfüllen, und zwar muß er eintragen

1. den Tag der Beförderung,
2. die Zahl der zu befördernden Personen,
3. den Abfahrts- und Bestimmungsort,
4. den Beförderungspreis, wenn er der Steuerberechnung zugrunde gelegt ist,
5. eine kurze Bezeichnung der Beförderungstrecke,
6. die Zahl der zu durchfahrenden Kilometer.

(5) § 51 Abs. 2, Abs. 4 bis 6 und Abs. 8 sind entsprechend anwendbar.

§ 53*

Aufzeichnungspflicht bei Personenbeförderungen

(1) Bei Personenbeförderungen sind aufzeichnungspflichtig

1. die inländischen und ausländischen Unternehmer
 - a) von Schienenbahnen. Dies gilt nicht für die Deutsche Bundesbahn und die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen, die die Steuer entsprechend den für den Schienenbahnverkehr der Deutschen Bundesbahn geltenden Vorschriften entrichten (§ 48),
 - b) von Linienverkehr mit Oberleitungsomnibussen und anderen Kraftfahrzeugen, ausländische Unternehmer jedoch nur dann, wenn die zuständige Oberfinanzdirektion angeordnet hat, daß an Stelle der Grenzzollstelle das Beförderungsteuer-Finanzamt zuständig ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 2);
2. die inländischen Unternehmer von Seil- und Schwebebahnen und Sesselliften.

(2) Aufzuzeichnen sind sämtliche Beförderungsentgelte, die der Unternehmer für die von ihm ausgeführten Personenbeförderungen erhält oder zu beanspruchen hat. Die Aufzeichnungen sind laufend, mindestens täglich, vorzunehmen. Dabei sind Einnahmen aus steuerpflichtigen und steuerbefreiten Beförderungen getrennt auszuweisen. Geschäftliche und andere Ausgaben dürfen nicht vorher abgezogen werden. Der Unternehmer muß am Schluß eines jeden Voranmeldungszeitraums die Aufzeichnungen abschließen und dabei den Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte aus steuerpflichtigen und steuerbefreiten Beförderungen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung ermitteln. Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn der Unternehmer ausschließlich steuerbefreite Beförderungen ausführt.

§ 53 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961,

§ 53 Abs. 5: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961, lt. Buchst. c bisheriger Abs. 6 jetzt Abs. 5

§ 53 Abs. 5 (neu): I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961

(3) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf von dem Unternehmer weitere Aufzeichnungen verlangen.

(4) Im Linienverkehr mit Oberleitungs- und mit Kraftomnibussen, der nicht Orts- und Nachbarortslinienverkehr ist, ist außerdem für jede Arbeitsschicht ein Fahrtbericht anzufertigen. In den Fahrtberichten sind durch den Schaffner, der das Fahrgeld erhebt, für jede Arbeitsschicht einzutragen

1. das Datum und die Uhrzeit bei Beginn der Arbeitsschicht,
2. das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und des Anhängers,
3. die Block- und die Blattnummer
 - a) des ersten und
 - b) des letzten
 während der Schicht ausgegebenen Fahrscheins jeder Fahrscheingattung, und zwar auch für Zeit- und Sammelkarten,
4. der Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte der Arbeitsschicht,
5. die Unterschrift.

Die in den Nummern 1 bis 3 Buchstabe a bezeichneten Aufzeichnungen sind vor Antritt der Fahrt vorzunehmen. Die Eintragungen in den Fahrtberichten müssen mit Tinte oder Tintenstift ausgeführt werden. Der Fahrtbericht ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfungsbeamten der Finanzbehörde vorzulegen.

(5) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, eine andere Ausgestaltung der Aufzeichnungen zulassen oder auf die Vornahme der Aufzeichnungen verzichten.

§ 54*

Fahrtenbuch

(1) Der inländische Unternehmer von Gelegenheitsverkehr muß für die Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November und für die anderen Monate je ein besonderes Fahrtenbuch führen. In diesem muß er unter laufender Nummer für jede einzelne Fahrt aufführen

1. den Tag der Beförderung,
2. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers,
3. die Nummer des Fahrausweisblocks und die Nummern der daraus entnommenen Fahrausweise,
4. die Zahl der beförderten Personen,
5. die Länge der Beförderungstrecke in Kilometern,
6. die Zahl der für die Steuerberechnung maßgebenden Personenkilometer oder das Beförderungsentgelt,
7. im Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen den Namen und die Anschrift des Auftraggebers.

§ 54 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 V v. 22. 3. 1962 I 182, gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1961

§ 54 Abs. 4 Nr. 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 13 V v. 22. 12. 1960 I 1063

Die Eintragungen in das Fahrtenbuch müssen mit Tinte oder mit Tintenstift vor Antritt der Fahrt gemacht werden.

(2) Das Fahrtenbuch ist auf der Fahrt mitzuführen.

(3) Das Fahrtenbuch ist vor der Ingebrauchnahme dem Beförderungsteuer-Finanzamt vorzulegen. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf das Fahrtenbuch sowie einzelne Blätter des Fahrtenbuchs abstempeln oder mit einem Kennzeichen versehen.

(4) Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, auf Antrag zulassen,

1. daß das Fahrtenbuch anders ausgestaltet oder daß auf die Vorlage des Fahrtenbuchs sowie auf die Kennzeichnung verzichtet wird,
2. daß statt des Fahrtenbuchs Fahraufträge mitgeführt werden, die auf die Eintragung im Fahrtenbuch hinweisen, die Zahl der beförderten Personen enthalten und nach Beendigung der Fahrt geordnet aufbewahrt werden,
3. daß auf die Führung eines Fahrtenbuchs verzichtet wird.

§ 55

Aufzeichnungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften, die eine weitergehende Aufzeichnungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

§ 56*

Aufbewahrungspflicht

Der Unternehmer muß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen und die verwendeten Fahrschein- oder Fahrausweisblocks mit den Stammabschnitten (§§ 50 bis 54) sieben Jahre aufbewahren. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in die Aufzeichnungen vorgenommen oder die Blocks verwendet worden sind. Das Beförderungsteuer-Finanzamt darf auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichten, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 57*

Pauschalierung

Wäre die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, insbesondere die Aufteilung von Beförderungsentgelten, in den folgenden Fällen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, so darf die Oberfinanzdirektion die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Pauschweg wider-ruflich zulassen

§ 56: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 V v. 22. 12. 1960 I 1063

§ 57: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 21 V v. 12. 8. 1958 I 600

§ 57 Nr. 1 Buchst. e: Angef. durch Art. 1 Nr. 15 V v. 22. 12. 1960 I 1063

1. bei der Personen- und bei der Gepäckbeförderung, wenn
 - a) die Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen ausgeführt wird,
 - b) im Schienenbahnverkehr neben dem Personenfahrpreis Zuschläge und Gebühren erhoben werden,
 - c) Fahrausweise, die zum Umsteigen berechtigten, ausgegeben werden,
 - d) Personen im schienengebundenen Orts- oder Nachbarortslinienverkehr mit der Deutschen Bundesbahn oder mit nicht-bundeseigenen Eisenbahnen befördert werden (§ 13 a),
 - e) Personen im inländischen Verkehr mit Kraftomnibussen befördert werden und die Steuer nach dem Durchschnittsbeförderungsentgelt zu berechnen ist;
2. bei der Güterbeförderung, wenn
 - a) die Beförderung mit Kraftfahrzeugen — ausgenommen Zugmaschinen — von nicht mehr als einer Tonne Nutzlast ausgeführt wird,
 - b) außer der Tarifracht Zuschläge, Nebengebühren usw. erhoben werden;
3. bei einer gemischten Personen- und Güterbeförderung, wenn ein einheitlicher Beförderungspreis für Personen- und Güterwagen zu entrichten ist.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§§ 58 und 59*

§ 60*

Anwendung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt auch im Land Berlin,

1. soweit sie nicht auf § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3, § 8, § 10 Abs. 3, § 13, § 14, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 4 und § 17 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 beruht, unmittelbar nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes, des § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes und Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955,
2. soweit sie auf § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3, § 8, § 10 Abs. 3, § 13, § 14, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 4 und § 17 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 beruht, wenn sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 61

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 an in Kraft.

§§ 58 u. 59: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften

§ 60: GVBl. Berlin 1955 S. 933; Drittes ÜberleitungsgG 603-5; GüKG 9241-1; VerkehrsfinanzG 912-2

Zweite
Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Gesetz
zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes
vom 2. Juli 1936
(Beförderungsteuer beim Personenverkehr
mit Kraftfahrzeugen)

611-12-2

Vom 18. Dezember 1936

Reichsgesetzbl. I S. 1131, in Kraft getreten am 1. 3. 1937

Auf Grund des § 12, § 13 Ziffer 1 und § 24 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:*

§§ 1 bis 12*

§ 13*

Mitteilungspflicht

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 DurchfV. PBG) teilt der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, die Genehmigung, die sie einem

Einleitungssatz: § 12 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 3 G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 4 G v. 1. 12. 1936 I 961; § 13 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 40 Buchst. a G v. 16. 10. 1934 I 925 u. d. § 28 Nr. 5 G v. 1. 12. 1936 I 961; § 24 AO i. d. F. d. § 21 Nr. 4 G v. 16. 10. 1934 I 925

§§ 1 bis 12: Aufgeh. durch § 59 Nr. 5 BefStDV 1955 I 659, 679, gem. § 61 mit Wirkung vom 1. 6. 1955

§ 13: DurchfV PBG v. 26. 3. 1935 9240-1-1

§ 13 Abs. 1: Behördenbezeichnung geändert gem. 1. DAFVG v. 23. 11. 1950 Anhang zu 600-1, siehe Nr. 2 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

Unternehmer zum Linien- oder Gelegenheitsverkehr erteilt, und den Umfang der Genehmigung laufend mit. Das gleiche gilt für eine Änderung oder die Zurücknahme einer Genehmigung.

(2) Die Polizeibehörde (§ 1 DurchfV. PBG) teilt dem Finanzamt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, die Genehmigung, die sie einem Unternehmer zum Kraftdroschenverkehr erteilt, und den Umfang der Genehmigung laufend mit. Das gleiche gilt für eine Änderung oder die Zurücknahme einer Genehmigung.

§§ 14 bis 59*

Der Reichsminister der Finanzen

§§ 14 bis 59: Aufgeh. durch § 59 Nr. 5 BefStDV 1955 I 659, 679, gem. § 61 mit Wirkung vom 1. 6. 1955

Gesetz

611-12-3

zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im
Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen*

Vom 2. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 159, verk. am 6. 3. 1951

§ 1*

Die Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr (§ 1 Absatz 2 Ziffer 3 und Ziffer 4 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 357 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 531 —) wird wieder erhoben. . . .

§ 2

Die Begriffe Möbelfernverkehr und Werkfernverkehr bestimmen sich für die Beförderungsteuer nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Begriffe des sonstigen Verkehrs und der Verkehrsmittel.

§ 3*

Überschrift: In Berlin §§ 1, 2, 4 u. 5 dieses Gesetzes gem. § 12 Abs. 2 Drittes ÜberleitungsG 603-5 i. V. m. Art. I Abs. 3 u. Art. III Abs. 1 G v. 12. 6. 1952 GVBl. Berlin S. 393 in Kraft seit 1. 1. 1952

§ 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 3: Aufgeh. durch Abschnitt III Art. 4 Nr. 3 G v. 6. 4. 1955 I 166

§ 4*

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, zur Durchführung des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) und zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) Rechtsverordnungen zu erlassen, die die örtliche Zuständigkeit, die von den Steuerschuldnern und den Beförderungsunternehmern zum Nachweis der Steuer zu erfüllenden Pflichten, die Berechnung der Steuer einschließlich der zur Berechnung der Steuer im *Werkfernverkehr*, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Gelegenheitsverkehr erforderlichen Festsetzung eines Durchschnittsbeförderungsentgelts, ferner die Festsetzung und die Entrichtung der Steuer regeln.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: Soweit die Bundesregierung hier ermächtigt wird, ein Durchschnittsbeförderungsentgelt für die Berechnung der Steuer im Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen festzusetzen, aufgeh. durch Abschnitt II Art. 4 Nr. 4 G v. 6. 4. 1955 I 166

611-13 Kapitalverkehrsteuern

Kapitalverkehrsteuergesetz**611-13**

in der Fassung vom 24. Juli 1959

(KVStG 1959)

Bundesgesetzbl. I S. 530

Neufassung des Kapitalverkehrsteuergesetzes v. 16. 10. 1934 I 1058 auf Grund des § 38 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des am 27. 5. 1959 in Kraft getretenen G v. 25. 5. 1959 I 261 laut Bekanntmachung v. 24. 7. 1959 I 530

§ 1**Einleitung**

Kapitalverkehrsteuern im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Gesellschaftsteuer,
2. die Wertpapiersteuer,
3. die Börsenumsatzsteuer.

TEIL I**Gesellschaftsteuer****§ 2****Gegenstand der Steuer**

Der Gesellschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber;
2. Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (Beispiele: weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zubaßen). Der Leistung eines Gesellschafters steht es gleich, wenn die Gesellschaft mit eigenen Mitteln die Verpflichtung des Gesellschafters abdeckt;
3. freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zuzahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien);
4. die folgenden freiwilligen Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft:
 - a) Zuschüsse,
 - b) Verzicht auf Forderungen,
 - c) Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung,
 - d) Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung.

Voraussetzung ist, daß die Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen;

5. die Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte durch eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn ihr die Gesellschaftsrechte unentgeltlich oder zu einer ihren Wert nicht erreichenden Gegenleistung überlassen worden sind;
6. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an

ihre inländische Niederlassung, auch wenn sie rechtlich selbständig ist; ist die Niederlassung eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1, so gelten die Vorschriften der Nummern 1 bis 5 und des § 3.

§ 3**Gesellschafterdarlehen**

(1) Der Gesellschaftsteuer unterliegt auch die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, wenn die Darlehensgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung (Beispiele: Kapitalerhöhung, weitere Einzahlungen, Zubaßen) ersetzt.

(2) Als Darlehen eines Gesellschafters gilt auch das Darlehen eines Dritten, wenn ein Gesellschafter dafür Sicherheit leistet. Darlehen, die der Ehegatte eines Gesellschafters gewährt, gelten als Darlehen des Gesellschafters.

(3) Der Gewährung von Darlehen steht es gleich, wenn der Gesellschafter gestundete Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft erwirbt oder Forderungen, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zustehen, stundet.

(4) Ausgenommen ist die Gewährung von Darlehen,

1. wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind, die unter die Wertpapiersteuer fallen,
2. wenn ihre Hingabe oder Sicherstellung in öffentlichen Kredit- oder Bürgschaftsprogrammen vorgesehen ist oder
3. wenn sie von einem Gesellschafter im Rahmen seines Gewerbes zu marktüblichen Bedingungen gegeben werden.

§ 4**Doppelgesellschafter**

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Leistungen (§ 2) nicht von Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind. Den Leistungen steht die Gewährung von Darlehen (§ 3) gleich.

§ 5**Kapitalgesellschaften**

(1) Kapitalgesellschaften sind

1. Aktiengesellschaften,
2. Kommanditgesellschaften auf Aktien,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
4. Kolonialgesellschaften,
5. bergrechtliche Gewerkschaften.

(2) Als Kapitalgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

1. die Reichsbank,
2. andere juristische Personen, wenn sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitglieder ihre Anteile an dem Vermögen der juristischen Person an Dritte übertragen können,
3. Personenvereinigungen, die Erwerbszwecke verfolgen, wenn alle Mitglieder nur mit ihrem Anteil für die Schulden der Vereinigung haften und ihre Anteile an Dritte übertragen können.

(3) Kapitalgesellschaften gelten als inländische, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

(4) Als ausländische Kapitalgesellschaften gelten Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften (Absatz 1 und 2) entsprechen und weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

§ 6

Gesellschaftsrechte

(1) Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten

1. Aktien, Kuxe und sonstige Anteile,
2. Genußrechte,
3. Forderungen, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewähren,
4. Anteile der Kommanditisten an einer Kommanditgesellschaft, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft eine Kapitalgesellschaft gehört.

(2) Als Gesellschafter gelten die Personen, denen die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaftsrechte zustehen.

§ 7*

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen sind die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,

1. die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
2. die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich diesen Körperschaften zufließen,
3. deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Be-

rufsverband zufließen und wenn der Zweck des Berufsverbands nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

(2) Fallen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so werden damit die Rechtsvorgänge steuerpflichtig, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind.

(3) Von der Besteuerung ausgenommen sind Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Nr. 1, soweit sie den Erwerb von Anteilscheinen an Kapitalanlagegesellschaften betreffen.

§ 8

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet

1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Nr. 1),
 - a) wenn die Gegenleistung in Geld besteht, vom Geldbetrag.

Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, dagegen nicht die Gesellschaftsteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist;

- b) wenn die Gegenleistung nicht in Geld besteht (Sacheinlagen), vom Wert der Gegenleistung.

Als Wert der Gegenleistung gilt mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte;

- c) wenn eine Gegenleistung nicht zu bewirken ist, vom Wert der Gesellschaftsrechte;

2. bei Leistungen (§ 2 Nr. 2 bis 4) vom Wert der Leistung;

3. bei der Veräußerung von eigenen Gesellschaftsrechten (§ 2 Nr. 5)

von dem bei der Veräußerung erzielten Preis abzüglich des Entgelts, das die Gesellschaft für den Erwerb der Rechte entrichtet hatte;

4. bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Nr. 6)

vom Wert des Anlage- oder Betriebskapitals;

5. bei der Gewährung von Darlehen und dem Erwerb und der Stundung von Forderungen (§ 3)

vom Wert des Darlehens oder der Forderung.

§ 9

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 2,5 vom Hundert.

- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf 1 vom Hundert
 1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten, bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte und bei Leistungen, soweit sie erforderlich sind,

§ 7 Abs. 3: Angef. durch § 2 Nr. 1 G v. 9. 8. 1960 I 682

- a) zur Deckung der Überschuldung einer inländischen Kapitalgesellschaft,
 - b) zur Deckung eines Verlustes am Grundkapital einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder am Stammkapital einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
2. bei Zubußen an inländische bergrechtliche Gewerkschaften, soweit die Zubußen zur Beseitigung von Schäden der folgenden Art erforderlich sind:
- a) Bergwerkschäden (Schäden, die durch Unglücksfälle oder durch Naturereignisse an dem von der Gewerkschaft betriebenen Bergwerk entstanden sind),
 - b) Bergschäden (Schäden, die durch den Betrieb des Bergwerks entstanden sind und zu deren Ersatz der Bergwerksbesitzer als solcher verpflichtet ist).

§ 10

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft.
- (2) Für die Steuer haften
 - 1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten der Erwerber,
 - 2. bei Leistungen wer die Leistung bewirkt,
 - 3. bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte der Erwerber,
 - 4. bei der Gewährung von Darlehen der Gesellschafter, der das Darlehen gewährt oder für das Darlehen Sicherheit leistet.

TEIL II

Wertpapiersteuer

§ 11

Gegenstand der Steuer

- (1) Der Wertpapiersteuer unterliegen
 - 1. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind;
 - 2. der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind und sich die Schuldverschreibungen im Inland befinden;
 - 3. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Gesellschaftsrechte in Wertpapieren (einschließlich Zwischenscheinen) verbrieft sind und sich die Wertpapiere im Inland befinden.

(2) Dem Erwerb von Forderungsrechten und Gesellschaftsrechten steht der Erwerb eines Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts an den Wertpapieren (Schuldverschreibungen und verbrieften Gesellschaftsrechten) gleich.

(3) Als erste Veräußerung im Inland (Absatz 1 Nr. 2 und 3) gilt es nicht, wenn das der Veräußerung zugrunde liegende Geschäft durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen ist. Dagegen gilt als erste Veräußerung im Inland die Ausgabe eines Wertpapiers im Inland an einen im Ausland befindlichen Erwerber.

(4) Als erste Veräußerung im Inland gilt es außerdem nicht, wenn ein inländischer Kommissiöner, der für Rechnung eines inländischen Kommittenten ein Wertpapier durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft erworben hat, in Ausführung des Kommissionsgeschäfts das Wertpapier dem inländischen Kommittenten übereignet.

§ 12

Schuldverschreibungen

(1) Als Schuldverschreibungen gelten Wertpapiere, in denen verzinsliche Forderungsrechte verbrieft sind, wenn die Wertpapiere

- 1. auf den Inhaber lauten oder
- 2. durch Indossament übertragen werden können oder
- 3. in Teilabschnitten ausgefertigt sind oder
- 4. mit Zinsscheinen (Rentenscheinen) versehen sind.

(2) Den Schuldverschreibungen stehen Rentenverschreibungen und Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Wertpapiere und solche Schuldbuchentragungen gleich, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird.

(3) Als Schuldverschreibungen gelten auch im Inland ausgestellte Schuldscheine, wenn sie über Teile eines Gesamtdarlehens ausgestellt sind.

§ 13*

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Erwerb von Forderungsrechten

- 1. gegen den Bund, ein Land, eine inländische Gemeinde, einen Gemeindeverband, einen Zweckverband, gegen sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen durch Gesetz oder Satzung die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben übertragen ist, oder gegen den Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden,
- 2. gegen inländische Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb

§ 13 Abs. 3: Angef. durch § 2 Nr. 2 G v. 9. 8. 1960 I 682

dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile am Unternehmen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge des Unternehmens ausschließlich diesen Körperschaften zufließen,

3. gegen

- a) inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten,
- b) inländische Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken,
- c) inländische Eisenbahngesellschaften,
- d) Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind,
- e) die Industriekreditbank Aktiengesellschaft.

(2) Fallen die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so wird damit der Erwerb der Forderungsrechte steuerpflichtig, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen stattgefunden hat und noch nicht versteuert ist.

(3) Von der Besteuerung ausgenommen sind die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Erwerbsvorgänge, soweit die Forderungsrechte oder Gesellschaftsrechte verbrieft sind

- a) in Anteilscheinen an Kapitalanlagegesellschaften oder
- b) in vergleichbaren Urkunden ausländischer Unternehmen, deren Geschäftszweck dem der Kapitalanlagegesellschaften entspricht.

§ 14 *

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird berechnet

1. beim Erwerb von Forderungsrechten vom Nennbetrag der Schuldverschreibung. Bei Rentenverschreibungen, in denen ein Nennbetrag nicht angegeben ist, tritt an die Stelle des Nennbetrags das Fünfundzwanzigfache der Jahresrente;
2. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft
 - a) regelmäßig vom Erwerbspreis,
 - b) vom Wert der Wertpapiere, wenn er den Erwerbspreis übersteigt,
 - c) vom Nennbetrag der Wertpapiere, wenn er sowohl den Erwerbspreis als auch den Wert der Wertpapiere übersteigt.

Bei nicht voll bezahlten Gesellschaftsrechten wird dem Erwerbspreis (Buchstabe a) und dem Wert der Wertpapiere (Buchstabe b) der Betrag der ausstehenden Einzahlungen hinzugerechnet.

§ 14 Abs. 2: Siehe V über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer v. 7. 3. 1961 611-16-2

(2) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet. Lautet ein Wertpapier auf mehrere Währungen, so ist die Währung maßgebend, die den höchsten Steuerbetrag ergibt.

§ 15

Steuersatz

Die Steuer beträgt 2,5 vom Hundert. Sie wird für jedes Wertpapier besonders berechnet.

§ 16

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der, von dem der Erwerber das Wertpapier erwirbt.

(2) Für die Steuer haftet jeder Erwerber des Wertpapiers.

TEIL III

Börsenumsatzsteuer

§ 17

Gegenstand der Steuer

(1) Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen werden.

(2) Inländer sind Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben. Soweit Personen Geschäfte durch ihre ausländische Niederlassung abschließen, gelten sie nicht als Inländer.

(3) Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramm, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande gekommen sind, gelten als im Ausland abgeschlossen.

§ 18

Anschaffungsgeschäfte

(1) Anschaffungsgeschäfte sind entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums an Wertpapieren gerichtet sind.

(2) Anschaffungsgeschäfte sind auch

1. Geschäfte, die das Einbringen von Wertpapieren in eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Personenvereinigung zum Gegenstand haben;
2. Geschäfte, durch die bei der Auseinandersetzung einer Kapitalgesellschaft mit ihren Gesellschaftern, bei der Auflösung einer anderen Personenvereinigung oder beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenvereinigung den Gesellschaftern Wertpapiere aus dem Vermögen der Gesellschaft überwiesen werden;
3. bedingte oder befristete Anschaffungsgeschäfte;
4. die Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung, wenn der Versicherungsfall eintritt.

(3) Als Anschaffungsgeschäfte gelten

1. bei Tauschgeschäften sowohl die Vereinbarung über die Leistung als auch die Vereinbarung über die Gegenleistung;
2. bei Kommissionsgeschäften sowohl das Geschäft, das der Kommissionär zur Ausführung des Kommissionsauftrags mit einem Dritten abschließt (Ausführungsgeschäft) als auch das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und seinem Kommittenten;
3. bei Geschäften für gemeinschaftliche Rechnung die Abrechnung zwischen den Beteiligten.

§ 19*

Wertpapiere

(1) Als Wertpapiere gelten

1. Schuldverschreibungen (§ 12),
2. Dividendenwerte,
3. Anteilscheine an Kapitalanlagegesellschaften und vergleichbare Urkunden ausländischer Unternehmen, deren Geschäftszweck dem der Kapitalanlagegesellschaften entspricht.

(2) Als Dividendenwerte gelten Aktien, Kuxe und andere Anteile an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften, Zertifikate über Shares, Aktienanteile, Genußscheine (einschließlich der Zwischenscheine über diese Werte).

(3) Den Dividendenwerten stehen Bezugsrechte auf Dividendenwerte gleich.

§ 20

Geschäftsarten

(1) Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind.

(2) Kundengeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen nur ein Vertragsteil inländischer Händler ist.

(3) Privatgeschäfte sind alle übrigen Anschaffungsgeschäfte.

§ 21*

Händler

Händler sind

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. der Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden,
4. Kreditinstitute, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen Anwendung finden, sowie vergleichbare ausländische Kreditinstitute,
5. Kursmakler im Sinne des § 30 des Börsengesetzes, an der Börse zugelassene Makler sowie vergleichbare ausländische Makler.

§ 19 Abs. 1 Nr. 3: Angef. durch § 2 Nr. 3 G v. 9. 8. 1960 I 682

§ 21 Nr. 4: KWG 7610-1

§ 21 Nr. 5: BörsG 4110-1

§ 22*

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen sind

1. Händlergeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Geschäfte, die die Zuteilung von Wertpapieren an den ersten Erwerber zum Gegenstand haben,
3. die Annahme von Schuldverschreibungen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, wenn die Schuldverschreibungen zur Entrichtung öffentlicher Abgaben an Zahlungs Statt hingegeben werden,
4. Anschaffungsgeschäfte über Schatzanweisungen des Bundes oder eines Landes, wenn die Schatzanweisungen spätestens binnen vier Jahren seit dem Tag des Geschäftsabschlusses fällig werden,
5. Tauschgeschäfte über Wertpapiere der gleichen Gattung, wenn der Austausch Zug um Zug ohne andere Gegenleistung geschieht. Dies gilt auch, wenn die ausgetauschten Wertpapiere verschiedene Zinszahlungstage haben und der Unterschiedsbetrag der Zinsen durch Zuzahlung ausgeglichen wird,
6. der Rückerwerb der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Wertpapiere durch die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens.

§ 23

Steuermaßstab

Die Steuer wird berechnet

1. regelmäßig

von dem vereinbarten Preis.

Kosten, die durch den Abschluß des Geschäfts entstehen, und Stückzinsen, soweit sie bei Geschäften über Schuldverschreibungen besonders berechnet werden, sind dem Preis nicht hinzuzurechnen. Bei Stellgeschäften wird das Stellgeld dem Kaufpreis hinzugerechnet;

2. wenn ein Preis nicht vereinbart ist,

von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis, der für das Wertpapier am Tag des Geschäftsabschlusses gilt;

3. wenn es sowohl an einer Preisvereinbarung als auch an einem Börsen- oder Marktpreis fehlt,

nach dem Wert des Wertpapiers;

4. wenn einem Vertragsteil ein Wahlrecht oder die Befugnis, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, zugestanden worden ist,

nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstandes.

§ 22 Nr. 6: Angef. durch § 2 Nr. 4 G v. 9. 8. 1960 I 682

§ 24*

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. bei Anschaffungsgeschäften über Schuldverschreibungen des Bundes, eines Landes, einer inländischen Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines Zweckverbandes, des Umschuldungsverbandes Deutscher Gemeinden, der inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, der inländischen Hypothekenbanken, der inländischen Schiffspfandbriefbanken, der inländischen Eisenbahngesellschaften, der Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und der Industriekreditbank Aktiengesellschaft.
 - 1 vom Tausend,
2. bei Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3
 - 2 vom Tausend,
3. bei Anschaffungsgeschäften über andere Schuldverschreibungen und über Dividendenwerte
 - 2,5 vom Tausend.

(2) Die Steuer ermäßigt sich bei Anschaffungsgeschäften, die im Ausland abgeschlossen werden, auf die Hälfte, wenn nur der eine Vertragsteil Inländer ist.

(3) Die Steuer ist bei Anschaffungsgeschäften über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Privatgeschäften über andere Wertpapiere auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 25

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind bei Kundengeschäften die Händler, bei Privatgeschäften die Vertragsteile als Gesamtschuldner.

TEIL IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 26

Verhältnis der Kapitalverkehrsteuern zueinander

Unterliegt ein Rechtsvorgang der Gesellschaftsteuer und der Börsenumsatzsteuer oder der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer, so wird die Börsenumsatzsteuer neben der Gesellschaftsteuer oder Wertpapiersteuer erhoben.

§ 27

Fälligkeit

Die Steuer wird zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

§ 28

Pauschalierung und Ablösung

(1) Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt von der genauen Ermittlung des Steuerbetrages absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Die Wertpapiersteuer für den Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner sowie für den Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3) kann von dem ausländischen Schuldner oder der ausländischen Kapitalgesellschaft auf Antrag für eine bestimmte Reihe von Wertpapieren gleicher Gattung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages im voraus entrichtet werden. Der Ablösungsbetrag ist nach dem Verhältnis des Aufkommens an Kapitalverkehrsteuern im letzten vorangegangenen Rechnungsjahr auf die Länder aufzuteilen.

§ 29

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Gleichstellung überstaatlicher und zwischenstaatlicher Einrichtungen mit dem Bund, wenn der Bund an der über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung beteiligt ist,
4. die Förmlichkeiten, von denen die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen abhängig zu machen sind,
5. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
6. die Umrechnung ausländischer Währungen,
7. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer, die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
8. Art und Zeit der Steuerentrichtung,
9. die steuerfreie Einfuhr und den Umtausch ausländischer Wertpapiere,
10. das Abrechnungsverfahren,
11. Gestaltung, Herstellung, Verkauf, Verwendung, Umtausch und Ersatz von Börsenumsatzsteuermarken,
12. Prüfungen zur Durchführung dieses Gesetzes,
13. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.

Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung**611-13-1**

in der Fassung vom 20. April 1960

(KVStDV 1960)

Bundesgesetzbl. I S. 244

Neufassung der „Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz“ v. 17. 12. 1934 RMinBl. S. 839 — unter der Überschrift „Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung“ neugefaßt am 22. 9. 1955 I 598 — auf Grund des § 29 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung v. 24. 7. 1959 I 530 und unter Berücksichtigung der am 1. 1. 1960 in Kraft getretenen V v. 23. 12. 1959 I 801 laut Bekanntmachung v. 20. 4. 1960 I 243

§ 1**Sachliche Zuständigkeit**

Die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer kann abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter bestimmten Finanzämtern übertragen werden, die in den folgenden Bestimmungen kurz als Kapitalverkehrsteuerämter bezeichnet werden.

ERSTER TEIL

Gesellschaftsteuer

1. Örtliche Zuständigkeit

§ 2

Bei inländischen Kapitalgesellschaften oder inländischen Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften ist das Kapitalverkehrsteueramt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft oder Niederlassung ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.

2. Beistandspflicht
der Urkundspersonen**§ 3**

(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine Urkunde über Rechtsvorgänge der in §§ 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art aufgenommen oder entworfen und beglaubigt haben, müssen dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt eine für dieses bestimmte beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Das gleiche gilt für Urkunden über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft, die Erhöhung ihres Kapitals oder Beschlüsse über die Einforderung von Leistungen im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes. Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Abschrift bei einem nicht zuständigen Finanzamt rechtzeitig eingereicht wird. In diesem Fall übersendet das Finanzamt die Abschrift dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt.

(2) Die Verpflichtung der Urkundspersonen (Absatz 1) besteht auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 7 des Gesetzes).

(3) Die Urkundsperson hat im Fall der Beurkundung auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Finanzamt

abgesandt ist. Der Tag der Absendung und das Finanzamt, dem die Abschrift übersandt ist, sind in der Bescheinigung anzugeben. Im Fall der Beglaubigung hat die Urkundsperson die Bescheinigung auf die von ihr zurückbehaltene Abschrift zu setzen oder einen Vermerk über die Absendung anzufertigen und bei ihren Akten aufzubewahren.

(4) Das Kapitalverkehrsteueramt bestätigt unverzüglich den Eingang der Abschrift. Die Urkundsperson hat das Bestätigungsschreiben mit der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift oder mit dem Absendungsvermerk zu verbinden.

(5) Die Urkundspersonen dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst dann aushändigen, wenn das Kapitalverkehrsteueramt den Eingang der Abschrift bestätigt oder der Aushändigung der Urkunde zugestimmt hat.

3. Anmeldung

§ 4

(1) Die Beteiligten haben Rechtsvorgänge der in §§ 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art binnen zwei Wochen, vom Tag ab gerechnet, an dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt anzumelden. Ist über den Rechtsvorgang eine privatschriftliche Urkunde aufgenommen worden, so müssen die am Rechtsvorgang Beteiligten außer der Anmeldung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt vorlegen.

(2) Wer Leistungen der in § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Art einfordert, muß dies binnen zwei Wochen, von der Einforderung ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt anmelden. Die Verpflichtung zur Anmeldung der bewirkten Leistungen (Absatz 1) bleibt unberührt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fristen gelten als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Finanzamt rechtzeitig eingereicht wird. In diesem Fall übersendet das Finanzamt die Anmeldung dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt.

(4) Anzumelden sind auch Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind (§ 7 des Gesetzes).

(5) Einer Anmeldung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine Urkundsperson die Abschrift der Urkunde übersenden muß (§ 3 Abs. 1).

§ 5

(1) Die Anmeldung (§ 4) muß enthalten den Namen, die Firma und die Anschrift der Gesellschaft, die Bezeichnung und den Zeitpunkt des Rechtsvorgangs und die sonstigen für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben, z. B. den Wert der Gesellschaftsrechte, den Betrag der Zahlungen oder den Wert der Leistungen, die Höhe der weiteren Einzahlungen, der Nachschüsse oder Zubeßen, die Höhe der der Gesellschaft gewährten Darlehen oder gestundeten Forderungen, den Betrag des Anlage- oder Betriebskapitals.

(2) Der Anmeldepflichtige hat zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

4. Festsetzung der Steuer

§ 6*

(1) Das Kapitalverkehrssteueramt gibt dem Steuerpflichtigen den festgesetzten Steuerbetrag unter Angabe der Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt und soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzu-legen ist.

(3) Eine Zahlung, die geleistet worden ist, um eine Eintragung im Handelsregister zu ermöglichen (§ 7 Abs. 1), wird auf die Steuer angerechnet. Deckt sich die Steuerschuld mit dem gezahlten Betrag, so genügt eine Mitteilung hierüber.

5. Eintragung im Handelsregister

§ 7*

(1) Eine Kapitalgesellschaft oder ihre Kapitalerhöhung (bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Durchführung der Erhöhung) darf ins Handelsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Kapitalverkehrssteueramts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Das Kapitalverkehrssteueramt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn ein der voraussichtlichen Höhe der Steuer entsprechender Betrag an das Finanzamt gezahlt oder eine Steuer voraussichtlich nicht zu erheben ist. Es darf sie auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

(2) Die Zahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuer (Absatz 1) sind wie Einzahlungen auf Gesellschaftsteuer zu behandeln.

(3) Gegen den Bescheid des Kapitalverkehrssteueramts, durch den die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung von einer Zahlung (Absatz 1)

abhängig gemacht wird, ist die Beschwerde nach §§ 237 und 303 der Reichsabgabenordnung gegeben.

(4) Ein nach Absatz 1 geleisteter Betrag ist inso- weit zu erstatten, als eine Steuerschuld nicht ent- steht. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Erstattung fin- det, wenn die Eintragung im Handelsregister unter- bleibt, nur gegen Rückgabe der Unbedenklichkeits- bescheinigung statt. Ist die Unbedenklichkeitsbeschei- nigung bereits dem Registergericht eingereicht, so bedarf es ihrer Rückgabe nicht; das Kapitalverkeh- rsteueramt hat dem Registergericht mitzuteilen, daß die Bescheinigung ungültig ist.

6. Mitteilungspflicht der Behörden

§ 8

Registerbehörden

(1) Die Handelsregisterbehörden müssen dem Kapitalverkehrssteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, folgende Vorgänge alsbald nach ihrer Eintragung mitteilen

1. die Errichtung, Sitzverlegung, Änderung der Firma oder des Zwecks, Auflösung, Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften,
3. den Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
4. die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, die Erhöhung von Kommanditeinlagen bei solchen Gesellschaften und den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine solche Gesellschaft,
5. den Eintritt einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft,
6. die Errichtung, Firmenänderung und Lö- schung der inländischen Niederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes).

(2) In der Mitteilung muß außer den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Vorgängen auch angege- ben werden, von welchem Notar oder Gericht der Vertrag oder Beschluß beurkundet ist und ob die in § 7 vorgeschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kapitalverkehrssteueramts (Datum, Geschäfts- nummer) vorgelegen hat. Der Mitteilung bedarf es auch dann, wenn das Gericht, in dessen Handels- register die Gesellschaft eingetragen ist, den Gesell- schaftsvertrag oder Beschluß selbst beurkundet hat.

§ 9

Bergbehörden und Grundbuchämter

(1) Die von den Landesregierungen zu bezeich- nenden Bergbehörden müssen der Oberfinanzdirek- tion Mitteilung machen, sobald ihnen die Entstehung

einer bergrechtlichen Gewerkschaft bekannt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gewerkschaften durch Verleihung des Bergwerkseigentums an mehrere Personen, durch Konsolidation oder durch Feldesteilung entstehen.

(2) Die Grundbuchämter müssen dem Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, die Veräußerung eines Bergwerks an mehrere Personen und die Veräußerung eines Anteils an einem Bergwerk mitteilen, sobald ihnen solche Vorgänge aus Anlaß einer Eintragung im Grundbuch bekannt werden.

7. Ausnahmen von der Besteuerung

§ 10*

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für die Ausnahme von der Besteuerung sind in jedem Fall als gegeben anzusehen

1. bei Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind,
2. bei Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind,
3. bei den von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder,
4. bei den von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

§ 11

Anzeigepflicht

Fallen bei einer Gesellschaft, der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so hat die Gesellschaft dies dem Kapitalverkehrsteueramt binnen zwei Wochen anzuzeigen.

8. Wandelanleihen

§ 12

(1) Soweit Schuldverschreibungen (§ 12 des Gesetzes) auf Grund eines bereits bei ihrer Ausgabe eingeräumten Wahlrechts in Aktien umgewandelt werden, wird die für die Schuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftsteuer angerechnet.

(2) Bei Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 1934 ausgegeben werden, wird die Wertpapiersteuer nur angerechnet, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Ausgabe in Aktien umgewandelt werden.

§ 10 Nr. 1 u. 2: WGG 2330-8

§ 10 Nr. 3: RSiedlG 2331-1

§ 10 Nr. 4: RHeimstG 2332-1

ZWEITER TEIL

Wertpapiersteuer

1. Örtliche Zuständigkeit

§ 13

Örtlich zuständig ist

1. bei Schuldverschreibungen inländischer Schuldner

das Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Sitz hat;

2. bei Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner und bei Wertpapieren über Gesellschaftsrechte an ausländischen Kapitalgesellschaften

das Kapitalverkehrsteueramt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

Über Anträge auf Ablösung der Wertpapiersteuer nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes, die von einem inländischen Bevollmächtigten für den ausländischen Schuldner oder die ausländische Kapitalgesellschaft gestellt werden, entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem der inländische Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

2. Besteuerungsverfahren

§ 14

Anmeldung

(1) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 11 Abs. 1 des Gesetzes sind dem Kapitalverkehrsteueramt binnen zwei Wochen, von der Vornahme des Geschäfts ab gerechnet, anzumelden. Dies gilt nicht, soweit die Steuer durch Zahlung eines Ablösungsbetrages im voraus entrichtet worden ist (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes). Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Wertpapiere erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden.

(2) Zur Anmeldung ist verpflichtet

1. bei Erwerbsvorgängen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

der inländische Schuldner,

2. bei Erwerbsvorgängen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes

der Veräußerer.

Hat der Veräußerer weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist auch der Erwerber zur Anmeldung verpflichtet.

(3) Die Anmeldung ist in zwei Stücken einzureichen. Sie muß alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung oder für die Ausnahme von der Besteuerung von Bedeutung sind. Der Anmeldende hat zu versichern, daß er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Als Vorbild für die Anmeldung dient

1. bei Forderungsrechten gegen inländische Schuldner Muster 1,
2. bei Forderungsrechten gegen ausländische Schuldner und bei Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften Muster 2,
3. bei Schuldbuchforderungen Muster 3,
4. bei Schuldscheindarlehen Muster 4.

Bei Schuldverschreibungen kann das Kapitalverkehrssteueramt verlangen, daß der Anmeldung ein Probendruck oder eine Abschrift beigelegt wird.

(4) Einer Anmeldung bedarf es nicht beim Erwerb von Forderungsrechten gegen die in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes bezeichneten Schuldner. Das gleiche gilt auch für den Erwerb von Forderungsrechten gegen überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen, die dem Bund auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gleichstehen.

(5) Fallen bei einem Versorgungsbetrieb, dem Steuerfreiheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so ist dem Kapitalverkehrssteueramt binnen zwei Wochen eine weitere Anmeldung nach Muster 1 in zwei Stücken einzureichen. In der Anmeldung ist auf die frühere Anmeldung der Schuldverschreibungen zu verweisen.

(6) Beim Erwerb von Forderungsrechten, über die Schuldscheine ausgestellt sind, können die obersten Finanzbehörden der Länder Sammelanmeldungen für bestimmte Anmeldezeiträume zulassen.

§ 15*

Festsetzung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf beiden Stücken der Anmeldung festgesetzt. Durch Rückgabe eines mit Festsetzungsverfügung versehenen Stücks der Anmeldung gibt das Kapitalverkehrssteueramt dem Anmeldenden den festgesetzten Steuerbetrag und die Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Erwerbsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

§ 15 Abs. 2: AO 610-1

§ 16

Steuerausweis bei ausländischen Wertpapieren

(1) Zum Nachweis der Versteuerung dienen bei ausländischen Wertpapieren Steuerausweise, die dazu bestimmt sind, am Umlauf des Wertpapiers teilzunehmen.

(2) Der Steuerausweis ist vom Anmeldenden nach Muster 5 für jedes einzelne Wertpapier besonders auszustellen und dem Kapitalverkehrssteueramt einzureichen. An der rechten Seite des Steuerausweises ist ein Rand von etwa fünf Zentimeter für den Aufdruck des Steuerstempels frei zu lassen. Alle zur genauen Bezeichnung des Wertpapiers notwendigen Angaben sind in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einzutragen. Der Nennbetrag ist in Worten zu wiederholen. Lautet das Wertpapier über mehrere Währungen, so sind sämtliche Währungen aufzuführen. Alle Angaben sind in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen sind unzulässig. Jede an dem Inhalt vorgenommene Änderung macht den Steuerausweis ungültig.

(3) Der Steuerausweis darf erst abgestempelt werden, nachdem die Steuer entrichtet oder die Ausnahme von der Besteuerung anerkannt ist.

(4) Der Ausstellung von Steuerausweisen bedarf es nicht bei Schuldverschreibungen überstaatlicher und zwischenstaatlicher Einrichtungen, die dem Bund auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gleichstehen. Das Kapitalverkehrssteueramt kann auch in anderen Fällen zulassen, daß die Ausstellung von Steuerausweisen unterbleibt, wenn für bestimmte Reihen von Wertpapieren der gleichen Gattung die Steuer entrichtet oder die Ausnahme von der Besteuerung anerkannt ist; die Wertpapiere sind im Bundessteuerblatt Teil II bekanntzumachen.

(5) Zur Abstempelung der Steuerausweise dient ein Prägestempel. Der Stempel hat die Form eines fünfeckigen länglichen Schilds in der Größe von 31×22 Millimeter. Der Abdruck des Stempels zeigt erhaben geprägt auf rotem Grund in der Mitte des Schilds die Worte „Deutsche Wertpapiersteuer“ und in der unteren Spitze das Unterscheidungszeichen des Kapitalverkehrssteueramts.

§ 17

Umtausch ausländischer Wertpapiere

Wird ein versteuertes ausländisches Wertpapier, für das ein Steuerausweis abgestempelt worden ist (§ 16 Abs. 1 bis 3), durch ein Wertpapier der gleichen Gattung ersetzt, so kann der Steuerausweis vom Kapitalverkehrssteueramt ohne Steuerentrichtung umgeschrieben werden. Voraussetzung ist, daß die zu ersetzenden Stücke weder ausgelost noch gekündigt sind.

§ 18

Erstattung von Wertpapiersteuer

Wird die Erstattung von Wertpapiersteuer beantragt, die für den Erwerb von Forderungsrechten gegen einen ausländischen Schuldner oder für den Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft vor Entstehung der Steuerschuld festgesetzt und entrichtet worden ist, so muß der Antragsteller die Steuerausweise dem Antrag beifügen. Gibt das Kapitalverkehrsteueramt dem Erstattungsantrag statt, so macht es die Steuerausweise ungültig. Sind Steuerausweise nicht ausgestellt, so ist die Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil II (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu widerrufen.

3. Beistandspflicht

§ 19

Benachrichtigung der Finanzbehörden

(1) Wird einem inländischen Schuldner die Genehmigung erteilt, Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen, so muß die für die Genehmigung zuständige Stelle der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Sitz hat, von der Genehmigung Kenntnis geben. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen der in § 14 Abs. 4 bezeichneten Schuldner. In der Mitteilung sind Name (Firma) und Sitz des Schuldners sowie Gattung, Stückzahl und Nennbetrag der Schuldverschreibungen anzugeben.

(2) Personen, die gewerbsmäßig Darlehen vermitteln, müssen dem Kapitalverkehrsteueramt auf Verlangen die von ihnen vermittelten Schuldscheindarlehen unter Angabe der Schuldner, der Gläubiger und der Einzelbeträge mitteilen.

DRITTER TEIL

Börsenumsatzsteuer**A. Örtliche Zuständigkeit**

§ 20

Örtlich zuständig ist

1. bei Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren
 - das Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk der Abrechner sein Geschäft betreibt. Bei Zweigniederlassungen ist das Kapitalverkehrsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung liegt;
2. bei Abtretung von Geschäftsanteilen an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - das Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat;
3. in den übrigen Fällen
 - das Kapitalverkehrsteueramt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

B. Besteuerungsverfahren**I. Gemeinsame Bestimmungen**

§ 21

Arten der Steuerentrichtung

Die Steuer wird entrichtet

1. durch Zahlung des Steuerbetrags an das Kapitalverkehrsteueramt (Finanzkasse),
 - a) soweit die Versteuerung im Abrechnungsverfahren vorgeschrieben ist (§ 24),
 - b) soweit Anschaffungsgeschäfte öffentlich beurkundet werden (§ 37),
 - c) soweit Steuerbeträge vom Kapitalverkehrsteueramt nachgefordert werden;
2. durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken zu Schlußnoten in allen übrigen Fällen, soweit nicht das Kapitalverkehrsteueramt im Einzelfall eine andere Art der Steuerentrichtung zuläßt.

§ 22

Steuerberechnung

Die Steuer ist bei Geschäften über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Privatgeschäften über andere Wertpapiere für jedes Geschäft einzeln zu berechnen und jeweils auf zehn Pfennig nach oben abzurunden. Soweit sie auch bei Kundengeschäften über andere Wertpapiere für jedes Geschäft einzeln berechnet wird, ist eine Abrundung nicht zulässig. Bruchteile eines Pfennigs können bei der Berechnung der Steuer außer Betracht bleiben.

§ 23 *

Ausländische Währungen

In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden für die Berechnung der Steuer nach den für die Wechselsteuer geltenden Bestimmungen in die Währung der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet.

II. Abrechnungsverfahren

§ 24

Abrechner

(1) Inländische Händler müssen die Steuer im Abrechnungsverfahren entrichten. Sie dürfen die Steuer auch für einzelne Geschäfte nicht durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken entrichten. Anschaffungsgeschäfte des Abrechners, die öffentlich beurkundet werden (§ 37), fallen nicht unter das Abrechnungsverfahren.

(2) Die Abrechner müssen dem Kapitalverkehrsteueramt jede für die Überwachung der Steuerentrichtung wesentliche Änderung ihres Geschäftsbetriebs mitteilen, insbesondere die Änderung der Firma, die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Depositenkassen oder die Verlegung der Geschäftsräume.

(3) Das Kapitalverkehrsteueramt darf Händler vom Abrechnungsverfahren befreien, wenn sie erklären, daß sie Kundengeschäfte über Wertpapiere nicht abschließen, und wenn sie sich verpflichten,

§ 23: Siehe V über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer v. 7. 3. 1961 611-16-2

eine Erweiterung des Kreises ihrer Geschäfte in dieser Richtung dem Kapitalverkehrsteueramt unverzüglich anzuzeigen. Die Befreiung vom Abrechnungsverfahren ist zu widerrufen, wenn die Händler Kundengeschäfte über Wertpapiere abschließen.

§ 25

Geschäftsbücher

(1) Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher und die sie ergänzenden Unterlagen des Abrechners. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(2) Die Geschäftsbücher sind mit den dazu gehörenden Belegen dem Kapitalverkehrsteueramt auf Verlangen vorzulegen.

§ 26

Zahlung der Steuer

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abrechner hat auf die Jahressteuer Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind, sobald die zu entrichtende Steuer jeweils mehr als 100 Deutsche Mark beträgt, spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats an die Kasse des Kapitalverkehrsteueramts abzuführen. Als Abschlagszahlung ist der auf volle Deutsche Mark abgerundete Betrag zu leisten, der sich jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Monats ergibt. Zum 15. Januar eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen nicht zu entrichten.

(3) Für jeden Abrechnungszeitraum ist die Börsenumsatzsteuer, die sich auf Grund der Geschäftsbücher ergibt, dem Kapitalverkehrsteueramt bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach Muster 6 anzumelden. Der Abrechner muß in der Anmeldung die entrichteten Abschlagszahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen. Er muß ferner in der Anmeldung versichern,

1. daß in den Geschäftsbüchern alle von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) eingetragen sind,
2. daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(4) Endet die Händlereigenschaft im Laufe eines Kalenderjahres vor dem 1. Dezember, so ist dem Kapitalverkehrsteueramt die Anmeldung nach Muster 6 bis zum Fünfzehnten des auf die Beendigung der Händlereigenschaft folgenden Monats einzureichen. Eine Abschlagszahlung ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu entrichten. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Abschlußzahlung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Anmeldung zu leisten.

(6) Ist für einen Abrechnungszeitraum keine Börsenumsatzsteuer abzuführen, so muß der Abrechner dies dem Kapitalverkehrsteueramt anzeigen.

III. Verwendung von Steuermarken zu Schlußnoten

1. Börsenumsatzsteuermarken

§ 27

Beschreibung der Marken

(1) Die Börsenumsatzsteuermarken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Deutsche Mark.

(2) Die Marken sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder 24 Millimeter hoch und 61 Millimeter breit. Sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen braunen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen blaugrauen Untergrund und tragen in der Mitte eine Umrandung mit der Inschrift „Börsenumsatzsteuer“. Die Marken zu 200 und 500 Deutsche Mark sind außerdem mit einer grauen Schraffur als Schutzdruck versehen. Eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar. Jeder Teil enthält auf dem oberen Rand die Wertbezeichnung, darunter den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung, und in der äußeren unteren Ecke die Zahl der Pfennig oder Mark, auf die die Marken lauten, unter Hinzufügung der Buchstaben „Pf“ oder „DM“, außerdem die fortlaufenden Nummern der Marken in schwarzer Farbe.

§ 28

Herstellung und Vertrieb

(1) Die Börsenumsatzsteuermarken werden von der Bundesdruckerei hergestellt und zu einem vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden festgesetzten Herstellungspreis ausschließlich an die Oberfinanzdirektionen abgegeben. Diese beliefern die Finanzämter.

(2) Die Marken werden von den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen Finanzämtern zum Preis der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft. Die Oberfinanzdirektionen dürfen einzelne Finanzämter vom Verkauf der Börsenumsatzsteuermarken ausnehmen.

§ 29

Umtausch von Marken

Unbeschädigte Börsenumsatzsteuermarken dürfen bei den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befaßten Finanzämtern gegen Börsenumsatzsteuermarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden. Ein Ersatz in Geld findet nur in Ausnahmefällen statt.

§ 30

Ersatz beschädigter Marken

(1) Beschädigte Börsenumsatzsteuermarken oder solche Marken, mit denen beschädigte Schlußnoten versehen sind, werden von den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befaßten Finanzämtern ersetzt, wenn von den Steuermarken oder Schlußnoten noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz die

Steuerbelange gefährdet werden. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Schlußnoten abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Der Ersatz wird in Marken geleistet. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der herauszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Ersatz in Geld findet nur in Ausnahmefällen statt.

2. Schlußnoten

§ 31

Inhalt der Schlußnote

(1) Die Schlußnote besteht aus zwei übereinstimmenden Hälften. Für jeden Vertragsteil ist eine Hälfte bestimmt.

(2) Jede Schlußnotenhälfte muß enthalten den Namen und Wohnort der beiden Vertragsteile sowie des Vermittlers, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Kurs, den Wert des Gegenstands und die sonstigen für die Steuerberechnung maßgebenden Angaben, bei anderen als Kassageschäften auch die Zeit der Lieferung. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich. Die Schlußnote soll am oberen Teil der Vorderseite einen über beide Schlußnotenhälften greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marken bestimmte Stelle bezeichnet wird. Als Vorbild dient Muster 7.

(3) Die Schlußnote muß in deutscher Sprache und, wenn es sich nicht um Geschäfte über ausländische Wertpapiere handelt, in deutscher Währung ausgestellt werden. Der Wert des Gegenstands des Geschäfts ist stets in deutscher Währung anzugeben.

(4) In der Schlußnote dürfen Radierungen und Überschreibungen nicht vorgenommen werden. Bei Durchstreichungen darf das ursprünglich Geschriebene nicht unleserlich gemacht werden.

§ 32

Verwendung der Marken

(1) Die Marken müssen so aufgeklebt werden, daß jede Hälfte einer Schlußnote eine Hälfte derselben Marke trägt. Die auf der einen Schlußnotenhälfte befindliche Markenhälfte muß dieselbe Nummer haben wie die auf der anderen Schlußnotenhälfte.

(2) Zur Entwertung ist an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle jeder Markenhälfte der Tag der Entwertung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe mit Buchstaben und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Sept. 59). Dem Entwertungsvermerk kann die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die richtige

Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen kann die Firma oder der Name auch durch Perforierung der Marke angebracht werden.

(3) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Vermerk muß in seinem ganzen Umfang auf jeder Markenhälfte enthalten sein, braucht aber nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

(4) Marken, die nicht richtig entwertet sind, gelten als nicht verwendet. Die Entwertung darf dadurch richtiggestellt werden, daß die Schlußnoten einem Kapitalverkehrsamt oder einem sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befähigten Finanzamt vorgelegt und die Marken mit einem Abdruck des Dienststempels des Finanzamts versehen werden. Das Finanzamt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

IV. Verfahren

§ 33

Privatgeschäfte

(1) Bei im Inland abgeschlossenen Privatgeschäften muß der Veräußerer spätestens binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, zu ihr die erforderlichen Steuermarken gemäß § 32 verwenden und eine mit einer Markenhälfte versehene Schlußnotenhälfte an den anderen Vertragsteil absenden. Der Aussteller darf die Schlußnote nicht unversteuert aus der Hand geben, es sei denn, daß es sich um steuerfreie Geschäfte handelt.

(2) Ist dem Erwerber eine versteuerte Schlußnote nicht zugegangen, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, versteuern und die eine Hälfte an den Veräußerer absenden.

(3) Ist dem Erwerber eine zu niedrig versteuerte Schlußnotenhälfte zugegangen, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, in Höhe des fehlenden Steuerbetrags Börsenumsatzsteuermarken zu seiner Schlußnotenhälfte verwenden. In diesem Fall sind die Marken ungeteilt auf der Schlußnotenhälfte aufzukleben und zu entwerten.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 entrichtete Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der Veräußerer seine Verpflichtungen im vollen Umfang erfüllt hat.

§ 34

Auslandsgeschäfte

(1) Sind bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften beide Vertragsteile Inländer, so gelten die Bestimmungen, die für die im Inland abgeschlossenen Geschäfte vorgesehen sind.

(2) Ist bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften nur ein Vertragsteil Inländer, so muß er, wenn er nicht Händler ist, binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen und Börsenumsatzsteuermarken in Höhe der fälligen Steuer ungeteilt zu seiner Schlußnotenhälfte verwenden.

§ 35

Tag des Geschäftsabschlusses

(1) Wird das Angebot zu einem Anschaffungsgeschäft nicht am selben Tag, sondern später angenommen, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses

1. für den annehmenden Vertragsteil der Tag, an dem er die Annahmeerklärung abgibt oder absendet,
2. für den anderen (anbietenden) Vertragsteil der Tag, an dem ihm die Annahmeerklärung zugeht.

(2) Befindet sich bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften ein Vertragsteil zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Ausland, so gilt für ihn als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag seiner Rückkehr ins Inland.

(3) Wird die Abrechnung über ein Anschaffungsgeschäft nach den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten der Banken zur Zeit des Geschäftsabschlusses deshalb nicht erteilt, weil die Wertpapiere erst später geliefert werden, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses bei Termingeschäften der Tag, zu dem das Geschäft zu erfüllen ist, bei anderen Geschäften der Tag der Lieferung der Stücke. Wird über das Geschäft oder einen Teil des Geschäfts schon vorher abgerechnet, so gilt der Abrechnungstag als Tag des Geschäftsabschlusses.

(4) Bei der Verlängerung (Prolongation) von Termingeschäften gilt als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag, auf den die Erfüllung des Geschäfts hinausgeschoben wird. Wird über das Geschäft vorher abgerechnet, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag der Abrechnung.

§ 36

Aufbewahrung von Belegen

(1) Die Schlußnoten müssen nach der Zeitfolge numeriert von den Personen (Einzelpersonen, Firmen, Personenvereinigungen, juristischen Personen, Niederlassungen und Anstalten), die gewerbsmäßig der Börsenumsatzsteuer unterliegende Geschäfte abschließen oder vermitteln, sieben Jahre, von den anderen Personen fünf Jahre aufbewahrt werden.

(2) Die Kapitalverkehrsteuerämter dürfen auf Antrag zulassen, daß die Schlußnoten anders als nach der Zeitfolge geordnet aufbewahrt werden, falls der Eingang der Steuer hinreichend gesichert erscheint und die Steuerprüfung nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

V. Öffentliche Urkunden über Anschaffungsgeschäfte

§ 37*

Festsetzung der Steuer

(1) Bei öffentlich beurkundeten Anschaffungsgeschäften gibt das Kapitalverkehrsteueramt dem Steuerpflichtigen den Steuerbetrag und die Zahlungsfrist schriftlich bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Das Kapitalverkehrsteueramt darf von der Festsetzung der Steuer absehen, wenn die Steuer für die in einer Urkunde enthaltenen Anschaffungsgeschäfte zusammen weniger als drei Deutsche Mark beträgt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 24 bis 36 werden nicht angewendet. Dies gilt auch für Händlergeschäfte über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C. Beistandspflicht

§ 38

(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine auf den Erwerb des Eigentums oder eines Pfandrechts an Wertpapieren gerichtete Erklärung beurkundet haben, müssen binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Werden der Vertragsantrag und dessen Annahme in getrennten Verhandlungen beurkundet, so sind beglaubigte Abschriften beider Urkunden zu übersenden.

(2) Die Urkundsperson hat auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Finanzamt abgesandt ist. Der Tag der Absendung und das Finanzamt, dem die Abschrift übersandt ist, sind in der Bescheinigung anzugeben. Das Kapitalverkehrsteueramt bestätigt unverzüglich den Eingang der Abschrift. Die Urkundsperson hat das Bestätigungsschreiben mit der Urschrift der Urkunde zu verbinden.

(3) Die Urkundspersonen dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde erst dann aushändigen, wenn das Kapitalverkehrsteueramt den Eingang der Abschrift bestätigt oder der Aushändigung zugestimmt hat.

(4) Der Börsenvorstand einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse muß dem Kapitalverkehrsteueramt die Personen mitteilen, die zum Besuch der Wertpapierbörse mit der Befugnis zugelassen sind, am Börsenhandel teilzunehmen.

VIERTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

1. Wertpapiere gleicher Gattung

§ 39

(1) Wertpapiere gehören zur gleichen Gattung, wenn sie von demselben Aussteller ausgegeben sind und in ihnen eine dem Inhalt nach gleiche Berechtigung verbrieft ist. Stückelung und Zinszahlungstage der Wertpapiere brauchen nicht übereinzustimmen.

(2) Unter den von demselben Aussteller ausgegebenen Wertpapieren gehören insbesondere nicht zu der gleichen Gattung

1. Wertpapiere verschiedener Währung,
2. Aktien, Kuxe, Genußscheine und verzinsliche Wertpapiere,
3. Aktien, für die verschiedene Rechte hinsichtlich der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens (Stammaktien, Vorzugsaktien) oder des Stimmrechts festgesetzt sind oder für die eine verschiedene Art der Einziehung vorgeschrieben ist. Inhaberaktien und Namensaktien gehören nicht zu der gleichen Gattung,
4. Schuldverschreibungen mit verschiedenem Zinssatz, verschiedener Sicherheit oder verschiedenen Rückzahlungsbedingungen (verlosbare, unverlosbare Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit verschiedener Kündigungszeit und Rückzahlungszeit, verschiedenem Rückzahlungsbetrag),
5. Genußscheine, die verschiedene Rechte gewähren.

(3) Sind die Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so gelten sie als zur gleichen Gattung gehörig, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur gleichen Gattung vorliegen, z. B. Stammaktien verschiedener Ausgaben, die einander gleichgestellt sind, Pfandbriefe verschiedener Ausgaben mit demselben Zinssatz, denselben Kündigungs- oder Rückzahlungsbedingungen und Sicherheiten.

2. Örtliche Prüfungen

§ 40*

Der Prüfung unterliegende Stellen

Zur Durchführung des Gesetzes werden auf Grund der §§ 162, 175, 183, 188, 193, 201 der Reichsabgabenordnung insbesondere geprüft

1. Kapitalgesellschaften (§ 5 des Gesetzes) und inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften,
2. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, insbesondere Banken und Bankiers, Makler, außerdem Kreditgenossenschaften und Sparkassen,
3. Behörden, Beamte und Notare, die bei der Durchführung des Gesetzes mitwirken.

§ 40: AO 610-1

§ 41

Prüfungsliste

(1) Das Kapitalverkehrsteueramt führt über die der Prüfung unterliegenden Stellen (§ 40) seines Bezirks ein Verzeichnis (Prüfungsliste).

(2) Die Oberfinanzdirektion erläßt die näheren Anweisungen über die Führung der Prüfungsliste und die Ermittlung der der Prüfung unterliegenden Stellen.

(3) Wird eine der Prüfung unterliegende Stelle in den Bezirk eines anderen Kapitalverkehrsteueramts verlegt, so teilt das bisher zuständige Kapitalverkehrsteueramt dem anderen Kapitalverkehrsteueramt die Verlegung mit und übersendet die Akten. Dabei ist anzugeben, wann die letzte Prüfung stattgefunden hat. Das andere Kapitalverkehrsteueramt bestätigt den Eingang der Mitteilung und der Akten.

§ 42*

Prüfungszeitraum

(1) Die zu prüfenden Stellen sollen innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal geprüft werden. Art, Umfang und Ausnahmen bestimmen die obersten Finanzbehörden der Länder.

(2) Die Prüfung soll bei Stellen, die mindestens alle drei Jahre einer ordentlichen Betriebsprüfung unterworfen werden, im Rahmen dieser Betriebsprüfung durch Prüfer vorgenommen werden, die auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuern besonders vorgebildet sind. Prüfungen für die Zwecke der Kapitalverkehrsteuern können auch außerhalb einer ordentlichen Betriebsprüfung stattfinden.

(3) Stellen, die einer ordentlichen Betriebsprüfung nicht unterliegen, werden für die Zwecke der Kapitalverkehrsteuern im Weg der Nachschau (§ 193 AO) geprüft.

§ 43

Pflichten der zu prüfenden Stellen

(1) Die zu prüfenden Stellen müssen dem Prüfer einen geeigneten Raum und die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung, Heizung und dergleichen) stellen und die nötigen Hilfsdienste leisten.

(2) Dem Prüfer ist jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung erforderlich ist. Dem Prüfer sind alle Urkunden, Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Schriftstücke, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können, auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsprotokolle und für Prüfungsberichte von Treuhandgesellschaften, Wirtschaftsprüfern und anderen Prüfungsbeauftragten. Das Verdecken von Namen oder Konten in den vorzulegenden Büchern ist unzulässig. Die Prüfung kann sich auf alle Verhältnisse erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können.

§ 42 Abs. 3: AO 610-1

§ 44

Prüfung bei Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften müssen dem Prüfer insbesondere vorlegen: Gesellschaftsverträge, Generalversammlungsprotokolle, Kapitalerhöhungsbeschlüsse, Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen), Geschäftsbücher, Schriftstücke über die Übernahme von Aktien und Anteilen der Gesellschaft durch Banken oder andere Personen. Das gleiche gilt für das Aktienbuch und für das Gewerkenbuch.

(2) Die Gesellschaften müssen insbesondere darüber Auskunft erteilen,

- ob Nachschüsse, Zubeußen oder sonstige Leistungen von Gesellschaftern eingefordert oder geleistet worden sind,
- ob eigene Anteile erworben oder veräußert worden sind,
- ob Gesellschafter Gegenstände zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung der Gesellschaft überlassen oder die Gesellschafter Gegenstände der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung übernommen haben,
- ob von Gesellschaftern auf Forderungen oder andere Rechte gegen die Gesellschaft verzichtet worden ist oder solche Rechte von Gesellschaftern erworben worden sind,
- ob ihnen von ihren Gesellschaftern oder deren Ehegatten Darlehen gegeben worden sind oder von solchen Personenvereinigungen, an denen ihre Gesellschafter als Mitglieder beteiligt sind,
- ob ihnen Darlehen von dritten Personen gegeben worden sind, für die ein Gesellschafter Sicherheit geleistet hat,
- ob Schuldverschreibungen oder Genußscheine ausgegeben worden sind,
- inwieweit Personen Forderungen gegen die Gesellschaft erworben haben, die einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewähren (z. B. stille Gesellschafter),
- inwieweit die Gesellschaft selbst an anderen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften oder an Kommanditgesellschaften beteiligt ist.

(3) Kapitalgesellschaften, bei denen nach § 7 des Gesetzes Rechtsvorgänge von der Besteuerung ausgenommen sind, werden daraufhin geprüft,

- ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorgelegen haben,
- ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung fortgefallen und Rechtsvorgänge nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes steuerpflichtig geworden sind.

§ 45

Prüfung bei Banken usw.

(1) Banken und andere Personen, die gewerbmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, müssen dem Prüfer sämtliche Bücher (auch die persönlichen

Depotbücher der Kunden), Schriftstücke und Belege vollständig vorlegen, damit er sich insbesondere davon überzeugen kann,

- ob die Buchführung ordnungsmäßig ist und die in Betracht kommenden Geschäfte ausnahmslos in die Bücher, die der Steuerberechnung zugrunde liegen, eingetragen sind,
- ob alle steuerpflichtigen Geschäfte versteuert sind,
- ob Steuerermäßigungen oder Ausnahmen von der Besteuerung nicht zu Unrecht in Anspruch genommen sind.

(2) Dem Prüfer sind auf Verlangen auch die im Besitz der zu prüfenden Stelle befindlichen eigenen und fremden ausländischen Wertpapiere zur Prüfung der Wertpapiersteuerpflicht vorzulegen. Dies gilt nicht für fremde Wertpapiere, die von der zu prüfenden Stelle verwahrt, aber nicht verwaltet werden. Soweit die Versteuerung zu Unrecht unterblieben ist, veranlaßt der Prüfer die Anmeldung zur Versteuerung und Abstempelung.

(3) Die Prüfung darf nicht auf die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bankkunden abgestellt werden. Gelegentliche Wahrnehmungen, die für die Steuerpflicht der zu prüfenden Stelle oder anderer Personen von Bedeutung sein können, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 46*

Prüfung bei Urkundspersonen

(1) Behörden, Beamte und Notare müssen dem Prüfer ihre Akten, Bücher und sonstigen Schriftstücke, die darüber geführten Listen und Register vorlegen.

(2) Bei Gerichten wird insbesondere das Handelsregister mit den dazugehörigen Akten geprüft.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Urkundspersonen die ihnen durch die Reichsabgabenordnung und diese Bestimmungen auferlegte Beistandspflicht erfüllt haben.

§ 47

Prüfungsbericht

(1) Der Prüfer erstattet dem Kapitalverkehrsteuerramt einen schriftlichen Bericht über die Prüfung. Ist die Prüfung im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgenommen worden, so wird der Bericht über die Kapitalverkehrsteuern gesondert erstattet. Im Bericht über die Betriebsprüfung wird auf den besonderen Bericht über die Kapitalverkehrsteuern verwiesen.

(2) In dem Prüfungsbericht werden der Tag der Prüfung und der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt hat, angegeben. Soweit Beanstandungen erhoben werden, sind die Rechtsvorgänge und die Gründe für die Beanstandung zu bezeichnen. Kann die nachzubringende Steuer sofort berechnet werden, so wird auch der Steuerfehlbetrag im Bericht angegeben.

§ 46 Abs. 3: AO 610-1

(3) Das Kapitalverkehrsteueramt teilt der geprüften Stelle die Beanstandungen mit und veranlaßt ihre Erledigung. Die Erledigung der einzelnen Beanstandungen wird im Prüfungsbericht vermerkt.

(4) Fehlbeträge an Börsenumsatzsteuer, die bei der Prüfung eines Abrechners festgestellt und vom Abrechner anerkannt werden, können in Gegenwart des Prüfers sofort im Geschäftsbuch verbucht werden. Der Prüfer bescheinigt im Geschäftsbuch, daß der Fehlbetrag ordnungsmäßig verbucht ist. Die auf diese Weise verrechneten Steuerbeträge können im Prüfungsbericht ohne nähere Angabe der Gründe der Beanstandung in einer Summe angeführt werden.

(5) Ergibt die Prüfung einer der in § 45 bezeichneten Stellen, daß für eine größere Anzahl von steuerpflichtigen Geschäften keine oder eine zu niedrige Börsenumsatzsteuer entrichtet ist, so muß die geprüfte Stelle auf Ersuchen des Prüfers dem Kapitalverkehrsteueramt eine Aufstellung dieser Geschäfte einreichen. In der Aufstellung müssen alle in Betracht kommenden Geschäfte und die für sie geschuldeten, die bereits entrichteten und die nachzuzahlenden Steuerbeträge einzeln angegeben werden. Am Schluß der Aufstellung ist zu versichern, daß die Aufstellung alle beanstandeten Geschäfte enthält.

Anlagen: Muster 1 bis 7 BGBl. 1960 I S. 255 bis 273 *

Muster 1 bis 7: Nicht abgedruckt, siehe Nr. 4 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieterung“ S. 2

3. Sonderbestimmung
für die Deutsche Bundesbank

§ 48

(1) Die Deutsche Bundesbank und ihre Stellen werden nicht durch Prüfer der Finanzverwaltung geprüft.

(2) Die Beachtung der Vorschriften über die Kapitalverkehrsteuern wird nach näherer Anordnung der Deutschen Bundesbank überwacht.

(3) Der mit der Prüfung beauftragte Beamte der Deutschen Bundesbank oder ihrer Dienststelle versteht die in § 26 bezeichnete Anmeldung mit folgender Bescheinigung:

„Auf Grund der Geschäftsbücher geprüft und für richtig befunden

(Name)

(Dienstbezeichnung)“

4. Ermächtigung

§ 49

Die Oberfinanzdirektionen dürfen im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung die Muster den besonderen Bedürfnissen ihres Bezirks anpassen und neue Muster vorschreiben.

Verordnung über die kapitalverkehrsteuerliche Gleichstellung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank mit dem Bund

611-13-2

Vom 17. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 454, verk. am 25. 4. 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bei der Anwendung des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung stehen folgende überstaatliche Einrichtungen dem Bund gleich:

1. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
2. die Europäische Atomgemeinschaft,
3. die auf Grund des Artikels 129 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft errichtete Europäische Investitionsbank.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 261) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1961 S. 612; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

611-14 Rennwett- und Lotteriesteuer

Rennwett- und Lotteriegesetz

611-14

Vom 8. April 1922

Reichsgesetzbl. I S. 335, 393; in Kraft getreten gem. V. v. 25. 4. 1922 I 472 am 1. 7. 1922

I. Rennwetten**1. Allgemeine Vorschriften****§ 1**

(1) Das Unternehmen eines Totalisators kann aus Anlaß öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch die Landeszentralbehörde zugelassen werden.

(2) Die Erlaubnis ist alljährlich einzuholen; sie kann von Bedingungen abhängig gemacht, für bestimmte Renntage erteilt und jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen erteilt werden, welche die Sicherheit bieten, daß sie die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.

§ 2*

(1) Wer gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher), bedarf der Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde. Die Erlaubnis darf nur an deutsche *Reichsangehörige* erteilt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

(2) Der Buchmacher bedarf der Erlaubnis für die Örtlichkeit, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, und auch für die Personen, deren er sich zum Abschluß und zur Vermittlung von Wetten bedienen will. Diese Personen wie der Buchmacher selbst haben bei Ausübung der Wettätigkeit ein Abzeichen zu tragen, dessen Form die Landeszentralbehörde bestimmt. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde darf die Erlaubnis nur für die Örtlichkeiten ihres Landesgebiets erteilen.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis ist zu veröffentlichen.

§ 3*

Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Totalisatorunternehmen zugelassen werden dürfen.

§ 4*

(1) Der Unternehmer des Totalisators und der Buchmacher haben über die Wette eine Urkunde (Wettschein) auszustellen. Bei Buchmachern ist statt dessen auch die Eintragung der Wette in ein amtlich geliefertes Wettbuch zulässig. In welchen Fällen die Eintragung in das Wettbuch genügt sowie welche Angaben der Wettschein und die Eintragung im Wettbuch enthalten muß, bestimmt der *Reichsminister der Finanzen*.

§ 2 Abs. 1: „Deutsche Reichsangehörige“ jetzt „Deutsche Staatsangehörige“, siehe § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2 u. Art. 116 Abs. 1 GG 100-1

§ 3 Satz 2: „Zustimmung des Reichsrats“ gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 4 Abs. 2: BGB 400-2

§ 4 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 V v. 12. 2. 1924 I 107

(2) Ist der Wettschein ausgehändigt oder die Wette in das Wettbuch eingetragen, so ist die Wette für den Unternehmer des Totalisators und den Buchmacher verbindlich. Ein von dem Wettenden gezahlter Einsatz kann nicht unter Berufung auf § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückverlangt werden. Soweit der Einsatz nicht gezahlt ist, kann er von dem Gewinn abgezogen werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.

(3) Auf den Rennplätzen ist den Buchmachern nur das Legen von Wetten zu festen Odds gestattet.

(4) Auf den Rennplätzen dürfen von den Buchmachern nur Wettsätze im Betrage von mindestens dreißig Deutsche Mark angenommen werden.

§ 5*

(1) Wer ohne Erlaubnis ein Totalisatorunternehmen betreibt oder gewerbsmäßig Wetten abschließt oder vermittelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; daneben ist auf Geldstrafe zu erkennen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Die empfangenen Einsätze oder deren Wert sind in dem Urteil für verfallen zu erklären.

§ 6*

(1) Wer gewerbsmäßig zum Abschluß oder zur Vermittlung von Wetten auffordert oder sich erbieht oder Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten entgegennimmt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft. Unter dieses Verbot fallen nicht Aufforderungen, Erbieten und Angebote der zugelassenen Wettunternehmer sowie der Personen, deren sich die Wettunternehmer mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zum Abschluß und zur Vermittlung von Wetten bedienen, soweit diese Personen bei der Abwicklung von Wettgeschäften im Auftrag des Wettunternehmers handeln.

(2) Die empfangenen Einsätze oder deren Wert sind in dem Urteil für verfallen zu erklären.

§ 7*

Der Buchmacher und die Personen, deren er sich zum Abschluß und zur Vermittlung von Wetten bedient, werden, wenn sie außerhalb der gemäß § 2 genehmigten Örtlichkeiten Wetten vermitteln oder abschließen oder Angebote dazu entgegennehmen, mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5 Abs. 1: Geldstrafenmindestbetrag u. -höchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-6, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2
§ 5 Abs. 1 Satz 2: Außer Kraft durch § 11 Nr. 1 G v. 23. 3. 1934 I 213
§ 6 Abs. 1 u. § 7: Geldstrafenmindestbetrag u. -höchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-6, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 8*

(1) Wer an einem Totalisatorunternehmen, das im Inland nicht erlaubt ist, oder bei einem Buchmacher, der im Inland nicht zugelassen ist, wettet oder einen Antrag zum Abschluß einer Wette stellt, oder wer zum Abschluß oder zur Vermittlung einer solchen Wette einen Auftrag erteilt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die empfangenen Gewinne oder deren Wert sind in dem Urteil für verfallen zu erklären.

§ 9*

(1) Mit Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, ohne zugelassener Unternehmer eines Totalisators oder zugelassener Buchmacher zu sein, zum Abschluß von Wetten außerhalb der Örtlichkeiten des Totalisatorunternehmens oder außerhalb der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Örtlichkeiten des Buchmachers anreizt,
2. wer gewerbsmäßig Voraussagen über den Ausgang von Rennen verbreitet,
3. wer in seinen Räumen den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten duldet, ohne daß die Räume für das Unternehmen eines Totalisators oder eines Buchmachers zugelassen sind.

(2) Straffrei sind redaktionelle Veröffentlichungen in einer periodisch erscheinenden Druckschrift, sofern diese nicht ausschließlich oder überwiegend der Verbreitung von Voraussagen dient.

2. Steuervorschriften

§ 10*

(1) Von den am Totalisator gewetteten Beträgen hat der Unternehmer des Totalisators eine Steuer von sechzehn zwei Drittel vom Hundert an *das Reich* zu entrichten.

(2) Diese Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.

(3) Die Steuerschuld entsteht mit dem Schlusse der Annahme von Wetteinsätzen.

§ 11*

(1) Der Buchmacher hat von jeder bei ihm abgeschlossenen Wette eine Steuer von sechzehn zwei Drittel vom Hundert des Wetteinsatzes an *das Reich* zu entrichten.

(2) Die Steuerschuld entsteht, wenn die Wette verbindlich geworden ist (§ 4 Abs. 2), spätestens jedoch mit der Entscheidung des Rennens, auf das sich die Wette bezieht.

§ 12

Die Steuerschuld entsteht ohne Rücksicht darauf, ob das Totalisatorunternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen war.

§§ 8 u. 9 Abs. 1: Geldstrafenmindestbetrag u. -höchstbetrag aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 450-6, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2
 § 10 Abs. 1 u. § 11 Abs. 1: Das Aufkommen der Rennwett- und Lotteriesteuer steht gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG 100-1 jetzt den Ländern zu
 § 11 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 G v. 10. 4. 1933 I 191

§ 13

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer des Totalisators (§ 1) oder der Buchmacher (§ 2). Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Ablauf jedes halben Kalendermonats zu entrichten, sofern sie nicht durch Verwendung und Entwertung von Stempelzeichen erhoben wird.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt, wie die Steuer entrichtet wird, insbesondere ob und in welcher Weise Stempelzeichen zu verwenden sind.

§ 14*

Die Hinterziehung der Rennwettsteuer wird mit einer Geldstrafe im fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer, . . . bestraft.

§ 15*

Die Totalisatorunternehmungen und Buchmacher unterliegen der Steueraufsicht. § 195 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 16*

Die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, erhalten bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer (§ 10). Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* und der *Reichsminister der Finanzen* setzen die Anteile der Rennvereine fest und treffen die erforderlichen Bestimmungen. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine verschieden bemessen werden.

II. Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen

§ 17*

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen einer Steuer. Eine Lotterie oder Ausspielung gilt als öffentlich, wenn die für die Genehmigung zuständige Behörde sie als genehmigungspflichtig ansieht. Die Steuer beträgt zwanzig vom Hundert des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer.

§ 18*

(1) Befreit sind Ausspielungen, bei denen Ausweise nicht erteilt werden, es sei denn, daß die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen.

§ 14: Mindestgrenzen für Geldstrafen bei Steuerhinterziehung aufgeh. durch Art. VIII § 57 Abs. 2 Nr. 2 V v. 14. 2. 1924 I 74, 89, vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 15: § 195 AO a. F. jetzt § 192 AO 610-1

§ 16: Wiedereingef. mit neuem Wortlaut durch § 23 V v. 30. 10. 1944 I 282 (§ 16 in alter Fassung gem. Art. IX Abs. 2 G v. 23. 6. 1923 I 483, 494 ersetzt durch die Vorschriften des gem. Art. I Nr. 17 dieses G in das Landessteuergesetz v. 30. 3. 1920 S. 402 eingefügten § 43d. Dieser § 43d übernommen als § 46 in die gem. Art. VII Abs. 1 d. G v. 23. 6. 1923 unter der Überschrift „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)“ am 23. 6. 1923 I 494 bekanntgemachte Neufassung des Landessteuergesetzes. Die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes v. 27. 4. 1926 I 203 enthält die entsprechenden Vorschriften in § 42; dieser § 42 neugefaßt durch Art. 2 G v. 10. 4. 1933 I 191. Das Finanzausgleichsgesetz v. 27. 4. 1926 und alle dazu ergangenen Änderungsgesetze, soweit sie Bundesrecht geworden sind, außer Kraft gem. § 8 G v. 27. 4. 1935 I 189)

§ 17 Satz 2: Eingef. durch Dritter Teil Kap. IV Art. 4 § 8 V v. 1. 12. 1930 I 517, 579

§ 18 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 V v. 7. 1. 1924 I 25; hierzu siehe auch § 1 V v. 1. 3. 1961 611-14-4

§ 18 Abs. 2: Angef. durch § 7 G v. 20. 3. 1923 I 198; „mit Zustimmung des Reichsrats“ gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

ferner von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von fünfzehn Deutsche Mark, und sofern es sich um Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken handelt, den Wert von dreitausend Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* wird ermächtigt, . . . die in Absatz 1 genannten Beträge der Veränderung des Geldwertes anzupassen.

§ 19

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung. Die Steuerschuld entsteht mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen.

(2) Die Steuer ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird.

§ 20*

Der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung unterliegt der Steueraufsicht. § 195 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 21*

(1) Die Steuer für ausländische Lose und Ausweise über Spieleinlagen beträgt 0,25 Deutsche Mark für je eine Deutsche Mark vom planmäßigen Preise; eine angefangene Deutsche Mark wird für voll gerechnet.

(2) Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Berechnung der Wechselsteuer in Deutsche Mark umzurechnen

§ 20: § 195 AO a. F. jetzt § 192 AO 610-1

§ 21 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 2 V v. 21. 1. 1924 I 34

§ 21 Abs. 2 Satz 1: Siehe V über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer 611-16-2

§ 21 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslos

(3) Die Steuerschuld entsteht, sobald die Lose oder Ausweise in das Inland eingebracht werden; Steuerschuldner ist, wer Lose oder Ausweise in das Inland verbringt oder als Erster im Inland empfängt.

(4) Die Steuer ist, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage des Einbringens oder des Empfanges zu entrichten.

§ 22

Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt, wie die Steuer zu entrichten ist, insbesondere ob und in welcher Weise Stempelzeichen zu verwenden sind.

§ 23*

Die Hinterziehung der Lotteriesteuer wird mit einer Geldstrafe im fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer, . . . bestraft. Wegen Hinterziehung wird auch bestraft, wer im Inland den Vertrieb unverteuerter (§ 21) ausländischer Lose oder ausländischer Ausweise über Ausspielungen besorgt.

III. Schlußvorschriften

§ 24*

§ 25*

(1) Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der *Reichsminister der Finanzen*

(2)

§ 26*

§ 23: Mindestgrenzen für Geldstrafen bei Steuerhinterziehung aufgeh. gem. Art. VIII § 57 Abs. 2 Nr. 2 V v. 14. 2. 1924 I 74, 89, vgl. jetzt §§ 27 ff StGB 450-2

§ 24: Aufhebungs- u. Änderungsvorschriften

§ 25 Abs. 1: „mit Zustimmung des Reichsrats“ gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 25 Abs. 2: Angef. durch Art. X V v. 19. 12. 1923 I 1205, 1224; gegenstandslose Ermächtigung

§ 26: Erledigte Ermächtigung, siehe V v. 25. 4. 1922 I 472

**Ausführungsbestimmungen
zum Rennwett- und Lotteriegesetze**

611-14-1

Vom 16. Juni 1922

Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 351, verk. am 20. 6. 1922

Auf Grund der §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2, §§ 15, 20, 22, 25 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

A. Rennwetten

I. Erteilung der Erlaubnis

Zulassungsbehörden

§ 1

(1) Die Landeszentralbehörden bezeichnen die Behörden, welche die Erlaubnis zum Betriebe des Buch-

machergewerbes bei öffentlich veranstalteten Leistungsprüfungen für Pferde (Pferderennen) erteilen.

(2) Die zur Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden sind öffentlich bekanntzumachen.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

a) an Rennvereine zum Betrieb eines Totalisators

§ 2

(1) Zum Betrieb eines Totalisators darf nur ein Renn- oder Pferdezuchtverein (Verein) zugelassen werden.

(2) Die Erlaubnis ist für jeden Verein besonders zu erteilen und darf sich nur auf bestimmte Rennbahnen erstrecken. Sie setzt einen Antrag voraus. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Vereinssatzung,
- b) der jährliche Voranschlag,
- c) der letzte Geschäftsbericht, der eine genaue Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen, namentlich auch über die Verwendung der Einnahmen für die Rennpreise und für sonstige der Landespferdezucht unmittelbar dienende Zwecke enthalten und aus dem sich ergeben muß, daß die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht tatsächlich verwendet worden sind,
- d) die Bedingungen, unter denen der Totalisator Wetten entgegennehmen soll.

(3) Aus der Vereinssatzung muß sich ergeben, daß der ausschließliche Zweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht unter anderem durch Veranstaltung von Leistungsprüfungen für Pferde ist. Die Vorstandsmitglieder und sonstigen leitenden Persönlichkeiten des Vereins müssen die Sicherheit bieten, daß der Zweck des Vereins verwirklicht wird.

(4) Die Zulassungsbehörde (§ 1) ist befugt, die Angaben in den Geschäftsberichten (Absatz 2 zu c) auf ihre Richtigkeit, namentlich hinsichtlich der tatsächlichen Verwendung der Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht zu prüfen. Sie kann zu diesem Zwecke die Vorlegung weiterer Nachweise fordern.

(5) Die Art und der Umfang der vom Vereine beabsichtigten Rennen müssen die Erreichung des in Absatz 3 genannten Zieles gewährleisten.

(6) Dem Vereine darf die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens nur erteilt werden, wenn er sich verpflichtet, den Buchmachern, denen die Erlaubnis für den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten auf der Rennbahn des Vereins durch die Zulassungsbehörde erteilt ist, die Ausübung ihres Gewerbes an den Renntagen auf der Rennbahn gegen Entrichtung eines Standgeldes zu gestatten. Die Höhe des Standgeldes wird zwischen dem Verein und den Buchmachern vereinbart; im Streitfall entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Den Buchmachern ist auf der Rennbahn ein bestimmter Platz anzuweisen.

b) an Buchmacher

§ 3*

(1) Als Buchmacher darf nur zugelassen werden, wer den Nachweis erbringt, daß er die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und seiner Person nach die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung

§ 3 Abs. 1: „Deutsche Reichsangehörigkeit“ jetzt „Deutsche Staatsangehörigkeit“, siehe § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2 u. Art. 116 Abs. 1 GG 100-1
§ 3 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 V v. 9. 2. 1924 I 55

§ 3 Abs. 3: §§ 425, 440 AO a. F. jetzt §§ 460, 475 AO 610-1

§ 3 Abs. 5: Behördenbezeichnung in diesem u. in den folgenden Paragraphen geändert gem. 1. DAFVG v. 23. 11. 1959 Anhang zu 600-1, siehe Nr. 2 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

bietet und die zur Ausübung des Buchmachergewerbes erforderliche kaufmännische Befähigung besitzt.

(2) Der Buchmacher hat für seine Person eine Sicherheit bis zu 5000 Deutsche Mark und für jede Person, die ihm bei Abschluß oder Vermittlung von Wetten vertreten kann (Buchmachergehilfe), eine weitere Sicherheit bis zu 500 Deutsche Mark zu leisten. In besonderen Fällen kann eine Erhöhung der Sicherheiten angeordnet werden.

(3) Die Sicherheit haftet zunächst dem Reiche wegen der Steueransprüche nebst Zinsen, wegen etwa erkannter Strafen (§§ 425, 440 der Reichsabgabenordnung) und der Kosten eines solchen Strafverfahrens und eines Rechtsmittelverfahrens, sodann den Ländern wegen der ihnen zufließenden Geldstrafen und der Kosten des Strafverfahrens und schließlich den Wettnehmern wegen ihrer Forderungen aus dem Wettgeschäfte.

(4) Die Höhe der Sicherheit bestimmt die Zulassungsbehörde. Sie ist bei der Erteilung der Erlaubnis nach dem mutmaßlichen Umfang des Gewerbes des Buchmachers und der Höhe der zu erwartenden Verbindlichkeiten, für die die Sicherheit haftet (Absatz 3) zu bemessen und kann von der Zulassungsbehörde jederzeit in den festgesetzten Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Auf Antrag des Finanzamts ist die Sicherheit bis zu dem beantragten Betrage zu erhöhen. Leistet der Buchmacher innerhalb angemessener Frist die anderweit festgesetzte Sicherheit nicht, so ist die Erlaubnis zu widerrufen.

(5) Die Hinterlegungsstellen und die Hinterlegungsbedingungen bestimmt die Landeszentralbehörde. Die Sicherheit darf nur im Einverständnis mit der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Buchmacher zugelassen ist, freigegeben werden.

Inhalt der Erlaubnis

a) zeitliche Begrenzung

§ 4

Die Erlaubnis ist für ein Kalenderjahr zu erteilen. Sie kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Bei einem Vereine kann sie auch auf einzelne Veranstaltungen beschränkt werden.

b) besondere Bestimmungen für Rennvereine

§ 5

Dem Verein ist vorzuschreiben, auf welchen Plätzen der Rennbahn der Totalisator aufgestellt werden darf und welches der Mindestbetrag der Wetteinsätze sein soll. Es kann ihm gestattet werden, auch außerhalb der Rennbahn Wettannahmestellen für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen zu unterhalten. Die näheren Bedingungen für den Betrieb von Wettannahmestellen bestimmt die Landeszentralbehörde.

c) besondere Bestimmungen für Buchmacher

§ 6

(1) Den Buchmachern ist vorzuschreiben, welchen Beschränkungen sie und ihre Gehilfen (§ 3 Absatz 2) sich bei Ausübung ihres Gewerbes auf dem Rennplatz wie außerhalb des Rennplatzes hinsichtlich

der Zahl, des Ortes und der Bezeichnung ihrer Geschäftsräume zu unterwerfen haben. Es kann ihnen auch der Abschluß bestimmter Arten von Wetten untersagt werden. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen darüber erlassen, welche Beschränkungen dieser Art allen Buchmachern gemeinsam aufzuerlegen sind. Diese Bestimmungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Innerhalb der Örtlichkeit, in der dem Buchmacher der Abschluß oder die Vermittlung von Wetten gestattet ist, darf er Wetten für alle im *Deutschen Reiche* und im Ausland laufenden Rennen abschließen oder vermitteln, sofern nicht nach Absatz 1 für alle Buchmacher gemeinsam geltende Beschränkungen bestimmt sind. Auf einem Rennplatz ist dem Buchmacher nur das Legen von Wetten zu festen Odds für die dort am Renntag stattfindenden Rennen gestattet. Außerhalb des Ortes seines Wohnsitzes darf dem Buchmacher die Errichtung einer Niederlassung nur gestattet werden, wenn ein örtliches Bedürfnis hierfür besteht. Die Landeszentralbehörden bestimmen, ob und in welchem Falle die Spitzenverbände der Buchmacher und die Rennvereine vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung gehört werden. Auf besonderen Antrag können die Landeszentralbehörden Buchmachern für einzelne Rennveranstaltungen des eigenen Landes die Erlaubnis zum Abschluß oder zur Vermittlung von Wetten auf einer Rennbahn erteilen, zu der diese Buchmacher sonst nicht zugelassen sind.

(3) Über die Zahl der in einem bestimmten Bezirke zuzulassenden Buchmacher und die Anzahl der zuzulassenden Niederlassungen entscheidet die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde.

d) Erlaubnisurkunde für Buchmacher

§ 7

(1) Über die Erlaubnis ist dem Buchmacher sowie jedem Gehilfen als Ausweis eine Urkunde auszustellen, aus der sich die Bedingungen für die Ausübung des Gewerbes ergeben. Die Urkunde ist jährlich zu erneuern und bei Erneuerung oder Entziehung der Erlaubnis der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

(2) Die näheren Bestimmungen über Formen und Unterscheidungsmerkmale der Urkunde sowie über das nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vorzuschreibende Abzeichen erlassen die Landeszentralbehörden. Diese Bestimmungen sind zu veröffentlichen.

e) Bekanntmachungen. Totalisator- und Buchmacherliste

§ 8*

(1) Die Erteilung der Erlaubnis an Vereine und Buchmacher zum Betrieb eines Wettunternehmens, die Beschränkung dieser Erlaubnis und ihr Widerruf sind öffentlich bekanntzumachen. Außerdem hat die zulassende Behörde von jeder Erlaubniserteilung der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Betrieb des Wettunternehmens zugelassen ist, Anzeige zu machen. Die Oberfinanzdirektion hat die Anzeige an das für die Erhebung der Rennwettsteuer zuständige

Finanzamt weiterzuleiten. Dieses hat dem für die Veranlagung der Buchmacher zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt für die Gewerbesteuern. . . .

(2) Das Finanzamt hat über die Totalisatorunternehmen nach Muster 1, über die zugelassenen Buchmacher und deren Gehilfen nach Muster 2 eine Liste zu führen. Die Anzeigen (Absatz 1 Satz 2) sind als Belege zu den Listen zu nehmen.

II. Abschluß der Wette

Wettschein beim Totalisator

§ 9

Die von dem Veranstalter und den Annahmestellen eines Totalisators dem Wettnehmer auszuhändigenden Urkunden (Totalisatorausweise, Tickets) müssen enthalten

- a) die Nummer, den Ort und den Tag des Rennens (Tagesstempel oder Tageszeichen des Rennvereins),
- b) den Namen oder die Programmnummer des gewetteten Pferdes oder der Pferde,
- c) den Betrag des Wetteinsatzes,
- d) den Namen des Unternehmers.

Geschäftsführung des Buchmachers

a) Wettschein

§ 10*

(1) Der Buchmacher und die Buchmachergehilfen haben über jede angenommene Einzelwette im Durchschreibeverfahren zwei gleichlautende Wettscheine auszustellen. Der mit dem Steueraufdruck versehene Wettschein ist dem Wettnehmer auszuhändigen, der andere verbleibt im Besitz des Buchmachers. Mehrere Wetten desselben Wettnehmers, die sich auf dasselbe Rennen oder auf mehrere an demselben Tage und auf derselben Rennbahn stattfindende Rennen beziehen, können auf einem Wettschein zusammengefaßt werden, wenn die entrichtete Steuer für sämtliche Wetten ausreicht. Die Rückseite des Wettscheins darf für Eintragungen über abgeschlossene Wetten nicht benutzt werden. Die Wettscheine müssen enthalten

- a) den Tag der Ausstellung,
- b) den Namen, Ort und Tag des Rennens,
- c) den Namen oder die Programmnummer des gewetteten Pferdes oder der Pferde,
- d) die Art der Wette und die Wettbedingungen,
- e) den Betrag des Wetteinsatzes,
- f) den Namen des Buchmachers und der Person, die in seinem Auftrag und für seine Rechnung die Wette abgeschlossen oder vermittelt hat. Der Wettschein ist vom Buchmacher oder dem Gehilfen zu unterschreiben.

§ 10 Abs. 1 Satz 2: Aufgeh. durch § 3 Abs. 4 V v. 21. 1. 1924 I 34

§ 10 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 V v. 12. 2. 1924 I 107

§ 8 Abs. 1 letzter Satz: Die Worte „der Länder“ gegenstandslos

(2) Der Wetteinsatz muß mindestens 1 Deutsche Mark betragen, höhere Wetteinsätze müssen durch 10 ohne Rest teilbar sein.

(3) Die Wertscheine sind mit Tintenstift auszufüllen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen können gebraucht werden, insbesondere ist es gestattet, das Datum mit Zahlen zu bezeichnen; farbige Stempelabdrucke sind zur Ausfüllung der Wertscheine zugelassen.

b) Aufbewahrungsfrist

§ 11

Die im Besitz des Buchmachers verbleibenden Durchschriften der Wertscheine sowie die sonstigen Unterlagen für den Abschluß der Wetten, wie Brief- und Telegrammwechsel, die Aufstellungen und Abrechnungen mit den Buchmachergehilfen sind zeitlich geordnet 3 Jahre lang aufzubewahren.

c) Wettbuch

§ 12

(1) Auf Antrag eines Vereins kann von der Zulassungsbehörde (§ 1) im Einverständnis mit der zuständigen Oberfinanzdirektion einem Buchmacher für die von dem Vereine veranstalteten Rennen die Erlaubnis erteilt werden, auf der Rennbahn statt durch Aushändigung eines Wertscheins die Wette durch Eintragung in ein Wettbuch nach dem anliegenden Muster 3 abzuschließen. Dem Wettnehmer ist über die Eintragung der Wette in das Wettbuch eine schriftliche Bestätigung nach Muster 4 zu erteilen, die dem Buchmacher bei Einlösung der Wette oder Rückzahlung des Wetteinsatzes zurückzugeben ist.

(2) Das Wettbuch ist von dem Buchmacher für ein Kalenderjahr zu führen. Die Wettabschlüsse sind sofort und der Reihe nach für jedes Rennen besonders einzutragen. Die Eintragungen sind fortlaufend zu numerieren. Das Wettbuch ist renntäglich abzuschließen und am 15. und am Monatsschlusse sowie am Jahresschlusse aufzurechnen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen ist von dem Buchmacher bei jedem Abschluß zu versichern. Das Buch ist 3 Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Wettbücher werden von der Reichsdruckerei hergestellt und durch Vermittlung des Reichsfinanzzeugamts an die Finanzämter abgegeben. Der Verkauf darf nur an die im Bezirke des Finanzamts zugelassenen Buchmacher, die die Berechtigung zur Führung eines Wettbuchs nachzuweisen haben, erfolgen.

d) Geschäftsbuch

§ 13

(1) Jeder Buchmacher hat über seine Einnahmen und Ausgaben aus dem Wettgeschäfte jahrgangsweise ein besonderes Geschäftsbuch zu führen. Auf der Einnahmeseite sind die täglichen Eingänge an Wetteinsätzen, die Forderungen des Buchmachers aus abgeschlossenen Wettverträgen und sonstige Einnahmen aus dem Wettbetrieb, auf der Ausgabe-seite die ausgezahlten Gewinne, etwa zurückgezahlte Einsätze, die Rennwettsteuer, Gebühren und sonstige Unkosten und die Zahlungen an diejenigen namentlich zu bezeichnenden Buchmacher einzutragen, an welche eine bestimmte, genau zu bezeichnende Wette weitergegeben ist. Die Ausgaben sind für jedes Ein-

zelrennen möglichst getrennt zu machen. In einer besonderen Spalte des Geschäftsbuchs ist die Ent- richtung der Wettsteuer durch Bezeichnung des be- treffenden Wertscheins oder durch Angabe der Nummer des Wettbuchs, unter welcher die Wette eingetragen ist, darzutun.

(2) Das Geschäftsbuch ist an jedem Monatsschlusse aufzurechnen und am Jahresschlusse bilanzmäßig abzuschließen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen ist von dem Buchmacher bei jedem Abschluß zu bescheinigen. Das Buch ist 3 Jahre lang aufzubewahren.

III. Steuervorschriften

Sachliche Zuständigkeit

§ 14

Die Rennwettsteuer wird von den Finanzämtern verwaltet.

Örtliche Zuständigkeit

§ 15*

(1) Örtlich zuständig ist dasjenige Finanzamt, in dessen Bezirk der Verein den Ort seiner Leitung oder der Buchmacher seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Vorschriften der §§ 51, 52, 57 bis 63 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

Abrechnungsverfahren*

a) die einzelnen Fälle

§ 16

Zur Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfah- ren sind zugelassen

a) Vereine,

b) Buchmacher hinsichtlich der durch Ein- tragung in das Wettbuch zustande ge- kommenen Wetten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes).

b) Aufstellung von Nachweisungen

§ 17*

(1) Vereine haben hinsichtlich der Totalisatorwet- ten innerhalb dreier Tage nach jedem Renntag, Buch- macher haben hinsichtlich der im § 16 zu b genannten Wetten halbmonatlich über die Wetteinsätze und die davon zu entrichtenden Steuern eine Nachweisung aufzustellen. Vereine haben sich dabei des Musters 5, Buchmacher des Musters 6 zu bedienen.

(2) In die Nachweisungen ist das Gesamtergebnis der sämtlichen abgeschlossenen Wetten für jeden Renntag und für jedes Einzelrennen einzutragen.

(3) Die Wettsteuer ist von dem Gesamtbetrage der Wetteinsätze für jedes Einzelrennen zu berechnen; hierbei sind überschneidende Pfennigbeträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden. Die einzelnen Steuerbeträge sind am Schlusse aufzurechnen.

§ 15 Abs. 2: §§ 51, 52, 57 bis 63 AO a. F. jetzt §§ 71 ff. AO 610-1

Überschrift „Abrechnungsverfahren“ vor § 16: Hierzu siehe auch V v. 8. 1. 1923 611-14-2 u. § 3 V v. 21. 1. 1924 611-14-3

§ 17 Abs. 3: Abrundungsvorschrift geändert gem. § 1 Nr. 1 V v. 31. 10. 1923 I 1049 auf Grund § 5 Abs. 2 dieser Verordnung

(4) Für diejenigen in der Nachweisung aufzuführenden Wetten, für welche die Wetteinsätze aus einem der im § 26 der Ausführungsbestimmungen angeführten Gründen zurückgezahlt sind, kann die Wettsteuer von dem aufgerechneten Steuerbetrag abgesetzt werden. Die Gründe für die Absetzung und die Berechnung der abgesetzten Steuerbeträge sind auf der Nachweisung oder auf einem Anhang dazu zu vermerken. Die Absetzung gilt als Antrag auf Erlaß der Steuer aus Billigkeit. Wird die Absetzung für richtig befunden, so hat das Finanzamt dem Antrag zu entsprechen.

(5) Als Unterlage für die Aufstellung der Nachweisungen dienen die über die getätigten Wettabschlüsse vorhandenen Bücher und Listen der Vereine sowie die Wettbücher der Buchmacher.

c) Einreichung der Nachweisung und Zahlung der Steuer

§ 18

(1) Die Nachweisung nebst Anhang hierzu (§ 17 Abs. 4 Satz 2) ist von dem zu ihrer Einreichung Verpflichteten unter der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben und in je zwei Stücken von Vereinen innerhalb der im § 17 Abs. 1 festgesetzten Frist, von Buchmachern spätestens bis zum 7. jeden Monats für die in der Zeit vom 16. bis zum Schlusse des vorangegangenen Monats und spätestens bis zum 22. jeden Monats für die in der Zeit vom 1. bis 15. desselben Monats abgeschlossenen Wetten dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Vereine haben der einzureichenden Nachweisung das Rennprogramm, die Buchmacher die von den Vereinen zu den Rennen, auf die sich die Besteuerung der Wetten bezieht, herausgegebenen Berichte (Rennberichte) beizufügen. Für Auslandsrennen, die nicht zustande gekommen sind und für die der Buchmacher Rennberichte nicht beibringen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Rennen nicht zustande gekommen ist.

(2) Die Wettsteuer ist vom Buchmacher gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung an die Kasse des Finanzamts einzuzahlen. Es ist darauf hinzuwirken, daß auch die Vereine die Wettsteuer nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung entrichten. Bei der Einzahlung durch Übersendung oder Überweisung des Betrags ist anzugeben, daß es sich um Wettsteuer handelt, und auf welchen Zeitraum der Betrag entfällt.

d) Überwachung des Eingangs der Nachweisungen

§ 19

(1) Der rechtzeitige Eingang der Nachweisungen ist von dem Finanzamt durch die Totalisatorliste und die Buchmacherliste (§ 8) zu überwachen.

(2) Sind die Nachweisungen nicht rechtzeitig vorgelegt, so hat das Finanzamt den Verein oder den Buchmacher zur Einreichung aufzufordern.

e) Prüfung und Festsetzung durch die Steuerbehörden

§ 20

(1) Das Finanzamt vermerkt auf den Nachweisungen den Tag des Einganges, prüft die Eintra-

gungen in die Nachweisungen und den Anhang hierzu (§ 17 Abs. 4 Satz 2) und setzt — nötigenfalls unter Berichtigung der Steuerberechnung mit roter Tinte — den Gesamtsteuerbetrag auf den Nachweisungen fest.

(2) Dem Finanzamt sind auf Verlangen die den Eintragungen in die Nachweisungen und den Anhang zugrunde liegenden Urkunden, Geschäftsbücher, Wettbücher und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Auf Antrag kann die Vorlegung und Prüfung in den Geschäftsräumen des Vereins oder des Buchmachers geschehen.

(3) Nach Prüfung und Festsetzung der Steuer ist die eine Ausfertigung der Nachweisung nebst Anhang dem Einreicher zurückzugeben; die andere wird Beleg zum Sollbuch.

f) Nachzahlung

§ 21

Übersteigt der festgesetzte Betrag (§ 20 Abs. 1) den bereits voreingezahlten Steuerbetrag (§ 18 Abs. 2), so ist der fehlende Betrag innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei der Kasse des Finanzamts einzuzahlen. Ergibt die Festsetzung gegenüber der Steuervoreinzahlung einen Minderbetrag, so ist dieser von der Finanzkasse ohne besondere Anweisung herauszuzahlen.

Wettscheine

§§ 22 bis 25*

Erstattung der Rennwettsteuer

§ 26*

(1) Die Rennwettsteuer soll vom Finanzamt aus Billigkeitsgründen entweder nicht erhoben oder für zurückgezahlte Wetteinsätze erstattet werden, wenn

- a) ein Rennen für ungültig erklärt wird,
- b) ein Rennen, für das die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt,
- c) ein Pferd, auf das sich die Wette bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt, es sei denn, daß die Wette unter der Bedingung „Laufen oder zahlen“ abgeschlossen ist. Diese Bedingung gilt als gegeben, wenn die Wette zu festen Odds abgeschlossen ist.

(2) Dem mit Gründen versehenen Antrag der Buchmacher sind die von den Wettnehmern zurückgegebenen Wettscheine oder schriftlichen Bestätigungen der Eintragung in das Wettbuch sowie der Rennbericht beizufügen, aus dem der Verlauf des betreffenden Rennens zu ersehen ist. Die Steuer für Wettscheine, auf denen Rasuren vorgenommen sind, kann nicht erstattet werden. Anträge auf Erstattung der Wettsteuer für mehrere Wettscheine und für in

§§ 22 bis 25: Aufgeh. durch § 3 Abs. 4 V v. 21. 1. 1924 I 34
§ 26 Abs. 3: §§ 131, 133 u. 136 AO a. F. Jetzt §§ 154, 156 u. 159 AO 610-1

das Wettbuch eingetragene und im Abrechnungswege versteuerte Wetten können gesammelt vorgelegt werden. Die Wettanzeige sind in diesem Falle nach Renntagen geordnet beizufügen.

(3) Der Antrag ist von dem Buchmacher innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ereignisse eingetreten sind, welche den Anspruch begründen. Vereine können den Antrag nur gleichzeitig mit der Einreichung der Nachweisung (§ 17) stellen. Die Vorschriften der §§ 131, 133 und 136 der AO finden Anwendung.

(4) Wertscheine, deren Steuerwerte erstattet sind, sind zu durchlöchern. Der erstattete Betrag ist im Anhang zum Einnahmebuche nachzuweisen. Die Wettanzeige werden Beleg zu der der Finanzkasse zuzustellenden Erstattungsnachweisung und diese wird Beleg zum Anhang zum Einnahmebuche. Ist die Wettsteuer im Abrechnungsverfahren entrichtet (§ 16), so ist die Erstattung in der Nachweisung, mit der die Entrichtung der Wettsteuer nachgewiesen ist (§ 17), zu vermerken.

(5) Die Erstattungen sind tunlichst zu beschleunigen.

B. Lotteriesteuer

Steuerpflichtige Lotterien

§ 27*

(1) Als öffentliche Lotterien sind auch anzusehen: auf Jahrmärkten oder aus Anlaß öffentlicher Volksbelustigungen veranstaltete Ausspielungen, bei denen Spielausweise ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hintereinander folgenden Ausspielungen mehr als *dreihundert Mark* beträgt.

(2) Bei öffentlichen Ausspielungen gelten als Ausweise auch Papierröllchen oder ähnliche Gegenstände, die die Spielteilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes ausgehändigt erhalten, sofern diese Gegenstände in Verbindung mit anderen Tatumständen als Beweis für die Beteiligung am Spiele dienen, und ihrer Beschaffenheit nach unmittelbar über Gewinn und Verlust entscheiden.

(3) Nummernlisten, die über öffentlich veranstaltete Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler und zur Erhebung eines entsprechenden Beteiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, gelten nicht als Spielausweise.

§ 28

Öffentliche Ausspielungen, bei denen den Teilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Lotteriesteuer nur, wenn die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen.

Sachliche Zuständigkeit

§ 29

Die Lotteriesteuer wird von den Finanzämtern verwaltet.

§ 27 Abs. 1: „dreihundert Mark“ jetzt „fünfzehn Deutsche Mark“ entspr. der Änderung des § 18 Abs. 1 des Gesetzes

Örtliche Zuständigkeit

§ 30*

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Veranstalter des Lotterieunternehmens oder der Ausspielung (Veranstalter) seinen Wohnsitz hat, oder sofern eine der im § 52 AO genannten Personen oder Personenvereinigungen Veranstalter ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk diese den Ort ihrer Leitung hat. Für Ausspielungen auf Jahrmärkten oder bei Gelegenheit von öffentlichen Volksbelustigungen ist auch das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Ausspielung stattfinden soll.

(2) Die Vorschriften der §§ 51, 52, 57 bis 63 AO finden entsprechende Anwendung.

Anmeldung inländischer Lotterien

a) im allgemeinen

§ 31*

(1) Wer in den Ländern Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei denen der Gesamtpreis der Lose oder Spielausweise (Lose) die Summe von *dreihundert Mark* übersteigt, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfang der obrigkeitlichen Erlaubnis nach Muster 8 schriftlich anzumelden:

Name, Gewerbe und Wohnung des Veranstalters, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose, den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung, die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Veranstalter mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

(2) Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen. Der Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlichen Planes der Lotterie oder Ausspielung beizufügen.

(3) Gleichzeitig mit der Anmeldung ist dem Finanzamt die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzureichen. Die Lose verbleiben im Gewahrsam des Finanzamts, bis die Versteuerung bewirkt ist. Über den Empfang der Lose ist dem Anmeldenden eine Bescheinigung nach Muster 9 auszustellen.

b) bei ungetrennter Preisangabe

§ 32

Ist in dem Preise für das Los zugleich in ungetrennter Summe die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten, so hat der Veranstalter in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag oder Teilbetrag den Preis für die Teilnahme an der Lotterie oder Ausspielung darstellt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen besondere Lose nicht ausgehändigt werden, sondern die Bescheinigung über eine geleistete Vergütung (Eintrittskarten, Sammelbons, Gutscheine, die zur Teilnahme an einer Lotterie oder Ausspielung berechtigen oder die Aus-

§ 30: §§ 51, 52, 57 bis 63 AO a. F. jetzt §§ 71 ff. AO 610-1

§ 31 Abs. 1: „dreihundert Mark“ jetzt „fünfzehn Deutsche Mark“ entspr. der Änderung des § 18 Abs. 1 des Gesetzes

sicht auf einen Glücksgewinn eröffnen, und ähnliche) zugleich als Los dient. Der auf die Lose zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Wert der Gewinne. Wird die Angabe von dem Veranstalter überhaupt nicht oder nur unzureichend gemacht, so hat das Finanzamt den auf die Lose zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

c) bei Geltendmachung von Steuerfreiheit

§ 33

Wird Befreiung von der Steuer beansprucht, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildtätigen Zwecken verwendet werden wird. Über die Frage, ob ein ausschließlich mildtätiger Zweck vorliegt, wird im ordentlichen Rechtsmittelverfahren entschieden.

d) Mitteilungspflicht der Genehmigungsbehörde

§ 34

Die Behörde, welche nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung erteilt, hat den Veranstalter auf seine steuerlichen Verpflichtungen gemäß §§ 31 und 32 besonders hinzuweisen und von der Erteilung der Erlaubnis ohne Verzug dem Finanzamt unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Veranstalters und des Zeitpunkts, an welchem diesem die obrigkeitliche Erlaubnis behändigt wurde, schriftlich Mitteilung zu machen.

Anmeldung ausländischer Lose

§ 35

Wer ausländische Lose und Spielausweise (Lose) in das Inland verbringt oder als erster im Inland empfängt, hat dem Finanzamt mit einer doppelten Anmeldung nach Muster 10 innerhalb der in § 21 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Frist die Lose zur Versteuerung vorzulegen.

Prüfung und Festsetzung durch die Steuerbehörde

§ 36*

(1) Das Finanzamt prüft die Anmeldung (§§ 31 und 35) und setzt auf beiden Stücken der Anmeldung die Steuer fest; die eine Anmeldung gibt es dem Steuerpflichtigen zurück und leitet die andere der Finanzkasse zu. Die Anmeldung wird Beleg zum Sollbuch.

(2) Wird mit der Anmeldung gleichzeitig die Lotteriesteuer eingezahlt, so ist nach den Vorschriften in § 18 Abs. 2, §§ 20 und 21 zu verfahren.

(3) Hat das Finanzamt gemäß § 34 von der beabsichtigten Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung Kenntnis erhalten, ohne daß innerhalb der dreißigtägigen Frist die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist, so hat es wegen Festsetzung und Beitreibung der Lotteriesteuer, sowie nach den Umständen wegen Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen. Die Vorlegung der Lose zur Abstempelung kann im Wege des § 202 AO erzwungen werden. Um einen beabsichtigten Vertrieb ungestempelter Lose zu verhindern, kann das Finanzamt die Polizeibehörde um Beschlagnahme der Lose ersuchen.

§ 36 Abs. 3; § 202 AO a. F. jetzt § 202 mit neuem Wortlaut AO 610-1

Berechnung der Lotteriesteuer

§ 37*

(1) Bei Berechnung der Lotteriesteuer für im Inland veranstaltete Lotterien und Ausspielungen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen dem Preise des Loses hinzuzurechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreib- und Kollektionsgebühren. Hierher gehört auch der dem Spieler etwa besonders in Rechnung gestellte Betrag der Steuer. Da aber Steuer von der Steuer nicht erhoben wird, sind bei Berechnung der Steuer nur $\frac{5}{6}$ des Gesamtpreises zugrunde zu legen.

(2) Für inländische Lotterien ist die Steuer nach Maßgabe des Absatzes 1 derart festzustellen, daß ein sich bei Berechnung der Gesamtsteuer ergebender überschüssiger Pfennigbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden ist.

(3) Lose, die bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) erst nach Beginn der Ziehungen abgesetzt werden, sind mit dem Gesamtpreis einschließlich des für die Vorklasse planmäßig zu zahlenden Preises steuerpflichtig.

(4) Die Steuer von ausländischen Losen wird nach dem Nennwert des Loses berechnet. Für die Umrechnung fremder Währungen sind die für den Wechselstempel geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Zahlung der Lotteriesteuer

§ 38

Von der Einzahlung der Steuer hat die Finanzkasse dem Finanzamt umgehend Mitteilung zu machen.

Stundung der Lotteriesteuer

§ 39*

Die Finanzämter können die Steuer auf Antrag über den Zeitpunkt hinaus, in dem mit dem Losabsatze begonnen werden soll, stunden (§ 105 AO). Die Stundung soll in keinem Falle sechs Monate überschreiten und spätestens vier Wochen vor der Ziehung oder der Ausspielung ablaufen. Stundung ohne Sicherheitsleistung darf nur mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion gewährt werden. Eine Stundung der Steuer für ausländische Lose sowie von Steuerbeträgen unter fünfhundert Deutsche Mark soll nicht gewährt werden.

Teilversteuerung

§ 40

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei denen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vornherein eine planmäßig bestimmte Anzahl von Losen festgesetzt, dem Veranstalter vielmehr nur gestattet ist, Lose zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Lotterie oder Ausspielung je nach der Anzahl der auszugebenden Lose versteuert werden. Für die Anmeldung des ersten Teiles der auszugebenden Lose gelten die Bestimmungen der §§ 31 und 32. Die weiterhin auszugebenden Lose sind mit besonderer Anmeldung vorzulegen, in der unter Angabe der Zahl und der Nummern der Lose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

§ 37 Abs. 2: Abrundungsvorschrift geändert gem. § 1 Nr. 1 V v. 31. 10. 1923 I 1049 auf Grund § 5 Abs. 2 dieser Verordnung
§ 37 Abs. 4 Satz 2: „den Wechselstempel“ jetzt „die Wechselsteuer“
§ 39: § 105 AO a. F. jetzt § 127 AO 610-1

Beschaffenheit der Lose**§ 41**

Die Lose sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen. Die Oberfinanzdirektionen sind befugt, in besonderen Fällen auch andere Lose zuzulassen.

Abstempelungsverfahren ***a) Abstempelung der Lose****§ 42**

(1) Nachdem entweder die festgesetzte Steuer eingezahlt oder gestundet, oder die Steuerbefreiung der Lose anerkannt worden ist, werden die Lose durch das zuständige Finanzamt mittels Stempelaufdrucks abgestempelt. Der Stempel hat runde Form. Er führt den *Reichsadler* und über diesem die Aufschrift „Versteuert“ oder „Steuerfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

(2) Die abgestempelten Lose werden gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung (§ 31 Abs. 3 Schlußsatz) und gegen eine auf diese zu setzende Empfangsbestätigung des Loseempfängers zurückgegeben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch auf ausländische Lose Anwendung.

b) vereinfachte Abstempelung**§ 43**

(1) Die Oberfinanzdirektionen können unter den erforderlichen Bedingungen und Sicherungsmaßnahmen zuverlässigen Privatdruckereien, die sich mit dem Drucke von Losen befassen, gestatten, die bei ihnen gedruckten Lose auf Kosten des Anmelders in der rechten oberen Ecke des Loses mit folgendem Vermerke zu versehen:

Den Vorschriften über die Lotteriesteuer ist nach der Bescheinigung des Finanzamts vom Nr. des Sollbuchs genügt (§ 43 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz).

Die Worte „Nr. des Sollbuchs“ fallen fort, wenn die Lotterie oder Ausspielung als steuerfrei anerkannt ist.

(2) Der Antrag auf Genehmigung der vereinfachten Abstempelung ist mit der Anmeldung zur Versteuerung bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Das Finanzamt darf die Genehmigung erst erteilen, wenn die Steuer bezahlt oder gestundet oder anerkannt ist, daß die Lotterie oder Ausspielung von der Steuer befreit ist.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung, die das Finanzamt auch der Druckerei mitzuteilen hat, dürfen von dieser die Lose an den Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung nicht ausgehändigt werden.

Ungestempelte Lose**§ 44***

Ungestempelte Lose dürfen, sofern es sich nicht um Lotterien und Ausspielungen im Betrage von nicht

Überschrift „Abstempelungsverfahren“ vor § 42: Eine Abstempelung der Lose oder sonstigen Spielausweise einer steuerfreien Lotterie oder Ausspielung gem. § 3 V v. 7. 1. 1924 I 25 nicht erforderlich.

§ 44 Satz 1: „dreihundert Mark“ jetzt „fünfzehn Deutsche Mark“ entspr. der Änderung des § 18 Abs. 1 des Gesetzes

mehr als *dreihundert Mark* handelt, oder die Oberfinanzdirektion zur Abstempelung ungeeignete Lose zugelassen hat (§ 41 Satz 2), nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Oberfinanzdirektion kann ferner bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der Lose abgesehen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde oder die Beschaffenheit der Lose eine Abstempelung ausschließt. Das gleiche gilt auch für Geldlotterien, wenn der Absatz der Lose nur in einem bestimmten, räumlich beschränkten Gebiete stattfindet.

Erstattung der Lotteriesteuer**§ 45***

(1) Die Lotteriesteuer soll aus Billigkeitsgründen entweder nicht erhoben oder erstattet werden, wenn

- a) die Ziehung einer Lotterie oder Ausspielung unterbleibt,
- b) unter entsprechender Ermäßigung des Gesamtwerts der Gewinne der genehmigte Lotterienplan abgeändert wird.

(2) Die Erstattung ist nur insoweit zuzulassen, als im Falle des Absatzes 1 zu a Lose nicht abgesetzt oder vom Veranstalter zurückerworben sind, und im Falle des Absatzes 1 zu b Lose von der Verlosung ausgeschlossen sind.

(3) Der Antrag ist bei dem Finanzamt bis zum Schlusse des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem die Ziehung stattfinden sollte.

(4) Dem Antrag sind die ihn begründenden Nachweise beizufügen. Die Vorschriften der §§ 131, 133, 136 AO finden Anwendung.

Staatslotterien**§ 46**

(1) Die Bestimmungen der §§ 27, 28, 31 bis 36, 37 Abs. 4, §§ 39, 40 bis 44 finden auf die Staatslotterien der Länder keine Anwendung.

(2) Die Verwaltung der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem zuständigen Finanzamt unter Benutzung eines zwischen der Oberfinanzdirektion und der Lotterieverwaltung zu vereinbarenden Musters die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose anzuzeigen. Die Anzeigen sind unter Beifügung eines Ziehungsplans doppelt zu erstatten. Das Finanzamt überwacht auf Grund des Ziehungsplans den rechtzeitigen Eingang der Anzeigen über jede Klassenziehung.

(3) Das Finanzamt setzt die zu entrichtende Lotteriesteuer auf beiden Stücken der Anzeige fest; die eine Anzeige gibt es der Landeslotterieverwaltung zurück und leitet die andere der Finanzkasse zu. Die Anzeige wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Wird mit der Anzeige gleichzeitig die Lotteriesteuer eingezahlt, so ist nach den Bestimmungen im § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 21 zu verfahren.

§ 45 Abs. 4: §§ 131, 133 u. 136 AO a. F. jetzt §§ 154, 156 u. 159 AO 610-1

C. Steueraufsicht**Allgemeines****§ 47**

(1) Die Steueraufsicht über Totalisatorunternehmen betreibende Renn- und Pferdezuchtvereine (Vereine), Buchmacher, Veranstalter von Lotterien und Ausspielungen (Veranstalter) ist nicht nur bei Festsetzung der Steuer auf Grund der eingereichten Nachweisungen und Anmeldungen auszuüben, sondern auch durch Prüfungen in den Geschäftsräumen, die der Unterhaltung der Betriebe dienen (Büros der Vereine, der Veranstalter, der Buchmacher und deren Gehilfen) sowie durch Prüfungen der Totalisatorbetriebe auf den Rennplätzen und der Örtlichkeiten, wo Lotterien und Ausspielungen stattfinden.

(2) Staatslotterien unterliegen der Steueraufsicht nicht.

Prüfungsfolge**§ 48***

(1) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß die zuständigen Finanzämter innerhalb ihrer Bezirke im Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von örtlichen Prüfungen der Betriebe vorzunehmen haben. Auch ohne solche Anordnungen ist es Pflicht der Finanzämter, die Wett- und Lotterieunternehmungen und die im § 43 genannten Druckereien auf Erfüllung der ihnen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz obliegenden Verpflichtungen ständig zu beaufsichtigen. Dies geschieht zweckmäßigerweise auf Grund eines besonderen Prüfungsplans. Es muß aber auch auf außergewöhnliche Prüfungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich durch Beobachtung der Wettbetriebe, durch Einsicht der Zeitungsinsereate oder aus sonstigem Anlaß ergeben, Bedacht genommen werden.

(2) Es ist Sorge zu tragen, daß die Steuerpflichtigen, insbesondere die Buchmacher und deren Gehilfen, von den beabsichtigten Prüfungen nicht vorher Kenntnis erhalten. Mit den Polizeibehörden ist zusammenzuarbeiten.

(3) Die Steueraufsicht erstreckt sich auf das gesamte Geschäftsgebaren der Steuerpflichtigen, soweit es für die Entrichtung der Steuer von Bedeutung ist. Im übrigen gelten die §§ 193, 196 bis 199, 204 und 209 AO.

Prüfungsmaßnahmen

Im allgemeinen

§ 49*

(1) Bei der Steueraufsicht kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke, Aufzeichnungen und ähnlicher Unterlagen, die sich auf den Geschäftsverkehr des Steuerpflichtigen sowie auf die Versteuerung der

§ 48 Abs. 3: §§ 193, 196 bis 199, 204 u. 209 AO a. F. jetzt §§ 190, 193 bis 197, 204 u. 209 AO 610-1

§ 49 Abs. 1 Buchst. b: §§ 177 bis 188 AO a. F. jetzt §§ 175 bis 186 AO 610-1

§ 49 Abs. 1 Buchst. c: § 198 AO a. F. jetzt § 195 AO 610-1

§ 49 Abs. 2: §§ 197 u. 206 AO a. F. jetzt §§ 194 u. 206 AO 610-1

§ 49 Abs. 3: § 202 AO a. F. jetzt § 202 mit neuem Wortlaut AO 610-1

§ 49 Abs. 4: Gegenstandslos, da Strafbestimmung des § 377 AO a. F., die ursprünglich fast wörtlich in § 413 AO i. d. F. v. 22. 5. 1931 I 161 übernommen war, durch Neufassungen dieses Paragraphen zunächst durch Art. I Nr. 20 G v. 4. 7. 1939 I 1181 u. sodann durch Art. I Nr. 6 G v. 11. 5. 1956 I 418 weggefallen

von ihm abgeschlossenen Geschäfte beziehen, namentlich der Geschäftsbücher, Wettbücher, Steuerblocks, des Schriftwechsels mit den Wettnehmern, anderen Buchmachern und mit sonstigen Personen, die unmittelbar an einem Wettgeschäft, einer Lotterie oder Ausspielung beteiligt sind. Das Finanzamt kann die Vorlegung dieser Schriftstücke an der Amtsstelle verlangen. Die Einsichtnahme soll jedoch auf Wunsch des Steuerpflichtigen in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung erfolgen, sofern ihm die Vorlegung an Amtsstelle nicht zugemutet werden kann. Zur Vorlegung der Bücher sind die Steuerpflichtigen und diejenigen Angestellten verpflichtet, die mit deren Verwahrung oder deren Bearbeitung betraut sind. Der Steuerpflichtige hat Vorsorge zu treffen, daß die Bücher auch in seiner Abwesenheit eingesehen werden können;

- b) die Inanspruchnahme anderer Personen gemäß §§ 177 bis 188 AO. In Frage kommt insbesondere die — erforderlichenfalls eidliche — Vernehmung von Auskunftspersonen und die Einsichtnahme in Schriftstücke anderer Personen als der Steuerpflichtigen. Die Einreichung derartiger Schriftstücke kann nur verlangt werden unter bestimmter Bezeichnung der Rechtsvorgänge, auf die sie sich beziehen. In Betracht kommen: der Schriftwechsel mit Rennvereinen, Buchmachern und Lotterieveranstaltern oder deren Gehilfen, die Wertscheine, Quittungen, Lose und Berechnungen, die sich im Besitze solcher Personen befinden, die mit dem Steuerpflichtigen in Geschäftsbeziehungen getreten sind. Die Beeidigung der Auskunftspersonen und die Vorlegung von Schriftstücken kann mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion verlangt werden;
- c) das Betreten der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen gemäß § 198 AO. Es kann insbesondere zu dem Zwecke geschehen, um entweder die Schriftstücke (Buchstabe a) einzusehen oder um nachzuprüfen, ob der Steuerpflichtige im laufenden Geschäftsverkehre die Vorschriften der §§ 4, 13 und 19 des Gesetzes innehält. Der Aufenthalt in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Außerhalb der üblichen Geschäftsstunden dürfen die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen nur mit dessen Einwilligung betreten werden.

(2) Der Beauftragte (§ 206 AO) soll sich dem Steuerpflichtigen oder seinen Angestellten gegenüber auf Verlangen über seinen Auftrag durch eine mit Amtsstempel oder Siegelaufdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrags ausweisen. Der Steuerpflichtige hat dem Beauftragten die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen (§ 197 AO).

(3) Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen insbesondere Erzwingungsstrafen enthält § 202 AO.

(4) ...

§ 50

Die Vereine haben den Beauftragten der Finanzämter, die sich auszuweisen in der Lage sind, jederzeit kostenfrei und ungehindert Zutritt zu allen Rennen, und zwar sowohl zu dem Totalisator als auch zu den Plätzen der Zuschauer und der Buchmacher zu gewähren.

Gegenstand der Prüfung

§ 51

(1) Die Beauftragten haben sich bei den Prüfungen selbständig insbesondere davon zu überzeugen, ob die geschuldeten Steuerbeträge entrichtet, über sämtliche Wetten versteuerte Wettscheine ausgestellt, die Wetten in das Wettbuch eingetragen sind, nicht Wettbücher unbefugt geführt werden, die vorgefundenen versteuerten Wettscheine echt und nicht mißbräuchlich wiederholt verwendet worden sind und die Eintragungen mit denen in den Nachweisungen und Anmeldungen übereinstimmen sowie ob auch im übrigen den Vorschriften des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen entsprechend verfahren wird. Zu diesem Zwecke haben sie sich über die für die Abgabentrachtung in Betracht kommenden Verhältnisse der steuerpflichtigen Betriebe und Unternehmungen eingehend zu unterrichten, auch den Veröffentlichungen der Tagesblätter, den Geschäftsberichten und Jahresbilanzen Beachtung zu schenken.

(2) Besondere Aufmerksamkeit ist der Ermittlung verbotener Wettunternehmen oder unangemeldeter und unsteuerter Lotterien zuzuwenden. Etwa geschuldete Steuer ist ungesäumt einzuziehen.

Einforderung von Rennberichten

§ 52

Die Vereine sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Verlangen Rennprogramme und Rennberichte über die von ihnen veranstalteten Pferderennen kostenlos zu übersenden.

D. Strafverfahren

§ 53*

(1) Für das Strafverfahren gelten die §§ 14 und 23 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 355 ff. AO.

(2) Die Finanzämter können von Einleitung und Durchführung einer Untersuchung absehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt, und das Verschulden des Täters geringfügig ist (§ 443 Abs. 2 AO).

Mitteilung an die Zulassungsbehörde

§ 54

Das Finanzamt oder das Gericht, das eine Untersuchung gegen einen Verein, einen Buchmacher, einen Veranstalter oder einen Buchmachergehilfen einleitet, hat unverzüglich hiervon und von dem Ausgang des Verfahrens der Zulassungsbehörde (§§ 1 und 34) Mitteilung zu machen.

§ 53 Abs. 1: §§ 355 ff. AO a. F. jetzt §§ 391 ff. AO 610-1

§ 53 Abs. 2: § 443 Abs. 2 AO a. F. jetzt § 477 Abs. 2 AO 610-1

**E. Steuererhebung*
Hebestelle und Buchführung**

§ 55

(1) Die Rennwett- und Lotteriesteuer wird durch die Finanzkassen nach Maßgabe der Kassenanweisung und der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Über die Erhebung werden von der Finanzkasse zwei Bücher, das Sollbuch und das Einnahmebuch nebst einem Anhang über die erstatteten Steuerbeträge geführt. Die Bücher sind für den Zeitraum eines Rechnungsjahrs zu führen.

Sollbuch

§ 56

(1) Das Sollbuch ist nach anliegendem Muster 11 zu führen.

(2) Es ist derart einzurichten, daß für jeden Steuerpflichtigen, der die Rennwettsteuer in wiederkehrenden Zeitabschnitten entrichtet (§§ 16, 17) ein besonderes Konto zu eröffnen ist, und zwar in zwei Abteilungen, nämlich für Vereine und für Buchmacher, denen die Führung von Wettbüchern gestattet ist. Die Anlegung des Sollbuchs und die Eintragung des Steuerpflichtigen erfolgt durch das Finanzamt auf Grund der Listeneintragung (§ 3 Abs. 2). Erfolgen die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern, so sind Nachträge am Schlusse des Sollbuchs einzutragen. Im übrigen sind die Steueranmeldungen und Nachweisungen in einer besonderen Abteilung fortlaufend einzutragen.

(3) In das Sollbuch sind die auf der Nachweisung oder Anmeldung oder durch sonstige Verfügung des Finanzamts festgesetzten Steuerbeträge einzutragen. Jeder Steuerbetrag ist sofort nach Eingang und Eintragung im Einnahmebuch in den Spalten 7 bis 11 auf das Konto des Steuerpflichtigen, für den die Zahlung geleistet ist, zu verbuchen, auch wenn der Finanzkasse die Festsetzungsverfügung noch nicht vorliegt. Die Kasse hat die Spalten 3 bis 6 des Sollbuchs sofort nach Eingang der mit dem Festsetzungsvermerke versehenen Nachweisung, Anmeldung, Anzeige oder der sonst die Insollstellung anordnenden Verfügung auszufüllen und das Weitere wegen Erhebung oder Herauszahlung der Steuer zu veranlassen. Weicht der festgesetzte Steuerbetrag von dem Betrage der bereits eingezahlten und in Spalte 9 des Sollbuchs angeschriebenen Steuer ab (§ 21), so ist in Spalte 9 unmittelbar unter der Eintragung des voreingezahlten Steuerbetrags der nachgeforderte Betrag sofort nach Zahlung einzutragen oder daselbst die Herauszahlung etwa zuviel gezahlter Steuer mit roter Tinte abzusetzen.

§ 57

(1) Das Sollbuch wird für neue Eintragungen am 31. März geschlossen. Die innerhalb der nächsten drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs (§ 55 Abs. 2 Schlußsatz) noch nicht erledigten Steuerfälle sind in das Sollbuch des folgenden Rechnungsjahrs zu übertragen und als Rückstände kenntlich zu machen. Auf ihre Erledigung ist besonders zu achten.

Überschrift „E. Steuererhebung“ vor § 55: Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gem. § 132 Abs. 2 Buch O v. 15. 12. 1932 i. d. F. 1. d. Erl. d. RdF v. 21. 3. 1935 RSStBl. S. 529, 533, 2. d. Erl. d. RdF v. 24. 11. 1937 RSStBl. S. 1205 u. 3. d. nicht veröffentlichten Runderl. d. RdF v. 11. 5. 1938 nicht mehr anzuwenden, soweit sie von der in der BuchO getroffenen Regelung abweichen

(2) Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist unter dem Abschluß zu vermerken, daß die Rückstände in das neue Sollbuch vollständig und richtig übertragen worden sind.

Wettsteuerzeichenbuch

§ 58*

Einnahmebuch

§ 59*

Für sämtliche im Laufe eines Rechnungsjahres eingehende Zahlungen an Rennwett- und Lotteriesteuer nebst Zinsen, gleichviel für welche Zeit sie gezahlt sind, ist nach anliegendem Muster 13 ein Einnahmebuch zu führen. Dieses sowie der Anhang zum Einnahmebuche (§ 55 Abs. 2 Satz 1) sind am Ende des Rechnungsjahres (31. März) abzuschließen.

Anderungsbefugnis der Oberfinanzdirektionen

§ 60

Die Oberfinanzdirektion kann Abweichungen in der Führung des Sollbuchs sowie des Wettsteuerzeichenbuchs und des Einnahmebuchs nebst Anhang zulassen.

Verrechnung beigetriebener Geldbeträge

§ 61

Wird die Rennwett- und Lotteriesteuer im Zwangsweg beigetrieben, so sind die eingegangenen Beträge zuerst auf die Kosten, sodann auf die Steuer und mit dem Reste auf die Zinsen anzurechnen. Das gleiche gilt von Zahlungen, die nicht die ganze Schuld decken.

§ 58: Überholt durch § 108 AKO i. d. F. v. 17. 2. 1938 RFBl. S. 51, 57 ff.
§ 59 Satz 2: Rj. = Kj. gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1

Anlagen: Muster 1 bis Muster 14 Zentralbl. 1922 S. 361 bis 371 *

Muster 1 bis Muster 14: Nicht abgedruckt, siehe Nr. 4 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

F. Schlußvorschriften

Aktenführung

§ 62

(1) Über jeden Verein und jeden Buchmacher, die in die nach § 8 Abs. 2 zu führende Liste eingetragen sind, und über die in der Anmeldung eingetragenen Veranstalter sind vom Finanzamt besondere Akten anzulegen, in die sämtliche die Ermittlung und Festsetzung der Steuern betreffenden Vorgänge nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Akten sind derart zu führen, daß eine Nachprüfung jederzeit möglich ist.

(2) Die gemäß § 52 eingereichten Rennberichte sind ebenfalls nach der Zeitfolge geordnet im besonderen Hefte aufzubewahren.

(3) Die Akten, Bücher, Listen und Nachweisungen über die Erhebung der Steuer sind fünf Jahre lang, vom Eintritt der Steuerpflicht ab gerechnet, aufzubewahren.

Prüfungspflicht der Oberfinanzdirektionen

§ 63

Die Soll- und Einnahmebücher und die Wettsteuerzeichenbücher nebst den dazugehörigen Belegen sind nach Abschluß der Oberfinanzdirektion zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Anmeldungen über Lotterien und Ausspielungen, die als steuerfrei anerkannt sind. Diese Anmeldungen sind vom Finanzamt in einem besonderen Verzeichnis zu vereinigen, das dem Landesfinanzamt zu dem für die Vorlegung des Sollbuchs vorgeschriebenen Zeitpunkt einzusenden ist.

Der Reichsminister der Finanzen

Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren

611-14-2

Vom 8. Januar 1923

Reichsministerialbl. S. 68, verk. am 19. 1. 1923

Auf Grund von § 4 Abs. 1, § 13 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 393) wird folgendes bestimmt:

1. Zulassung zum Abrechnungsverfahren

§ 1*

§ 2*

§ 3*

2. Steuervorschriften

a) Ausstellung der Wettscheine

§ 4

Über jede abgeschlossene Wette haben die zum Abrechnungsverfahren zugelassenen Buchmacher

§ 1: Gegenstandslos infolge § 3 Abs. 1 V v. 21. 1. 1924 611-14-3

§ 2: Aufgeh. durch Art. 2 V v. 9. 2. 1924 I 55

§ 3: Gegenstandslos infolge § 3 Abs. 1 V v. 21. 1. 1924 611-14-3

und Buchmachergehilfen an Stelle des in §§ 10, 22 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Wettscheins im Durchschreibeverfahren einen Wettschein ohne Steueraufdruck nach Muster A auszustellen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 10 der Ausführungsbestimmungen Anwendung.

b) Feststellung der steuerpflichtigen Wettabschlüsse

§ 5

Die Buchmacher haben auf den Durchschriften der Wettscheine die Wetteinsätze zusammenzurechnen, diese Summen auf die folgenden Durchschriften zu übertragen und die täglichen Gesamteinsätze in den dem Blocke beigehefteten Vordrucke (Muster B) einzutragen.

c) Aufstellung der Nachweisung. Festsetzung der Steuer

§ 6

(1) Auf Grund der Eintragungen nach § 5 haben die Buchmacher über die von ihnen getätigten Wett-

abschlüsse und die davon zu entrichtenden Steuern Nachweisungen nach Muster C aufzustellen. Die Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung spätestens am fünften Tage nach jedem Wettabschlusse zusammen mit den sie betreffenden Wettscheindurchschriften geordnet dem Finanzamt zur Steuerfestsetzung einzureichen. Gleichzeitig ist der vom Buchmacher berechnete Steuerbetrag unter Hinweis auf die eingereichte Nachweisung bei der Finanzkasse einzuzahlen.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 bis 21, 26 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

d) Steuererhebung

§ 7

Für die Erhebung und die kassenmäßige Behandlung der im Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Steuer gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 57, 59, 60 der Ausführungsbestimmungen entsprechend.

3. Herstellung der Vordrucke

a) Wettscheine

§ 8

(1) Die Wettscheinvordrucke werden in Blocks zu je 300 Stück mit entsprechender Zahl von Durchschriften von der *Reichsdruckerei* hergestellt und durch das *Reichsfinanzzeugamt* von den Finanzämtern zu einem die Herstellungskosten deckenden Preise, den der *Reichsminister der Finanzen* festsetzt, zum Verkauf gestellt. Der Verkauf darf nur an die im Bezirke des Finanzamts zum Abrechnungsverfahren zugelassenen Buchmacher erfolgen, die sich durch die im § 3 Abs. 1 erwähnte Bescheinigung auszuweisen haben.

(2) Die Wettscheine wie die Blocks sind mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Wettscheine werden auf weißem Papier mit Wasserzeichen in schwarzfarbigem Aufdruck in der Größe von 12¹/₂ zu 16¹/₂ cm je drei auf einer Seite hergestellt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 23 bis 25 der Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung.

b) Anschreibung des Wettscheinblocks

§ 9*

4. Widerruf der Zulassung

§ 10*

(1) . . .

(2) Die im Besitze des Buchmachers befindlichen Wettscheinblocks sind vom Finanzamt einzuziehen und, soweit sie nicht mehr vollständig oder nicht mehr verwendbar sind, von zwei an der Verwaltung der Wettscheinblocks nicht beteiligten Beamten des Finanzamts zu vernichten. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist zu dem Wettsteuerzeichenbuch (§ 9) als Beleg zu nehmen. Im übrigen sind die eingezogenen Blocks im Wettsteuerzeichenbuch Abteilung A in Zugang zu stellen.

(3) Auf Ersatz der verauslagten Herstellungskosten für die eingezogenen Wettscheinblocks hat der Buchmacher keinen Anspruch.

§ 11

5. Inkrafttreten. Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetze.

Der Reichsminister der Finanzen

§ 9: Überholt durch § 108 AKO, siehe auch Fußnote zu § 58 RennwLott-AB 611-14-1

§ 10 Abs. 1: Gegenstandslos infolge § 3 Abs. 1 V v. 21. 1. 1924 611-14-3

§ 10 Abs. 2 u. 3: Hierzu siehe § 3 Abs. 3 V v. 21. 1. 1924 611-14-3

Anlagen: Muster A und Muster C RMBl. 1923 S. 70/71 *

Muster A und Muster C: Nicht abgedruckt, siehe Nr. 4 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

611-14-3 Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold

Vom 21. Januar 1924

Reichsgesetzbl. I S. 34

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der Fassung des Artikels X der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

§ 1*

§ 2*

§ 3*

(1) Die Versteuerung der Buchmacherwetten erfolgt ausschließlich durch Barzahlung im Abrechnungsverfahren.

(2) Hinsichtlich der durch Eintragung in das Wettbuch zustande gekommenen Wetten (§ 4 Abs. 1 Satz 2

des Gesetzes, § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetze) bleiben die bisherigen Bestimmungen des § 17 ff. A. B. mit der Maßgabe bestehen, daß die Einreichung der Nachweisungen und die Zahlung der Wettsteuer spätestens am fünften Tage nach Eintragung der Wetten in das Wettbuch zu erfolgen haben.

(3) Hinsichtlich der durch Ausstellung von Wettscheinen (ohne Steuerwertaufdruck) zustande gekommenen Wetten gelten die Vorschriften der Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren vom 8. Januar 1923 (Reichsministerialblatt 1923 Nr. 4 S. 68).

(4) . . .

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

§ 1: Gegenstandslos

§ 2: Änderungsvorschriften

§ 3 Abs. 3: V v. 8. 1. 1923 611-14-2

§ 3 Abs. 4: Aufhebungsvorschrift

Verordnung
zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der
Lotteriesteuer

611-14-4

Vom 1. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 138, verk. am 4. 3. 1961

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Reichs-abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichs-abgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Von der Festsetzung der Lotteriesteuer nach § 17 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393) in der zur Zeit gel- tenden Fassung ist abzusehen, wenn die für die ein- zelne Lotterie oder Ausspielung festzusetzende Steuer den Betrag von 5 Deutsche Mark nicht über- steigt.

Einleitungssatz: AO 610-1.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über- leitungs-gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz- blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Ge- setzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichs-abgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- kündigung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 2: GVBl. Berlin 1961 S. 343; Drittes ÜberleitungsG 603-5

611-15 Versicherungsteuer

Versicherungsteuergesetz

611-15

in der Fassung vom 24. Juli 1959

(VersStG 1959)

Bundesgesetzbl. I S. 540

Neufassung des Versicherungsteuergesetzes v. 8. 4. 1922 I 335, 400 auf Grund des § 12 Abs. 2 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung des am 27. 5. 1959 in Kraft getretenen G v. 25. 5. 1959 I 261 laut Bekanntmachung v. 24. 7. 1959 I 539

§ 1**Gegenstand der Steuer**

Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses,

1. wenn der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
2. wenn ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war.

§ 2**Versicherungsverträge**

(1) Als Versicherungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können.

(2) Als Versicherungsvertrag gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3**Versicherungsentgelt**

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.

§ 4***Ausnahmen von der Besteuerung**

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts

1. für eine Rückversicherung;
2. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen;
3. für eine Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht auf §§ 843, 1029, 1198 beruht;
4. für eine Versicherung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
5. für eine Versicherung, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Falle des Erlebens, der Krankheit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, des Alters, des Todes oder in besonderen Notfällen begründet werden. Dies gilt nicht für die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung und sonstige Sachversicherungen; Nummer 3 bleibt unberührt;
6. für eine Versicherung bei einer Lohnausgleichskasse, die von Tarifvertragsparteien errichtet worden ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen zu unterstützen;
7. für eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1, soweit sie die Gewährung von Rechtsschutz oder von Unterstützungen bei Streik, Aussperung oder Maßregelung durch einen Berufsverband zum Gegenstand hat;
8. für eine Versicherung, die von einem der nachstehend bezeichneten Versicherungsnehmer genommen wird:
 - a) bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretungen außerdeutscher Staaten,
 - b) Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,

§ 4 Nr. 3: RVO 820-1

§ 4 Nr. 4: AVAVG 810-1

- c) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretungen außerdeutscher Staaten, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

9. für eine Versicherung von Vieh, wenn die Versicherungssumme 7500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Hat ein Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Viehversicherungen abgeschlossen, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn die versicherten Beträge zusammen die Freigrenze nicht übersteigen.

§ 5

Steuerberechnung

- (1) Die Steuer wird für die einzelne Versicherung berechnet, und zwar
1. regelmäßig vom Versicherungsentgelt,
 2. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr.
- (2) Bei Versicherungen, für die die Steuer vom Versicherungsentgelt zu berechnen ist, darf der Versicherer die Steuer vom Gesamtbetrag der an ihn gezahlten Versicherungsentgelte berechnen, wenn er die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat. Hat der Versicherer die Steuer in das Versicherungsentgelt nicht eingerechnet, aber in den Geschäftsbüchern das Versicherungsentgelt und die Steuer in einer Summe gebucht, so darf er die Steuer von dem Gesamtbetrag dieser Summe berechnen.
- (3) Für die Hagelversicherung und für die im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genomene Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden darf das Finanzamt dem Versicherer gestatten, die Steuer von der Gesamtversicherungssumme aller von ihm übernommenen Versicherungen zu berechnen.
- (4) Pfennigbeträge von 5 Pfennig oder mehr sind auf 10 Pfennig nach oben, Pfennigbeträge von weniger als 5 Pfennig auf 10 Pfennig nach unten abzurunden.

(5) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden nach den für die Wechselsteuer geltenden Vorschriften umgerechnet.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 5 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.
- (2) Bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden beträgt die Steuer für jedes Versicherungsjahr 20 Pfennig für je 1000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon.

§ 7

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten. Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts Bevollmächtigten übertragen, so haftet auch der Bevollmächtigte für die Steuer.
- (2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so haftet auch dieser für die Steuer. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.
- (3) Hat der Versicherer im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.
- (4) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts, insbesondere, soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

§ 8*

Fälligkeit

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld (§ 1 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) fällig.

§ 9

Erstattung der Steuer

- (1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.
- (2) Die Steuer wird nicht erstattet
1. bei Erstattung von Prämienreserven,
 2. wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

§ 10

Steueraufsicht

(1) Die Versicherer und solche Personen, die gewerbsmäßig Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Steueraufsicht unterliegen auch diejenigen Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungsverträge im Sinne des § 2 Abs. 1 geschlossen haben.

§ 11

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlage,

4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,

5. Art und Zeit der Steuerentrichtung,

6. die Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt,

7. die Steuerberechnung nach der Versicherungsleistung,

8. die Festsetzung der Steuer in besonderen Fällen in Pauschbeträgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stehen würden,

9. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.

Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

611-15-1

in der Fassung vom 20. April 1960

(VersStDV 1960)

Bundesgesetzbl. I S. 279

Neufassung der „Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz“ v. 13. 7. 1937 I 797 unter der Überschrift „Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung“ auf Grund des § 11 Abs. 2 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung v. 24. 7. 1959 I 540 und unter Berücksichtigung der am 1. 1. 1960 in Kraft getretenen V v. 23. 12. 1959 I 808 laut Bekanntmachung v. 20. 4. 1960 I 278

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1*

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. bei einem inländischen Versicherer das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat. Hat der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat;
2. bei einem ausländischen Versicherer das Finanzamt, in dessen Bezirk die inländische Geschäftsstelle liegt, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat. Hat der ausländische Versicherer die Erfüllung der

Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(2) Hat der Versicherungsnehmer selbst die Steuer zu entrichten (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 73 a der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 2

Anmeldungspflicht

(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder eine Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist.

(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Finanzamt anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat, unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfangs der Übertragung aufzuführen.

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2) gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die inländische Geschäftsstelle eines ausländischen Versicherers, der die Leitung des Geschäfts im Inland übertragen ist.

§ 3

Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Die Registerbehörden (Vereins- und Genossenschaftsregister) haben Vereine und Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, nach der Eintragung in das Register dem Finanzamt mitzuteilen; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 4

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, so sind von diesem Gesamtbetrag statt 5 vom Hundert 4,762 vom Hundert zu erheben.

§ 5

Ausnahme von der Besteuerung bei Viehversicherungen

Sind bei einer Viehversicherung statt einer Versicherungssumme feste Entschädigungsbeträge für jedes Stück Vieh vereinbart, so gilt die Ausnahmenvorschrift des § 4 Nr. 9 des Gesetzes nur, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers gegenüber einem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 7500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

B. Besteuerungsverfahren

I. Entrichtung der Steuer durch den Versicherer

§ 6

Art der Steuerentrichtung

(1) Versicherer haben die Steuer im Abrechnungsverfahren zu entrichten. Das gleiche gilt für Bevollmächtigte, die zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts ermächtigt sind.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr

(3) Die Steuer wird vom Prämien-Istbetrag berechnet. Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß die Steuer vom Prämien-Sollbetrag berechnet wird. Bei Berechnung der Steuer vom Prämien-Sollbetrag muß der Versicherer die Steuer für nicht eingegangene Zahlungen bei der Abrechnung für denjenigen Abrechnungszeitraum absetzen, in dem er die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt (storniert) hat.

(4) Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so darf einer der Versicherer die Steuer auch für die übrigen Versicherer entrichten. Er hat in diesem Fall den Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts in seinen Geschäftsbüchern nachrichtlich zu vermerken. Die übrigen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat.

§ 7

Geschäftsbücher

Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher und die sie ergänzenden Unterlagen des Versicherers. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

§ 8

Entrichtung der Steuer

(1) Der Versicherer hat auf die für den Abrechnungszeitraum zu entrichtende Steuer bis zum Fünfzehnten eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen müssen bei der Berechnung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag dem Prämieingang des vorangegangenen Monats, bei der Berechnung nach dem Prämien-Sollbetrag dem Prämien-Soll des vorangegangenen Monats entsprechen. Wird die Steuer nach der Versicherungssumme berechnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), müssen die Abschlagszahlungen dem zwölften Teil der für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer entsprechen.

(2) Das Finanzamt darf auf Antrag eines Versicherers, der steuerpflichtige Versicherungsentgelte nur in geringem Umfang vereinnahmt, die Leistung von Abschlagszahlungen abweichend regeln.

(3) Für jeden Abrechnungszeitraum ist die Versicherungsteuer, die sich auf Grund der Geschäftsbücher ergibt, dem Finanzamt bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach Muster 1 in zwei Stücken anzumelden. Der Ver-

sicherer muß in der Anmeldung die entrichteten Abschlagszahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen. Er muß ferner in der Anmeldung versichern,

1. daß in den Geschäftsbüchern alle Versicherungsentgelte und alle Steuerbeträge eingetragen sind,
2. daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(4) Die Abschlußzahlung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Anmeldung zu leisten.

(5) Ist für einen Abrechnungszeitraum Versicherungsteuer nicht zu entrichten, so muß der Versicherer dies dem Finanzamt anzeigen.

§ 9*

Festsetzung der Steuer

Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Anmeldung fest und gibt dem Versicherer durch Rückgabe des einen Stücks der Anmeldung die Steuerfestsetzung bekannt. Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen sowie eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 10

Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren

(1) Das Finanzamt kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestset-

§ 9: AO 610-1

Anlagen: Muster 1 u. 2 BGBl. 1960 S. 281 bis 288 *

Muster 1 u. 2: Nicht abgedruckt, siehe Nr. 4 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

zung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.

(2) Das Finanzamt setzt den Pauschbetrag jeweils für ein Jahr fest.

(3) Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

II. Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer

§ 11

(1) Nimmt ein Versicherungsnehmer eine Versicherung bei einem Versicherer, der im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts hat, so muß der Versicherungsnehmer den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Das gleiche gilt für einen inländischen Vermittler, der den Abschluß der Versicherung vermittelt hat.

(2) Der Versicherungsnehmer muß jede Zahlung eines Versicherungsentgelts binnen zwei Wochen nach der Zahlung dem Finanzamt in zwei Stücken nach Muster 2 anmelden. Er muß in der Anmeldung versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(3) Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Anmeldung fest und gibt dem Versicherungsnehmer durch Rückgabe des einen Stücks der Anmeldung die Steuerfestsetzung und die Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen. § 9 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

611-16 Wechselsteuer

Wechselsteuergesetz *)
in der Fassung vom 24. Juli 1959
(WStG 1959)

611-16

Bundesgesetzbl. I S. 537

Neufassung des Gesetzes v. 10. 6. 1869 S. 193, das unter der Überschrift „Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bund“ am 17. 6. 1869 verkündet wurde, auf Grund des § 14 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes in der Fassung des am 27. 5. 1959 in Kraft getretenen G v. 25. 5. 1959 I 261 laut Bekanntmachung v. 24. 7. 1959 I 536

§ 1

Einzelwechsel

Der Steuer unterliegt

1. die Aushändigung
 - a) eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller,
 - b) eines im Ausland ausgestellten Wechsels durch den ersten inländischen Inhaber.

Dies gilt nicht, wenn der Wechsel lediglich zur Annahme im Inland versendet oder vorgelegt wird und mit einem inländischen Indossament noch nicht versehen ist;

2. die Rückgabe oder anderweite Aushändigung eines mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsels durch den inländischen Annehmer, dem der Wechsel lediglich zur Annahme übersandt oder vorgelegt war;
3. die Aushändigung eines mit einer Annahmeerklärung versehenen unvollständigen Wechsels (§ 4 Abs. 2) durch den inländischen Annehmer.

§ 2

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels

(1) Wird der Wechsel in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt, die im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sind, so unterliegt nur die Aushändigung (§ 1) der zum Umlauf bestimmten Ausfertigung (Umlaufstück) der Steuer.

(2) Ist auf eine nicht zum Umlauf bestimmte Ausfertigung eine Wechselerklärung gesetzt, die im Umlaufstück nicht enthalten ist, so unterliegt der Steuer auch die Aushändigung der Ausfertigung

1. durch den Unterzeichner der Wechselerklärung, wenn sie im Inland abgegeben ist,
2. durch den ersten inländischen Inhaber, wenn die Wechselerklärung im Ausland abgegeben ist.

Eine Annahmeerklärung gilt nicht als Wechselklärung im Sinne dieses Absatzes.

(3) Ist eine zum Umlauf im Inland nicht bestimmte Ausfertigung dem inländischen Bezogenen lediglich

*) Nach Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1959 tritt die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des Wechselsteuergesetzes für das Gebiet der Insel Helgoland am 1. Januar 1960 in Kraft.

(Fußnote zur Bek. der Neufassung des WStG)

zur Annahme übersandt oder vorgelegt worden und hat er auf sie eine Annahmeerklärung gesetzt, die im Umlaufstück nicht enthalten ist, so unterliegt der Steuer auch die Rückgabe oder anderweite Aushändigung der Ausfertigung. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung an den inländischen Aussteller, den ersten inländischen Inhaber oder an einen inländischen Verwahrer ausgehändigt und die Rückseite der Ausfertigung vorher so durchkreuzt wird, daß sie zum Indossieren nicht mehr benutzt werden kann.

(4) Der Steuer unterliegt auch die Aushändigung einer nicht zum Umlauf bestimmten Ausfertigung durch den inländischen Verwahrer, wenn die Ausfertigung mit einer Annahmeerklärung versehen und ihre Rückseite durchkreuzt ist (Absatz 3 Satz 2). Dies gilt nicht,

1. wenn dem Verwahrer eine versteuerte Ausfertigung oder Abschrift des Wechsels vorgelegt wird,
2. wenn der Wechsel im Inland zahlbar ist und dem Verwahrer eine unversteuerte Ausfertigung oder Abschrift vorgelegt wird, deren Rückseite so durchkreuzt ist, daß sie zum Indossieren nicht benutzt werden kann.

(5) Soll eine nicht zum Umlauf bestimmte unversteuerte Ausfertigung im Inland ohne Auslieferung einer versteuerten Ausfertigung bezahlt oder im Inland mangels Annahme oder Zahlung protestiert werden, so unterliegt der Steuer auch die Aushändigung der nicht zum Umlauf bestimmten Ausfertigung.

§ 3

Wechselabschriften

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend für Wechselabschriften, die mit einem urschriftlichen Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

§ 4

Wechsel

(1) Wechsel sind gezogene und eigene Wechsel.

(2) Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine unvollständige Urkunde, wenn vereinbart ist, daß sie vervollständigt werden darf (unvollständiger Wechsel). Diese Vereinbarung wird vermutet, wenn die Urkunde als Wechsel bezeichnet ist.

§ 5

Wechselähnliche Urkunden

(1) Die für Wechsel gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für

1. eine Anweisung über die Zahlung von Geld, die
 - a) durch Indossament übertragen werden kann oder
 - b) auf den Inhaber lautet oder
 - c) an jeden Inhaber bezahlt werden kann;
2. einen Verpflichtungsschein über die Zahlung von Geld, der durch Indossament übertragen werden kann.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden als Briefe oder in anderer Form ausgestellt werden.

§ 6*

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung ist ausgenommen die Aushändigung

1. eines vom Ausland auf das Ausland gezogenen Wechsels und eines im Ausland ausgestellten eigenen Wechsels, wenn die Wechsel im Ausland zahlbar sind;
2. eines vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsels, wenn er nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder innerhalb von zehn Tagen nach dem Ausstellungstag zahlbar ist und vom Aussteller unmittelbar ins Ausland versendet wird;
3. eines Schecks, der den Vorschriften des Scheckgesetzes entspricht;
4. einer auf Sicht zahlbaren Platzanweisung, die eine Barzahlung ersetzt und kein Scheck ist. Der Platzanweisung steht eine auf Sicht zahlbare Anweisung gleich, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar ist; als Nachbarorte gelten Orte, die Artikel 88 Abs. 2 des Wechselgesetzes gemäß als benachbart anzusehen sind.

(2) Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht für die Aushändigung von Schecks und Platzanweisungen, die mit einer rechtlich wirksamen Annahmeerklärung versehen sind. Die Ausnahme gilt jedoch für die Aushändigung eines bestätigten Schecks der Deutschen Bundesbank.

§ 7*

Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer wird von der Wechselsumme berechnet.

(2) Ist in einem unvollständigen Wechsel (§ 4 Abs. 2) die Wechselsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 000 Deutsche Mark zu berechnen. Wird nachträglich in den Wechsel eine Wechselsumme von mehr als 10 000 Deut-

§ 6 Abs. 1 Nr. 4: WechselG 4133-1

§ 7 Abs. 3 Satz 1: Siehe V über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer v. 7. 3. 1961 611-16-2

§ 7 Abs. 3 Satz 2: StAnpG 610-2

sche Mark eingetragen, so ist die Steuer von der Wechselsumme unter Anrechnung der bereits gezahlten Steuer zu berechnen.

(3) Zur Berechnung der Steuer kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die in anderer als der Währung der Bundesrepublik Deutschland ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische Währung nach dem laufenden Kurs für Auszahlungen (Mittelkurs) zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) umgerechnet.

§ 8

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 15 Pfennig für je 100 Deutsche Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte

1. bei einem Wechsel, der vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar ist,
2. bei einem Wechsel, der vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar ist.

(3) Die ermäßigte Steuer (Absatz 2) beträgt mindestens 10 Pfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennig nach oben abzurunden.

§ 9*

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) aushändigt.

(2) Für die Steuer haftet, wer im Inland

1. eine Wechselerklärung (Beispiele: Ausstellungserklärung, Annahmeerklärung, Indossament) auf den Wechsel gesetzt hat,
2. den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, ihn veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt,
3. den Wechsel zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder eine Quittung darauf setzt,
4. mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt.

§ 10*

Fälligkeit

Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld (§§ 1 bis 3 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) fällig.

§ 11

Erstattung

Die Steuer wird auf Antrag erstattet,

1. wenn der ausländische Bezogene, dem der mit einem inländischen Indossament noch nicht versehene Wechsel lediglich zur Annahme übersandt oder vorgelegt war, die Annahme abgelehnt hat,

§ 9 Abs. 1 u. § 10: StAnpG 610-2

2. wenn der inländische Annehmer eine zum Umlauf im Inland nicht bestimmte Ausfertigung, die ihm lediglich zur Annahme übersandt oder vorgelegt war, ausgehändigt (§ 2 Abs. 3 Satz 1) und die Aushändigung einer anderen Ausfertigung der Steuer nach diesem Gesetz unterlegen hat,
3. wenn in einem unvollständigen Wechsel (§ 4 Abs. 2) nachträglich eine Wechselsumme eingetragen wird, die niedriger ist als 10 000 Deutsche Mark (§ 7 Abs. 2); die Steuer wird nur insoweit erstattet, als sie auf den Unterschiedsbetrag entfällt.

§ 12*

Prüfungspflicht der Behörden und Beamten

(1) Behörden des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde und Beamte, denen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, müssen die ihnen vorgelegten Wechsel und wechselähnlichen Urkunden (§ 5) darauf prüfen, ob die Wechselsteuer entrichtet ist.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen. Sie müssen auf der nach dem Wechselgesetz zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes vermerken, welche Wechselsteuer zu der protestierten Urkunde entrichtet ist. Ist keine Steuer entrichtet, so ist dies zu vermerken.

§ 13

Strafbestimmung für Kommissionäre und Vermittler

Wenn Kommissionäre, Makler oder sonstige Vermittler vorsätzlich Geschäfte über Wechsel, für die die Wechselsteuer hinterzogen ist, abschließen oder vermitteln, so gilt die gleiche Strafe wie für Hinterziehung.

§ 12 Abs. 2: WechselG 4133-1

§ 14

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlage,
4. die Umrechnung fremder Währungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Mittelwerte festgesetzt werden,
5. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
6. Art und Zeit der Steuerentrichtung,
7. Gestaltung, Herstellung, Verkauf, Verwendung, Umtausch und Ersatz von Wechselsteuermarken,
8. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Wechselsteuer-Durchführungsverordnung

611-16-1

in der Fassung vom 20. April 1960

(WStDV 1960)

Bundesgesetzbl. I S. 274

Neufassung der „Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz“ v. 2. 9. 1935 I 1130 unter der Überschrift „Wechselsteuer-Durchführungsverordnung“ auf Grund des § 14 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes in der Fassung v. 24. 7. 1959 I 537 und unter Berücksichtigung der am 1. 1. 1960 in Kraft getretenen V. v. 23. 12. 1959 I 805 laut Bekanntmachung v. 20. 4. 1960 I 274

1. Zuständigkeit

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig zur Verwaltung der Wechselsteuer sind die Finanzämter, denen die Verwaltung der Kapitalverkehrssteuern übertragen ist.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig zur Verwaltung der Wechselsteuer ist das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

2. Umrechnung fremder Währungen

§ 3

Lauten Wechselsummen über fremde Währungen, für die Mittelwerte nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes nicht festgesetzt sind, so sind für ihre Umrechnung in der nachstehenden Reihenfolge maßgebend

1. der Mittelkurs zwischen dem an einer Börse im Geltungsbereich des Gesetzes amtlich festgestellten Brief- und Geldkurs für Auszahlungen. Maßgebend ist der vor dem Tag der Entstehung der Steuerschuld zuletzt festgestellte Börsenkurs;

2. die letzte New Yorker Notierung für die Währung am Tag vor Entstehung der Steuerschuld. Der hierbei errechnete Dollarbetrag wird nach dem Mittelwert, der für den US-Dollar festgesetzt ist, in Deutsche Mark umgerechnet.

3. Entrichtung der Steuer

§ 4

Art und Zeit der Steuerentrichtung

- (1) Die Steuer wird entrichtet
1. durch Verwendung von Wechselsteuermarken (§§ 8 und 9),
 2. durch Verwendung eines zugelassenen Steuerstemplers (§ 14).
- (2) Der Steuerschuldner (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) muß die Steuer entrichten, sobald er den Wechsel aushändigt.
- (3) Solange die Steuer nicht entrichtet ist, ist jeder Haftende (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) zur Entrichtung der Steuer verpflichtet,
1. sobald er eine Wechselerklärung auf den Wechsel setzt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes). Hat der Haftende vor Entstehung der Steuerschuld eine Wechselerklärung auf den Wechsel gesetzt, so ist er zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, sobald er den Wechsel wiedererhält;
 2. sobald er den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, ihn als Sicherheit annimmt, ihn veräußert oder verpfändet (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes);
 3. sobald er den Wechsel zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder eine Quittung darauf setzt (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes);
 4. sobald er mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes).

§ 5

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels, Beweislast

Der Steuerschuldner oder Haftende hat auf Verlangen des Finanzamts nachzuweisen

1. im Fall des § 2 Abs. 1 des Gesetzes, daß eine versteuerte Ausfertigung vorhanden ist;
2. im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, daß die auf eine unversteuerte Ausfertigung gesetzte Wechselerklärung auch auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben ist;
3. im Fall des § 2 Abs. 5 des Gesetzes, daß bei Bezahlung einer nicht zum Umlauf bestimmten unversteuerten Ausfertigung auch eine versteuerte Ausfertigung ausgeliefert ist.

§ 6

Beschreibung der Marken

- (1) Die Wechselsteuermarken können lauten auf Steuerbeträge von 10, 15, 20, 30, 45, 60, 75 und 90 Pfennig, 1¹/₂, 2, 4¹/₂, 6, 9, 15, 30, 60, 150, 300 und

600 Deutsche Mark. Sie haben die Form eines liegenden Rechtecks und sind 20 bis 21 Millimeter hoch und 38 Millimeter breit.

(2) Marken, die auf Pfennigbeträge lauten, haben einen blaugrauen und hellbraunen Untergrund, in den vier Ecken einen dunkelgrünen Wertaufdruck und am unteren Rand eine blaugraue Leiste, auf der in weißer Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ stehen. Der Wertbetrag wird in der oberen Markenhälfte in Buchstaben wiederholt, darunter befinden sich die Worte „Entwertet am:“.

(3) Die Marken über Werte von 1¹/₂ bis 30 Deutsche Mark haben einen braunen und hellgrünen Untergrund, in den beiden oberen Ecken einen dunkelblauen und in den beiden unteren Ecken einen hellgrünen Wertaufdruck. Der Wertbetrag ist in dunkelblauen Buchstaben wiederholt, darunter befinden sich die Worte „Entwertet am:“. Am unteren Rand befindet sich eine braune Leiste, auf der in weißer Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ stehen.

(4) Die Marken mit Werten von 60 bis 600 Deutsche Mark haben einen rotvioioletten, hellgrünen und grauen Untergrund und am oberen Rand eine mit hellgrünem und grauem Linienwerk versehene Leiste, auf der in rotvioletter Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ stehen. Darunter befinden sich der Wertbetrag in schwarzblauer Farbe, und zwar auf der linken Seite in Ziffern mit dem Zusatz „DM“ und rechts daneben in Buchstaben, so wie die Worte „Entwertet am:“. In den beiden unteren Ecken wird der Wertbetrag in einem schwach durchscheinenden wasserzeichenartigen Druck wiederholt.

§ 7

Herstellung und Verkauf der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken werden von der Bundesdruckerei hergestellt und ausschließlich an die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Dienststellen der Deutschen Bundespost geliefert.

(2) Die Marken werden durch die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Postanstalten zum Preis der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft.

§ 8

Anbringung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken sind auf der Rückseite des Wechsels an einer nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben, und zwar

1. wenn die Rückseite des Wechsels noch unbeschrieben und mit Steuermarken nicht versehen ist, unmittelbar am Rand einer Schmalseite;
2. wenn die Rückseite des Wechsels bereits Wechselklärungen enthält oder Steuermarken trägt, denen Wechselklärungen folgen, unmittelbar neben oder unter der letzten Wechselklärung;

3. wenn die Rückseite des Wechsels Steuermarken trägt, denen eine Wechselserklärung nicht folgt,
unmittelbar neben oder unter den bereits aufgeklebten Marken.

(2) Werden zur Entrichtung eines Steuerbetrags mehrere Marken verwendet, so sind sie zunächst unmittelbar nebeneinander und, wenn der Raum nicht ausreicht, unmittelbar untereinander aufzukleben.

§ 9

Entwertung der Marken

(1) Die aufgeklebten Wechselsteuermarken sind in der Weise zu entwerten, daß in jede einzelne Marke der Tag der Entwertung eingetragen wird. Es darf nur der Tag eingetragen werden, an dem die Marke tatsächlich entwertet wird, auch wenn dieser Tag nicht der Ausstellungstag des Wechsels ist. Bei der Eintragung sind der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Okt. 59). Dem Entwertungsvermerk darf die Firma oder der Name des Verwendenden ganz oder teilweise hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die ordnungsmäßige Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen darf die Firma oder der Name des Verwendenden auch durch Durchlochung der Marke angebracht werden.

(2) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Entwertungsvermerk soll an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle stehen; er muß in seinem ganzen Umfang auf der Marke enthalten sein. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

§ 10

Unrichtig verwendete Marken

(1) Wechselsteuermarken, die nicht richtig verwendet worden sind (§§ 8 und 9), gelten als nicht verwendet.

(2) Die unrichtige Verwendung darf dadurch richtiggestellt werden, daß der Wechsel einem Finanzamt vorgelegt und die Marken vom Finanzamt mit einem Aufdruck seines Dienststempels versehen werden. Das Finanzamt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

(3) Zur Abstempelung unrichtig verwendeter Wechselsteuermarken (Absatz 2) sind auch die mit der Verwaltung der Wechselsteuer nicht befaßten Finanzämter zuständig.

4. Umtausch und Ersatz von Marken

§ 11

Umtausch unbeschädigter Marken

(1) Unversehrte Wechselsteuermarken dürfen von den Postanstalten gegen Wechselsteuermarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden.

(2) Die Marken werden von der Postanstalt vor der Rücknahme auf Echtheit und Unversehrtheit geprüft. Gibt die Prüfung zu Bedenken Anlaß, so entscheidet das zuständige Finanzamt (§ 1), ob die Marken echt und unversehrt sind.

§ 12*

Ersatz beschädigter Marken

(1) Beschädigte Wechselsteuermarken dürfen von den Postanstalten auf Antrag ersetzt werden, wenn von den Marken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz das Steueraufkommen gefährdet wird. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Urkunden abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Die Marken werden von der Postanstalt vor der Übernahme auf Echtheit geprüft. Die Postanstalt leistet Ersatz nur in Wechselsteuermarken. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der herauszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die zurückgenommenen Marken werden nach Anweisung der Deutschen Bundespost vernichtet.

(3) Lehnt die Deutsche Bundespost den Ersatz beschädigter Wechselsteuermarken ab, so darf ein Antrag auf Ersatz beim zuständigen Finanzamt (§ 1) gestellt werden. Das Finanzamt leistet Ersatz nur in bar. Auf Wechselsteuermarken, deren Ersatz das Finanzamt ablehnt, ist dies mit roter Tinte zu vermerken, wenn die Marken nicht in amtlicher Verwahrung bleiben. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Finanzamts ist die Beschwerde nach §§ 237 und 303 der Reichsabgabenordnung gegeben.

5. Erstattung der Steuer

§ 13

Die Steuer wird in den Fällen des § 11 des Gesetzes nicht erstattet, wenn die Wechselsteuermarken von den Wechseln abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten sind.

6. Verwendung von Steuerstemplern

§ 14

(1) Auf Antrag kann die Deutsche Bundespost die Entrichtung der Steuer durch Verwendung eines zugelassenen Steuerstempels widerruflich genehmigen. Voraussetzung ist, daß die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Bedingungen für die Benutzung des Steuerstempels beachtet werden.

(2) Wertkarten, die in Verbindung mit Steuerstemplern verwendet werden, müssen den Aufdruck „Deutsche Wechselsteuer“ tragen. Sie können über Beträge von 100, 1000 und 5000 Deutsche Mark lauten.

(3) Der Wertabdruck des Steuerstempels muß im wesentlichen die gleiche Größe haben wie die Wechselsteuermarken (§ 6); er muß in deutlichen

§ 12 Abs. 3: AO 610-1

Schriftzeichen den Steuerbetrag, die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ und die Angabe des Verwendungstages enthalten. Aus dem Stempelabdruck muß sich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ergeben, welcher Steuerstempler verwendet worden ist. Für den Abdruck ist grüne Stempelfarbe zu verwenden. Wechsel mit unleserlichem Stempelabdruck gelten als nicht versteuert.

(4) Für die Herstellung und den Verkauf der Wertkarten gilt § 7, für die Verwendung des Steuerstemplers gelten §§ 8 bis 13 sinngemäß.

7. Aufbewahrung von Wechseln

§ 15

Wechsel, die den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes unterliegen, müssen fünf Jahre, von der Fälligkeit des Wechsels ab gerechnet, aufbewahrt werden. Wechselsteuermarken, die sich auf den Wechseln befinden, dürfen nicht abgetrennt werden.

8. Wechselähnliche Urkunden

§ 16

Die für Wechsel gegebenen Bestimmungen gelten entsprechend für unvollständige Wechsel (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) und für wechselähnliche Urkunden (§ 5 des Gesetzes).

9. Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes

§ 17

Wird bei Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes von der geprüften Stelle eine Beanstandung nicht anerkannt oder sind die Wechsel, zu denen eine Steuer nachzubringen ist, nicht erreichbar, so sind die fehlenden Wechselsteuermarken zu den Prüfungsakten des Finanzamts einzureichen und durch Aufdruck des Dienststempels zu entwerten.

**Verordnung
über die Umrechnung fremder Währungen
bei der Berechnung der Wechselsteuer**

Vom 7. März 1961

BAnz. Nr. 48, verk. am 9. 3. 1961

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 des Wechselsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 536) wird verordnet:

§ 1*

Der Umrechnung der in einer anderen als der Währung der Bundesrepublik Deutschland ausgedrückten Wechselsummen sind bei der Berechnung der Wechselsteuer für die nachstehenden Währungen folgende Mittelwerte zugrunde zu legen:

Belgien	100 bfr	=	8,—	DM
Dänemark	100 dkr	=	57,91	DM
Frankreich	100 NF	=	81,02	DM
Großbritannien	1 £	=	11,20	DM
Irland	1 ir£	=	11,20	DM
Italien	100 Lire	=	0,64	DM
Kanada	1 \$	=	3,70	DM
Luxemburg	100 luxfr	=	8,—	DM
Niederlande	100 hfl	=	110,50	DM
Norwegen	100 nkr	=	56,—	DM
Osterreich	100 S	=	15,38	DM

Portugal	100 Esc	=	13,91	DM
Schweden	100 skr	=	77,32	DM
Schweiz	100 sfr	=	91,47	DM
Vereinigte Staaten von Amerika	1 \$	=	4,—	DM

§ 2*

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 261) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 1: I. d. F. d. § 1 V v. 26. 5. 1962 BAnz. Nr. 103

§ 2 Aufhebungsvorschrift
§ 3: GVBl. Berlin 1961 S. 344; Drittes ÜberleitungsG 603-5

611 – 17 Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugsteuergesetz
in der Fassung vom 2. Januar 1961
(KraftStG 1961)

611-17

Bundesgesetzbl. I S. 2

Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes v. 21. 12. 1927 I 509 auf Grund des § 19 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung des am 1. 1. 1961 in Kraft getretenen G v. 19. 12. 1960 I 1005. und unter Berücksichtigung der Gesetze v. 23. 7. 1958 I 540, v. 28. 3. 1960 I 201 sowie v. 19. 12. 1960 I 1005 laut Bekanntmachung v. 2. 1. 1961 I 1

§ 1

Gegenstand der Steuer

- (1) Der Steuer unterliegt
1. das Halten eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
 2. die Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern;
 3. die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers auf öffentlichen Straßen.
- (2) Die Vorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die Besteuerung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten.
- (3) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;
2. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau, zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;
5. Kraftomnibussen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom regel-

- mäßig einer Fahrleitung entnehmen (Oberleitungsomnibusse), und von Kraftfahrzeug-Anhängern, die ausschließlich hinter Oberleitungsomnibussen mitgeführt werden;
6. Zugmaschinen, Sonderfahrzeugen und Anhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen, solange die Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen ausschließlich für die Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben geeignet und bestimmt sind;
 7. Zugmaschinen, solange sie ausschließlich von Schaustellern verwendet werden;
 8. Fahrzeugen, die zugelassen sind
 - a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretung eines außerdeutschen Staates,
 - b) für Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
 - c) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung eines außerdeutschen Staates, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
 - d) für einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.
 Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;
 9. Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten. Die Steuerbefreiung gilt nur für die ersten zehn Tage nach Zuteilung des länglichrunden Kennzeichens, es sei denn, daß es sich um Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen handelt, deren Halter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben;
 10. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Personenkraftfahrzeugen, die zum

vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, solange sie im Bundesgebiet frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen oder von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;

11. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, die aus dem Ausland zur Ausbesserung in das Bundesgebiet gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;
12. im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslands bilden und das Bundesgebiet auf kurze Strecken durchschneiden;
13. Dienstfahrzeugen ausländischer Behörden, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 3*

Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter

(1) Körperbehinderten, die sich infolge ihrer Körperbehinderung ein Personenkraftfahrzeug halten, kann die Steuer für ein Personenkraftfahrzeug auf Antrag erlassen werden, und zwar

1. Schwerbeschädigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erlitten haben, in vollem Umfang ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.
Voraussetzung ist, daß die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist;
2. Körperbehinderten, die nicht unter Nummer 1 fallen, wenn sie infolge ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen sind, ganz oder teilweise; dabei sind Art und Schwere der Körperbehinderung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Körperbehinderten zu berücksichtigen.

(2) Die Steuervergünstigung darf nicht gewährt werden, wenn das Personenkraftfahrzeug benutzt werden soll

1. zur Beförderung anderer Personen; dies gilt nicht, wenn diese Personen unentgeltlich und nur gelegentlich mitbefördert werden oder wenn zur Hilfeleistung des Körperbehinderten die Mitnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Begleitperson erforderlich ist;

§ 3 Abs. 1 Nr. 1: BVG 830-2

2. zur Beförderung von Gütern; dies gilt nicht für das Handgepäck des Körperbehinderten und der in der Nummer 1 bezeichneten Personen.

(3) Wird ein Fahrzeug, für das eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, mißbräuchlich benutzt (Absatz 2), so entfällt die Steuervergünstigung für die Zeit der mißbräuchlichen Benutzung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.

§ 4*

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist

1. beim Halten eines Fahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist,
 - a) regelmäßig die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist,
 - b) der Händler, wenn er das Fahrzeug zum Wiederverkauf erworben hat;
2. beim Halten eines Fahrzeugs, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist, wer das Fahrzeug im Inland benutzt;
3. bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist;
4. bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs, wer das Fahrzeug widerrechtlich benutzt.

(2) Bei Fahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt ins Inland gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer, für Strafen und Kosten das Fahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 375 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

§ 5

Dauer der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht dauert

1. für ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug von der Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung durch den Eigentümer oder bis zur Betriebsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde;
2. für ein im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug vom Grenzübertritt ab, solange sich das Fahrzeug im Inland aufhält;
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs, solange die widerrechtliche Benutzung dauert.

§ 6

Unterbrechung der Steuerpflicht

(1) Bei Fahrzeugen, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden sind, wird die Steuerpflicht unterbrochen,

1. wenn der Steuerschuldner der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeug- oder Anhängererschein zurückgibt, die Entfernung des

§ 4 Abs. 2: AO 610-1

Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt und der Zulassungsbehörde anzeigt, daß er das Fahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzen will (Steuerabmeldung);

2. wenn die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein einzieht und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt, weil der Steuerschuldner bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, die Steuer nicht weiter entrichtet (Zwangsabmeldung).

(2) Ist ein Kennzeichen amtlich ausgegeben worden, so steht es der Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen gleich, wenn das Kennzeichen zurückgegeben oder eingezogen wird.

§ 7

Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht endet,

1. wenn das Fahrzeug vom Eigentümer außer Betrieb gesetzt oder der Betrieb des Fahrzeugs von der Verwaltungsbehörde untersagt wird,

mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein der Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;

2. wenn der Steuerschuldner das Fahrzeug vorübergehend nicht benutzen will (Steuerabmeldung),

mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgegeben und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;

3. wenn der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde eingezogen werden (Zwangsabmeldung),

mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt hat.

(2) Geschieht die Rückgabe oder Einziehung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend.

§ 8

Wechsel des Steuerschuldners

Geht ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so endet die Steuerpflicht für den bisher-

gen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages, an dem seine Anzeige über den Übergang des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist. Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner beginnt am Tage nach Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner.

§ 9

Veränderung des Fahrzeugs

Wird ein Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Fahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht für das Fahrzeug im veränderten Zustand mit seiner Wiederbenutzung. Die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand endet am Tage vor dem Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Fahrzeug.

§ 10

Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird berechnet

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen, ausgenommen Zugmaschinen, und bei Personenkraftwagen

nach dem Hubraum,

2. bei allen anderen Fahrzeugen, insbesondere bei Zugmaschinen (einschließlich der Sattelzugmaschinen), Kraftomnibussen, Lastkraftwagen sowie bei Anhängern (einschließlich der Sattelanhänger)

nach dem verkehrsrechtlich höchstzulässigen Gesamtgewicht.

(2) Als Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge anzusehen, die vier oder mehr Räder haben und nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung, jedoch nicht zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind; dies gilt auch, wenn mit dem Personenkraftwagen oder in einem von ihm mitgeführten Anhänger Güter befördert werden. Ein Kraftfahrzeug ist nicht als Personenkraftwagen anzusehen, wenn es nach seinem Aufbau nicht nur zur Beförderung von Personen, sondern auch dazu eingerichtet und bestimmt ist, wahlweise oder gleichzeitig Güter zu befördern, und wenn die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche größer als zweieinhalb Quadratmeter ist; zur Nutzfläche gehört auch die Fläche, die durch das Herausnehmen von Sitzplätzen geschaffen wird, nicht aber die Fläche, die außerhalb des Wagenaufbaues zur Reisegepäckbeförderung eingerichtet und bestimmt ist.

(3) Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger sind getrennt zu besteuern. Bei Sattelanhängern ist das der Steuer unterliegende verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.

§ 11*

Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt für	je 25 Kubik-	je 100 Kubik-	je 200 Kilo-
	zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	zentimeter Hubraum oder einen Teil davon	ogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon
	DM	DM	DM
1. Zweiradkraftfahrzeuge (ausgenommen Zugmaschinen)	3,60	—	—
2. Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind, sowie Personenkraftwagen (§ 10 Abs. 2)	—	14,40	—
3. Dreiradkraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen geeignet und bestimmt sind (ausgenommen Zugmaschinen)	—	16,—	—
4. Doppeldeckomnibusse und Gelenkomnibusse, die ausschließlich im Linienverkehr verwendet werden	—	—	11,25
5. alle anderen Fahrzeuge von dem Gesamtgewicht			
bis zu 2 000 kg	—	—	22,—
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	—	—	23,50
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	—	—	25,—
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	—	—	26,50
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	—	—	28,—
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	—	—	29,50
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	—	—	31,—
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	—	—	32,50
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	—	—	34,—
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	—	—	35,50
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	—	—	37,—
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	—	—	38,50
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	—	—	40,—
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	—	—	41,50
über 15 000 kg bis zu 16 000 kg	—	—	43,—
über 16 000 kg bis zu 17 000 kg	—	—	44,50
über 17 000 kg bis zu 18 000 kg	—	—	46,—
über 18 000 kg bis zu 19 000 kg	—	—	47,50
über 19 000 kg bis zu 20 000 kg	—	—	49,—
über 20 000 kg bis zu 21 000 kg	—	—	50,50
über 21 000 kg bis zu 22 000 kg	—	—	52,—
über 22 000 kg bis zu 23 000 kg	—	—	53,50
über 23 000 kg bis zu 24 000 kg	—	—	55,—
über 24 000 kg	—	—	56,50.

§ 11: Die dem Berliner Magistrat (Finanzabteilung) lt. Art. I Nr. 2 des Berliner Änderungsgesetzes v. 3. 8. 1950 VOB1. für Groß-Berlin I S. 379 erteilte Ermächtigung, bei der Erhebung der Steuer die besonderen Verhältnisse der durch Batteriestrom angetriebenen Fahrzeuge angemessen zu berücksichtigen und die Steuer für Anhänger und Sattelschlepperanhänger bis auf weiteres nicht zu erheben, bleibt gem. Art. 4 Abs. 2 G v. 19. 12. 1960 I 1005 weiterhin bestehen

§ 11 Abs. 2: StVZO 9232-1

(2) Die Steuer ermäßigt sich

1. um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt, für Sattelanhänger;
2. um 50 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt,
 - a) für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden;
 - b) für Kraftfahrzeug-Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten, für die Ausnahmen von der Vorschrift des § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug auch zu Fahrten benutzt wird, für die es der bezeichneten Ausnahmegenehmigung nicht bedarf, und wenn die Steuer, die sich in diesem Falle ergibt, höher ist als die Steuer nach Satz 1;
 - c) für Lastkraftwagen, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen zur Beförderung von Abraum und Baumaterial innerhalb von Baustellen geeignet und bestimmt sind; dies gilt nicht, wenn das Kraftfahrzeug widerrechtlich benutzt wird. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße zur Beförderung der bezeichneten Güter außerhalb eines Umkreises von einem Kilometer, von der Baustelle gerechnet, oder zur Beförderung von anderen als den bezeichneten Gütern benutzt wird.

(3) Für Fahrzeuge, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind, beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für jeden ganz oder teilweise im Bundesgebiet zugebrachten Kalendertag

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (ausgenommen Zugmaschinen) sowie bei Personenkraftwagen 1,— DM,
2. bei allen anderen Fahrzeugen 3,— DM.

(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die nur für Kraftträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten 90,— DM,
2. für andere Kennzeichen, die auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten 375,— DM,
3. für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu fünfzehn Tagen gelten, täglich 1,50 DM.

§ 12

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist zu entrichten:

1. wenn das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen wird,
 - vor Aushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
2. wenn das Fahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) wieder benutzt werden soll,
 - vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
3. wenn das Fahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) wieder benutzt werden soll,
 - vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
4. wenn das Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner übergeht (§ 8),
 - vor Aushändigung des neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
5. wenn ein Fahrzeug verändert wird (§ 9),
 - vor Benutzung des Fahrzeugs im veränderten Zustand;
6. wenn ein Fahrzeug aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingeht,
 - beim Grenzübertritt;
7. wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt wird,
 - im Zeitpunkt der Zuteilung;
8. in den übrigen Fällen
 - vor Benutzung des Fahrzeugs.

(2) Das Finanzamt darf anordnen, daß die Steuer später zu entrichten ist. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

§ 13

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum besteuert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1), auch für die Dauer eines Halbjahres oder, wenn die Jahressteuer mehr als hundert Deutsche Mark beträgt, eines Vierteljahres, bei den anderen Fahrzeugen auch für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer;
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird, ein Viertel der Jahressteuer;
3. wenn sie monatlich entrichtet wird, ein Zwölftel der Jahressteuer.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung spätestens einen Monat vor Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer beantragt wird.

(3) Die Steuer darf bei Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden. Die Tage des Aufenthalts im Bundesgebiet brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Die Steuer darf außerdem tageweise entrichtet werden, wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten für einen Zeitraum bis zu fünfzehn Tagen zugeteilt wird.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein Aufgeld erhoben. Das Aufgeld beträgt

1. bei halbjährlicher Entrichtung
drei vom Hundert,
2. bei vierteljährlicher Entrichtung
sechs vom Hundert,
3. bei monatlicher Entrichtung
acht vom Hundert.

(5) Bei Berechnung der Steuer gilt ein angefangener Monat als ganzer Monat; in jedem Fall ist die Steuer (einschließlich Aufgeld) mindestens für einen Monat zu entrichten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall fünf Deutsche Mark.

§ 14

Erstattung der Steuer

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Deutsche Mark einbehalten. In den Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung von Absatz 1 abweichende Bestimmungen treffen, soweit dies in den Fällen des § 8 zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung erforderlich ist.

§ 15

Nachweis der Besteuerung

Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein erst aushändigen, wenn der, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, nachweist, daß den Vorschriften über

die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen, wie dieser Nachweis zu führen ist.

§ 16

Zwangsabmeldung

Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen (Zwangsabmeldung). Die Zulassungsbehörde kann die Zwangsabmeldung durch die Polizei vornehmen lassen. Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Zulassungsbehörde zu entsprechen.

§ 17

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer und die Änderung von Steuerfestsetzungen, sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung. Dabei darf abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 bestimmt werden, daß die Steuer auch tageweise entrichtet werden darf, soweit hierdurch ein Fahrzeughalter mit mehreren Fahrzeugen für seine sämtlichen Fahrzeuge einen einheitlichen Fälligkeitstag erreichen will,
6. die Erstattung der Steuer.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.

Kraftfahrzeugsteuer — Durchführungsverordnung**611-17-1****(KraftStDV 1961)****Vom 14. Juni 1961**

Bundesgesetzbl. I S. 764, verk. am 21. 6. 1961

Auf Grund des § 14 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Die Begriffe Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften; die Art eines Fahrzeugs ergibt sich aus der Eintragung im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief.

§ 2**Deutsche und außerdeutsche Fahrzeuge**

(1) Deutsche Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die unter die Vorschriften über das deutsche Zulassungsverfahren fallen.

(2) Außerdeutsche Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind.

§ 3**Sachliche Zuständigkeit**

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer kann abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter bestimmten Finanzämtern übertragen werden.

§ 4**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Örtlich zuständig ist

1. bei deutschen Fahrzeugen

- a) regelmäßig das Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen worden ist,
- b) in Fällen, in denen ein zum Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug widerrechtlich benutzt wird, das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird;

2. bei außerdeutschen Fahrzeugen

- a) zur steuerlichen Abfertigung beim Eingang das Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug zollamtlich abgefertigt wird,
- b) im übrigen das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird bei deutschen Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten, nach Ablauf der in § 2 Nr. 9 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Frist jedes Finanzamt örtlich zuständig, das mit der Sache befaßt wird.

§ 5**Mitwirkung der Zollbehörden**

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei deutschen Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten, sowie für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei außerdeutschen Fahrzeugen nehmen die Finanzämter die Rechts- und Amtshilfe der Grenzzollstellen und der von den Oberfinanzdirektionen bestimmten Zollstellen im Innern in Anspruch.

§ 6**Beistandspflicht der Zulassungsstellen**

Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern zuständigen Verwaltungsbehörden (Zulassungsstellen) und die von ihnen mit der Vorbereitung und Durchführung der Zulassung beauftragten Stellen sind verpflichtet, bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mitzuwirken.

II. Deutsche Fahrzeuge**§ 7*****Steueranmeldung**

(1) Das Halten eines deutschen Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist anzumelden (Steueranmeldung).

(2) Zur Steueranmeldung ist der Eigentümer des Fahrzeugs und, wenn es für einen anderen zugelassen wird, auch dieser verpflichtet.

(3) Die Steueranmeldung ist bei der Zulassungsstelle einzureichen.

(4) Die Steueranmeldung ist Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sie ist abzugeben

1. wenn ein Fahrzeug erstmalig zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden soll (§ 18 Abs. 1, § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —);
2. wenn der regelmäßige Standort eines Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle verlegt und die Zuteilung eines neuen Kennzeichens beantragt wird (§ 27 Abs. 2 StVZO);

§ 7 Abs. 4: AO 610-1; StVZO 9232-1

3. wenn ein zugelassenes Fahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
4. wenn ein zugelassenes Fahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) wieder benutzt werden soll;
5. wenn ein zugelassenes Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner übergeht (§ 27 Abs. 3 StVZO);
6. wenn ein Fahrzeug, dessen Betrieb untersagt worden ist (§§ 17, 27 Abs. 3, § 29 Abs. 6, § 29 d Abs. 2 StVZO), zum Verkehr auf öffentlichen Straßen von neuem zugelassen werden soll;
7. wenn ein Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wenn infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Fahrzeug steuerpflichtig wird.

(5) Für die Steueranmeldung sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von den Zulassungsstellen und den Finanzämtern vorrätig gehalten werden.

(6) Einer Steueranmeldung bedarf es nicht

1. bei Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind,
2. bei Fahrzeugen, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn zugelassen werden.

(7) Das Finanzamt kann auf die Vorlage einer Steueranmeldung verzichten

1. bei Fahrzeugen
 - a) der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, die nicht unter Absatz 6 Nr. 2 fallen,
 - b) der Polizei und des Zollgrenzdienstes, wenn Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs unzweifelhaft erkennen lassen, daß das Fahrzeug ausschließlich im Dienst dieser Einrichtungen verwendet werden soll;
2. bei Fahrzeugen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, wenn Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs unzweifelhaft erkennen lassen, daß das Fahrzeug ausschließlich für einen der in § 2 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke verwendet werden soll.

§ 8

Mitwirkung der Zulassungsstellen

Die Zulassungsstelle prüft die Steueranmeldung, bescheinigt die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Angaben in den ihr vorgelegten Urkunden,

versieht die Bescheinigung mit dem Dienststempel und übersendet die Anmeldung dem zuständigen Finanzamt.

§ 9

Prüfung von Unterlagen

Zur Aufklärung von Zweifeln oder Unstimmigkeiten kann sich das Finanzamt das Fahrzeug vorführen und den Fahrzeugbrief, den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein sowie den Steuerbescheid vorlegen lassen.

§ 10

Zusammenlegung von Fälligkeitsterminen

Schuldet ein Steuerpflichtiger die Steuer für mehr als ein Fahrzeug und wird die Steuer für die Fahrzeuge an verschiedenen Kalendertagen fällig, so kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, daß die Steuer für eines oder für mehrere dieser Fahrzeuge für einen Zeitraum bis zu neunzig Tagen tageweise entrichtet wird. Voraussetzung ist, daß hierdurch für sämtliche Fahrzeuge des Steuerschuldners ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird. Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Kalendertag ein Hundertstel der Vierteljahressteuer einschließlich des Aufgeldes.

§ 11

Berechnung der Steuer, Abrundung

Bei Berechnung der Steuer wird der Steuerbetrag (einschließlich des Aufgeldes) auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 12*

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer fest

1. unbefristet, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht,
2. für einen bestimmten Zeitabschnitt,
 - a) wenn bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten oder bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht feststeht,
 - b) wenn bei einem Fahrzeug, dessen Halten nach § 2 des Gesetzes von der Steuer befreit ist, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nur vorübergehend wegfallen.
 - c) wenn sie in den Fällen des § 10 tageweise entrichtet werden soll.

Im Falle der Nummer 1 ist der Steuerbetrag für den vom Steuerschuldner gewählten Entrichtungszeitraum (§ 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) festzusetzen. Die Steuer kann auch für alle in Betracht kommenden Entrichtungszeiträume festgesetzt werden.

§ 12 Abs. 4: AO 610-1

(2) Das Finanzamt hat die Steuer, auch wenn die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung unanfechtbar geworden ist, neu festzusetzen, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 2 des Gesetzes), einen Steuererlaß (§ 3 des Gesetzes) oder eine Steuerermäßigung (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes) vorliegen oder wegfallen. Soweit auf Grund der Neufestsetzung Steuerbeträge zu erstatten sind, gilt § 14 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend.

(3) Fallen die Voraussetzungen, unter denen nach § 3 des Gesetzes die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes eine ermäßigte Steuer festgesetzt worden ist, nur vorübergehend weg, so kann von einer Neufestsetzung abgesehen und die nach Absatz 1 Nr. 1 ergangene Steuerfestsetzung durch eine Steuerfestsetzung für einen bestimmten Zeitabschnitt ergänzt werden. Die Ergänzungsfestsetzung ist auf den Unterschiedsbetrag zu beschränken.

(4) Die Festsetzungsverfügung (Absätze 1 bis 3) ist dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid (§ 212 der Reichsabgabenordnung) bekanntzugeben. Sie soll auch die Berechnung der Steuer und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und bei welcher Behörde es einzulegen ist. In den Fällen des Absatzes 3 soll sie ferner den Hinweis enthalten, daß die nach Absatz 1 Nr. 1 ergangene Steuerfestsetzung unberührt bleibt.

§ 13

Steuervergünstigungen

(1) Steht einem Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung (§ 2 des Gesetzes) oder eine Steuerermäßigung (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes) zu oder begehrt er einen Steuererlaß (§ 3 des Gesetzes), so hat er dies unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Ist auf die Vorlage einer Steueranmeldung verzichtet worden (§ 7 Abs. 7), so hat der Steuerpflichtige zugleich eine Steueranmeldung bei der Zulassungsstelle einzureichen.

(3) Erläßt das Finanzamt die Steuer ganz oder teilweise nach § 3 des Gesetzes, so ist dies, wenn der Zulassungsschein noch nicht ausgehändigt ist, von der Zulassungsstelle, in allen anderen Fällen vom Finanzamt auf dem Kraftfahrzeugschein zu vermerken. Der Vermerk ist zu löschen, wenn die Voraussetzungen für den Steuererlaß nicht nur vorübergehend wegfallen.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Verwendung des Kraftomnibusses buchmäßig nachzuweisen. Ein Kraftomnibus gilt als überwiegend im Linienverkehr verwendet, wenn er in dem Zeitraum, für den die Steuer jeweils entrichtet ist (§ 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes), mehr als 50 vom Hundert der insgesamt gefahrenen Strecke im Linienverkehr zurückgelegt hat.

§ 14

Nichtaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins

(1) Hat die Zulassungsstelle dem Finanzamt eine Steueranmeldung übersandt, den beantragten Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein aber nicht ausgehändigt, so benachrichtigt sie das Finanzamt. Hat das Finanzamt zum Nachweis, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist (§ 15 des Gesetzes), eine Bescheinigung oder eine sonstige Urkunde ausgestellt, so ist der Inhaber dieser Urkunde verpflichtet, sie dem Finanzamt auf Verlangen zurückzugeben.

(2) Sobald dem Finanzamt die Nachricht der Zulassungsstelle (Absatz 1 Satz 1) und gegebenenfalls die Urkunde (Absatz 1 Satz 2) vorliegen, macht es die Steueranmeldung ungültig und nimmt, falls es die Steuer bereits festgesetzt hat, die Steuerfestsetzung zurück.

§ 15*

Anderung des amtlichen Kennzeichens

Die Zulassungsstelle benachrichtigt das Finanzamt, wenn sie das Kennzeichen, das sie für ein Fahrzeug zugeteilt hat, ändert (§ 23 Abs. 4 StVZO). Der Steuerschuldner soll in diesem Fall dem Finanzamt den Steuerbescheid (§ 12 Abs. 4) zur Berichtigung vorlegen.

§ 16

Standortverlegung

(1) Verlegt der Steuerschuldner während der Dauer der Steuerpflicht den regelmäßigen Standort (Heimatort) des Fahrzeugs, so hat er dies dem bisher zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn infolge der Standortverlegung eine andere Zulassungsstelle zuständig wird. Wird infolge der Standortverlegung auch ein anderes Finanzamt örtlich zuständig, so bescheinigt das bisher zuständige Finanzamt dem Steuerschuldner, bis zu welchem Tag die Steuer entrichtet ist. Der Steuerschuldner hat diese Bescheinigung dem neu zuständig gewordenen Finanzamt vorzulegen.

(2) Die bisher zuständige Zulassungsstelle hat dem Finanzamt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, den Tag der Standortverlegung mitzuteilen. Als Tag der Standortverlegung gilt der Tag, an dem die zuständig gewordene Zulassungsstelle den neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein ausgehändigt und das neue Kennzeichen abgestempelt hat.

(3) Bleibt das Finanzamt örtlich zuständig, so berichtet es die Steuerfestsetzung und den Steuerbescheid. Ist infolge der Standortverlegung ein anderes Finanzamt örtlich zuständig geworden, so nimmt das bisher zuständige Finanzamt, sobald die Mitteilung der Zulassungsstelle (Absatz 2 Satz 1) vorliegt, die Steuerfestsetzung mit Wirkung vom Tage der Standortverlegung zurück. Steuerbeträge, die vor dem Tage der Standortverlegung fällig gewesen und entrichtet worden sind, werden nicht erstattet; dies gilt nicht, wenn der Steuerschuldner

die ihm erteilte Bescheinigung (Absatz 1 Satz 2) zurückgibt.

(4) Das neu zuständig gewordene Finanzamt setzt die Steuer mit Wirkung vom Tage der Standortverlegung fest. Es behandelt jedoch die Steuerschuld bis zu dem Tage, der sich aus der Bescheinigung des zuständig gewesenen Finanzamts (Absatz 1 Sätze 2 und 3) ergibt, als getilgt, indem es den Beginn des ersten Entrichtungszeitraums auf den darauf folgenden Tag hinausschiebt. Die Bescheinigung ist zu den Fahrzeugakten zu nehmen.

§ 17 *

Ende der Steuerpflicht

(1) In den Fällen des § 7 des Gesetzes hat die Zulassungsstelle dem Finanzamt mitzuteilen, an welchem Tag der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgegeben oder eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist.

(2) Bei einem Wechsel des Steuerschuldners (§ 8 des Gesetzes) hat die Zulassungsstelle dem Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem die Anzeige über die Veräußerung (§ 27 Abs. 3 StVZO) bei ihr eingegangen ist. Ist diese Anzeige unterblieben, so hat die Zulassungsstelle dem Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem der von ihr ausgestellte Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgegeben worden ist.

(3) An Stelle des von der Zulassungsstelle mitgeteilten Tages darf das Finanzamt einen früheren Tag als Stichtag für die Beendigung der Steuerpflicht zugrunde legen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Fahrzeug seit diesem früheren Tag nicht mehr benutzt worden ist, oder wenn sonstige Billigkeitsgründe vorliegen. Solche sind insbesondere gegeben, wenn der Steuerschuldner die Verzögerung der Rückgabe des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und der Entstempelung des Kennzeichens nicht verschuldet hat.

§ 18

Erstattung der Steuer

(1) Soweit sich bei einem Wechsel des Steuerschuldners (§ 8 des Gesetzes) eine doppelte Besteuerung daraus ergibt, daß dem bisherigen Steuerschuldner nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für einen Zeitraum von weniger als einem Monat ein Erstattungsanspruch nicht zusteht, der neue Steuerschuldner jedoch für den gleichen Zeitraum die Steuer zu entrichten hat, ist dem bisherigen Steuerschuldner die Steuer auch für diesen Zeitraum zu erstatten. Als Erstattungsbetrag ist für jeden Tag, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Hundertstel der Vierteljahressteuer einschließlich des Aufgeldes anzusetzen. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei Berechnung der zu erstattenden Steuer werden die sich nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes und nach Absatz 1 ergebenden Beträge zusammengerech-

net. Der Gesamtbetrag wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 19 *

Abrechnungsverfahren

(1) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn entrichten die Steuer für die Fahrzeuge, die nach § 68 Abs. 3 StVZO von ihren Dienststellen zugelassen sind oder werden, im Abrechnungsverfahren.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Steuer ist in einer Nachweisung für jedes Fahrzeug einzeln zu berechnen. Auf die Summe der Steuerbeträge, die sich für ein Kalenderjahr ergibt, ist bis zum 10. April dieses Jahres eine Abschlagszahlung zu leisten. Diese beträgt 90 vom Hundert der Jahressteuer für die am 1. Januar des gleichen Jahres vorhandenen Fahrzeuge. Die für den Abrechnungszeitraum endgültig festgestellte Summe der Steuerbeträge ist dem Finanzamt bis zum 15. Februar des folgenden Jahres mitzuteilen; ist diese Summe höher als der Betrag der Abschlagszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag bis zu diesem Tag zu entrichten.

(4) Das Finanzamt setzt die Steuer in einem Gesamtbetrag fest und gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt.

§ 20

Fahrzeuge mit länglichrundem Kennzeichen

Bei Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten, sind die nach §§ 21 bis 26 für außerdeutsche Fahrzeuge geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

III. A u ß e r d e u t s c h e F a h r z e u g e

§ 21

Grundsatz

Für die Behandlung außerdeutscher Fahrzeuge gelten, soweit in den §§ 22 bis 27 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 7 bis 18 entsprechend.

§ 22

Steueranmeldung

(1) Das Halten eines außerdeutschen Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist bei der Zollstelle anzumelden, der die zollamtliche Abfertigung obliegt. Dies gilt nicht, soweit die Steuer nach § 27 im Abrechnungsverfahren entrichtet wird.

(2) Zur Anmeldung ist verpflichtet, wer das Fahrzeug im Bundesgebiet benutzen will.

§ 23

Steuerfestsetzung, Steuerkarte

(1) Die Zollstelle setzt die Steuer auf der Steueranmeldung fest und gibt dem Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag bekannt. Zum Nachweis,

daß die Steuer entrichtet ist, erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung versehene Steuerkarte.

(2) Die Steuerkarte gilt für die Zeitdauer, für die die Steuer entrichtet ist. Sie verliert jedoch in den Fällen, in denen die Steuer tageweise entrichtet ist (§ 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Gesetzes), ihre Gültigkeit spätestens nach Ablauf eines Jahres.

(3) Eine Kraftfahrzeugsteuerliste über die erteilten Steuerkarten wird nicht geführt.

§ 24

Weiterversteuerung

(1) Dauert der inländische Aufenthalt über die Zeit hinaus, für die die Steuer entrichtet ist, so muß der Steuerschuldner das Fahrzeug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte zur Weiterversteuerung anmelden und dabei die Steuerkarte vorlegen. Er kann die Weiterversteuerung bei jeder Zollstelle vornehmen, die mit der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer befaßt ist.

(2) Für die Anmeldung, die Steuerfestsetzung und die Erteilung der Steuerkarte (Verlängerungskarte) gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.

§ 25

Erstattung

Ansprüche auf Erstattung der Steuer (§ 14 des Gesetzes) sind unter Rückgabe der Steuerkarte bei der Stelle geltend zu machen, die die Steuer festgesetzt hat. Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht gilt der Tag, an dem der Steuerschuldner die Steuerkarte zurückgibt. § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 26

Überwachung

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuerkarte auf Verlangen den Grenzaufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben. Ein Fahrzeug darf aus diesem Anlaß nur im Grenzbezirk angehalten werden.

(2) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mehrmals überschritten, so hat der Steuerschuldner die Steuerkarte bei jedem Grenzübertritt vorzulegen.

§ 27

Außerdeutsche Schienen-Straßen-Anhänger

(1) Für außerdeutsche Kraftfahrzeug-Anhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt auf dem Schienenwege in das Bundesgebiet eingehen oder nach vorübergehendem Aufenthalt das Bundesgebiet auf dem Schienenwege verlassen, kann die Deutsche Bundesbahn die in einem Kalendermonat fällig gewordene Steuer bis zum Zwanzigsten des folgenden Monats im Abrechnungsverfahren entrichten. Dies gilt auch, wenn die Deutsche Bundesbahn nicht Steuerschuldner ist. An die Stelle der Steuerkarte (§ 23) tritt eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über die Erfassung zur Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Die in Absatz 1 für die Deutsche Bundesbahn getroffene Regelung gilt entsprechend für nicht-bundeseigene Eisenbahnen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28 *

§ 29 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 28: Aufhebungsvorschrift

§ 29: GVBl. Berlin 1961 S. 831; Drittes ÜberleitungsG 603-5; G zur Änderung des KraftStG v. 19. 12. 1960 I 1005

Abkürzungsverzeichnis

AB	= Ausführungsbestimmungen	KraftStDV	= Kraftfahrzeugsteuer-durchführungsverordnung
Abs.	= Absatz	KraftStG	= Kraftfahrzeugsteuergesetz
a. F.	= alte Fassung	KVStDV	= Kapitalverkehrsteuer-durchführungsverordnung
AKO	= Amtskassenordnung der Reichsfinanzverwaltung	KVStG	= Kapitalverkehrsteuer-gesetz
angef.	= angefügt	KWG	= Gesetz über das Kredit-wesen
Anl.	= Anlage	lt.	= laut
AO	= Reichsabgabeordnung	neugef.	= neugefaßt
Art.	= Artikel	LottSt	= Lotteriesteuer
aufgeh.	= aufgehoben	NF	= Neufassung
Ausführungsbest.	= Ausführungsbestimmungen	Nr., Nrn.	= Nummer(n)
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	RdF	= Reichsminister der Finanzen
BefStDV	= Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BefStG	= Beförderungsteuergesetz	RMinBl. oder RMbl.	= Reichsministerialblatt
Bek.	= Bekanntmachung	RFBl.	= Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung
betr.	= betrifft, betreffend	RHeimstG	= Reichsheimstättengesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	RSiedlG	= Reichssiedlungsgesetz
BGBI.	= Bundesgesetzblatt	RStBl.	= Reichssteuerblatt
BörsG	= Börsengesetz	RVO	= Reichsversicherungsordnung
BuchO	= Buchungsordnung für die Finanzämter	RennwLottAB	= Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz
Buchst.	= Buchstabe(n)	RennwLottG	= Rennwett- und Lotteriegesetz
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	S.	= Seite
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	StGB	= Strafgesetzbuch
d.	= der, die, das, des u.s.f.	StVZO	= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
1. DAFVG	= Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung	u.	= und
DurchfV PBG	= Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande	u.s.f.	= und so fort
eingef.	= eingefügt	v.	= von, vom
entspr.	= entsprechend	V	= Verordnung
Erl.	= Erlaß	verk.	= verkündet
Fass.	= Fassung	VersStDV	= Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung
ff.	= folgende	VersStG	= Versicherungssteuergesetz
FVG	= Gesetz über die Finanzverwaltung	VerwAO	= Verwaltungsanordnung
G	= Gesetz	vgl.	= vergleiche
gem.	= gemäß	VOBl.	= Verordnungsblatt
GG	= Grundgesetz	WGG	= Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen
GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz	wiedereingef.	= wiedereingefügt
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	WStDV	= Wechselsteuer-Durchführungsverordnung
i. d. F.	= in der Fassung	WStG	= Wechselsteuergesetz
i. V. m.	= in Verbindung mit	Zentralbl.	= Zentralblatt
Kap.	= Kapitel	zit.	= zitiert